

Duygu Damar-Blanken, Anne Riechert, Hanne Roggemann, Ingrid Größl, Helena Klinger, Sally Peters

# KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG – ZWISCHEN ÜBERSCHULDUNGS- UND DATENSCHUTZ

Perspektiven zur nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

29. JANUAR 2024

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Team Finanzmarkt*  
[finanzen@vzbv.de](mailto:finanzen@vzbv.de)

*Rudi-Dutschke-Straße 17*  
*10969 Berlin*

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# INHALT

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>8</b>
<b>II. MARKTÜBERSICHT</b>	<b>11</b>
1. Ratenkredit	11
1.1 Angebot	11
1.2 Nutzerverhalten	14
1.3 Risiken	15
2. Buy Now Pay Later (BNPL)	16
2.1 Angebot	16
2.2 Nutzerverhalten	17
2.3 Risiken	17
3. Automatisierte Entscheidungssysteme	18
<b>III. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG – EIN INSTRUMENT ZUM SCHUTZ VOR ÜBERSCHULDUNG?</b>	<b>20</b>
1. Zielsetzung der Kreditwürdigkeitsprüfung	20
2. Der Rechtsrahmen für die Kreditwürdigkeitsprüfung	21
2.1 Anwendungsbereich	21
2.2 Prüfungsmaßstab der Kreditwürdigkeitsprüfung	24
2.3 Informationsbedarfe und Informationsquelle	25
2.4 Standardisierung und Automatisierung	28
3. Kreditwürdigkeitsprüfung in der Praxis	30
3.1 Kreditwürdigkeitsprüfung bei Ratenkrediten	31
3.2 Kreditwürdigkeitsprüfung in der BNPL-Praxis	36
<b>IV. DATENSCHUTZ UND ÜBERSCHULDUNGSSCHUTZ</b>	<b>39</b>
1. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	39
1.1 Zweck der Vertragserfüllung	40
1.2 Erforderlichkeit	40
1.3 Nachweis	44
2. Freiwillige Bereitstellung von Daten	45
2.1 Kontoblick bei Banken	46
2.2 Datentreuhand	48
2.3 Wirtschaftsauskunftei	49
2.4 Besondere Kategorien personenbezogener Daten	50
2.5 Daten aus sozialen Netzwerken	51
<b>V. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG BEI DER KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG</b>	<b>53</b>
1. Verantwortung	53
2. Haftung	53
2.1 Ansprüche der Verbraucher:innen auf der Grundlage geltenden Rechts	53
2.2 Überprüfungspflicht des Kreditgebers	54
3. Nachweis einer fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung nach geltendem Recht	55

<b>VI. EFFEKTIVE DURCHSETZUNG</b>	<b>56</b>
1. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	56
2. Auskunftsanspruch	56
2.1 Geltende Rechtslage	56
2.2 Neue VerbKrRL	58
<b>VII. DISKUSSION ZUR UMSETZUNG DER VERBRAUCHERKREDITRICHTLINE IN NATIONALES RECHT</b>	<b>60</b>
1. Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung	60
2. Mindestanforderung einer verantwortlichen Kreditwürdigkeitsprüfung	60
2.1 Allgemeines	60
2.2 Berücksichtigung von Pauschalen	61
2.3 Die Nutzung von Scorewerten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung	62
2.4 Freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Daten	62
2.5 Effektive Durchsetzung bei fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung	63
<b>VIII. ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>64</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Das Gutachten untersucht die Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung (KWP) vor dem Hintergrund der Fragestellung, inwieweit Verbraucher:innen durch die Kreditwürdigkeitsprüfung vor Überschuldung geschützt werden können, ohne den Schutz der persönlichen Daten zu verletzen. Die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung nimmt die aktuelle Rechtslage und Marktpraxis bei den Ratenkrediten und Buy-Now-Pay-Later-Angeboten als Ausgangspunkt. Veränderungen im Markt für Allgemein-Verbraucherdarlehen werden wesentlich durch den Digitalisierungsprozess geprägt. Zwei Entwicklungspfade werden in Kapitel II aufgezeigt: Erstens die Entstehung neuer Kreditprodukte, exemplarisch beleuchtet durch Buy Now Pay Later (BNPL), zweitens der zunehmende Einsatz von algorithmenbasierten automatisierten KWP-Systemen. Die neuen Kreditformen erleichtern zwar den Kreditzugang – auch für vulnerable Verbrauchergruppen – bergen aber erhöhte Überschuldungsrisiken. Algorithmusbasierte Kreditwürdigkeitsprüfungen wiederum zeichnen sich für den Außenstehenden durch ein hohes Maß an Intransparenz aus. Dies betrifft sowohl die verwendeten Daten als auch die Methode der Datenverarbeitung. Diskriminierung auf der Grundlage geschützter Merkmale ist somit schwierig nachzuweisen.

Inwieweit das aktuell geltende Recht in der Lage ist, diesen neuen Entwicklungen gerecht zu werden und welche Verbesserungen die neue Verbrauchercreditlinie vorschlägt, ist Gegenstand von Kapitel III. Deutlich wird, dass das aktuell geltende Recht den Finanzanbietern wesentliche Spielräume lässt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Selektion von für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit wesentlichen Faktoren als auch im Hinblick auf die Quantifizierung dessen, was als tolerable Rückzahlungswahrscheinlichkeit gilt. Eine wesentliche Schutzlücke besteht dahingehend, dass eine KWP sowohl für Kredite unter 200 Euro als auch für Kredite, für die eine Vertragslaufzeit unter 30 Tagen vorgesehen ist, von einer Kreditwürdigkeitsprüfung ausgenommen werden können. Es wird gezeigt, dass dies gerade im Hinblick auf BNPL problematisch ist.

Mit der neuen Verbrauchercreditlinie soll erstens den aktuellen – durch Digitalisierung geprägten – Entwicklungen auf dem Markt für Allgemein-Verbraucherdarlehen Rechnung getragen werden. Zwar sieht die Richtlinie eine Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung ebenso für Mini- und Kurzzeitkredite vor, gleichzeitig aber wird dadurch BNPL nicht vollumfänglich erfasst. So entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung für ein kleines oder mittelständisches Handelsunternehmen, das dem Kunden einen Zahlungsaufschub gewährt hat, unterdessen aber die Forderung z. B. an einen Zahlungsdienstleister verkauft hat.

Zweitens reagiert die neue Verbrauchercreditlinie auf die in der EU steigende Verbraucherverschuldung mit einer Verschärfung des auf die Kreditwürdigkeitsprüfung anzuwendenden Prüfungsmaßstabs. Im Zentrum steht die individuelle Fähigkeit der kreditnehmenden Person, die Tilgungs- und Zinsraten aus dem verfügbaren Einkommen fristgerecht zu zahlen (Schuldentragfähigkeit). Ebenso wie bei Immobilienkrediten muss deshalb für die Gewährung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens die Rückzahlung wahrscheinlich sein. In diesem Zusammenhang wird in der Richtlinie gleichermaßen die Rolle der bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung verwendeten Daten konkretisiert. So werden die Kreditgeber künftig nicht mehr nach ihrem freien Ermessen entscheiden dürfen, welche Informationen sie wie für die Kreditwürdigkeitsprüfung heranziehen möchten. Vielmehr werden sie Informationen über Einkommen und regelmäßige Ausgaben sowie einschlägige finanzielle und wirtschaftliche Umstände heranziehen müssen. Allerdings muss eine Kreditwürdigkeitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis

zu der Art, Laufzeit und der Höhe des Kredits und dessen Risiken für die Verbraucher:innen stehen. Dies kann eine weitere Schutzlücke gerade mit Bezug auf BNPL-Angeboten darstellen.

Anders als im geltenden Recht legt die neue VerbKrRL drittens ein besonderes Augenmerk auf automatisierte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit. Angesichts der mit automatisierten Verfahren verbundenen Intransparenz räumt die Richtlinie Verbraucher:innen das Recht ein, im Falle einer automatisierten KWP vom Kreditgeber klare, aussagekräftige und verständliche Erläuterungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen. Dies betrifft auch ihre Bedeutung für die Kreditentscheidung. Die hohen Anforderungen an Transparenz bei Kreditvergabeentscheidungen werden durch die KI-Verordnung bestätigt.

Erkenntnisse zur aktuellen Umsetzung der KWP, die sowohl durch Expert:inneninterviews als auch aus vorliegenden Studien gewonnen wurden, werden in Kapitel III.3 dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung Bestandteil des Risikomodells der Kreditinstitute ist, und sich insofern Unterschiede zwischen den Instituten jeweils in Abhängigkeit zum jeweiligen Geschäftsmodell ergeben können. Welche Informationen auf welche Weise zur Ermittlung der Schuldentragfähigkeit eingeholt werden, wird demzufolge von den Banken unterschiedlich beantwortet. Entsprechendes gilt für die Frage, welchen Betrag die Kreditinstitute vorsehen, der mindestens aus dem Einkommen nach Abzug aller Ausgaben (inkl. Zins und Tilgung) übrigbleiben muss, um die Rückzahlung zu gewährleisten und damit Überschuldung zu vermeiden. Eine tendenziell hohe Standardisierung findet auch in der Kreditwürdigkeitsprüfung ihren Ausdruck. Lediglich das Einkommen unterliegt uneingeschränkt einer Einzelfallerfassung. Informationen zum Zahlungsverhalten der kreditbeantragenden Person werden über Wirtschaftsauskunfteien eingeholt. Sie beziehen sich auf vorhandene Zahlungshistorien der kreditbeantragenden Person. Die Informationen umfassen dabei Positiv- und Negativmerkmale sowie den sog. Bonitätsscore für die Prognose des Rückzahlungsverhaltens. Neben Informationen zur Schuldentragfähigkeit und der Prognose zum Zahlungsverhalten spielen ebenso Informationen zu Sicherheiten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung eine, wenn auch untergeordnete Rolle.

Die zunehmende Digitalisierung der Kreditvergabe zeigt sich insbesondere dadurch, dass als digitale Kreditvermittler in den letzten Jahren auch Kreditplattformen hinzugekommen sind. Zwar unterscheidet sich die Art der Kreditwürdigkeitsprüfung zwischen den unterschiedlichen Vertriebswegen nicht, jedoch wird dargestellt, dass der persönliche Kontakt in der Filiale einen vertrauensbildenden Aspekt hat, der bei einer Online-Kreditvergabe kompensiert werden muss, beispielweise durch eine umfassendere Prüfung der Angaben. BNPL-Anbieter führen zurzeit tendenziell eine vollautomatisierte Bonitätsprüfung durch, bei der das Rückzahlungsverhalten, nicht aber die Schuldentragfähigkeit prognostiziert wird. Einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben der neuen VerbKrRL wird durch eine solche Bonitätsprüfung nicht entsprochen.

Kapitel IV ist dem Verhältnis zwischen Datenschutz und Überschuldungsschutz gewidmet. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung unter Einsatz von KI-Systemen ermöglicht die Verarbeitung einer größeren Anzahl und Breite von Daten, als dies im Rahmen von traditionellen Verfahren möglich ist. Zudem sehen auch die EBA-Leitlinien und die neue VerbKrRL vor, dass mehr Daten als z. B. durch die Kredithistorie abgebildet, in die Kreditwürdigkeitsprüfung eingehen sollen. Kapitel IV ist vor diesem Hintergrund vor allem den Grenzen gewidmet, die einer Verarbeitung von Daten gesetzt sind, da die geltenden und künftigen verbraucherrechtlichen Bestimmungen darauf hinweisen, dass datenschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben. In diesem Sinne kann im Rahmen

eines Vertragsverhältnisses die Verarbeitung von Daten rechtmäßig sein, wenn sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies umfasst neben den Vertragsdaten (z. B. Name, Anschrift) ebenso Angaben über das regelmäßige Einkommen sowie über regelmäßige Ausgaben für die Dauer der Vertragslaufzeit. Es handelt sich nicht um eine Abkehr vom datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO), sondern stellt – in den Grenzen der Erforderlichkeit – zum einen sicher, dass die kreditgebende Bank ihrer Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung nachkommen kann und zum anderen, dass die Betroffenen den Kredit zurückzahlen können, ohne sich zu überschulden. Insoweit könnte sowohl eine Pflicht zur Datenverarbeitung seitens der kreditgebenden Bank als auch ein Recht auf Datenverarbeitung seitens der Betroffenen unterstellt werden. Diskutiert wird darüber hinaus, ob die Einwilligung in die Verarbeitung von freiwillig zur Verfügung gestellten Daten ausreicht, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten zu begründen. Betont wird dabei, dass Pauschal- und Blankoeinwilligungen auf jeden Fall unwirksam sind und die Verbraucher:innen deutlich auf ihr Widerrufsrecht und dessen Ausübung hingewiesen werden müssen. Ein von Verbraucher:innen gewährter Kontoblick muss immer eine Option bleiben und darf sich nicht zu einer praktischen Verpflichtung für die Verbraucher:innen entwickeln. Um Informationsasymmetrie zwischen Kreditgeber und -nehmer:innen abzubauen, schreibt die neue VerbrKrRL vor, dass eingeholte Informationen über Einkommen und Ausgaben vom Kreditgeber überprüft werden müssen und er sein verwendetes Verfahren dokumentieren muss.

Kapitel V ist der der Verantwortung und Haftung für eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung gewidmet. Die neue VerbrKrRL stärkt die Verbraucherrechte, indem formuliert wird, dass Sanktionen für eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Anbieter nur dann entfallen, wenn die kreditbeantragende Person die entsprechenden Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat. Insofern werden künftig auch lediglich grob fahrlässig fehlerhaft erteilte Informationen nicht zur Entlastung des Kreditgebers führen dürfen. Auch verpflichtet die neue VerbrKrRL künftig den Kreditgeber zur Überprüfung der ihm erteilten Informationen. Die nach aktuell geltendem Recht beim Kreditgeber liegende Beweislast für die ordnungsgemäße Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung wird durch die neue VerbrKrRL nicht angetastet.

Um Verbraucher:innen vor Überschuldung zu bewahren und den Schutz ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten, sind nicht nur entsprechende Verbraucherschützende Regelungen erforderlich, vielmehr müssen diese auch wirksam umgesetzt werden. Die hierfür wichtige Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, ferner der Auskunftsanspruch von Verbraucher:innen sind Gegenstand von Kapitel VI. Zivilrechtlich ist die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht im geltenden Recht lediglich für Immobilienkredite verankert, soll künftig aber auf Ratenkredite ausgeweitet werden. Derzeit unterliegen die Kreditinstitute einer Auskunftspflicht lediglich im Falle einer Ablehnung des Kreditanliegens aufgrund einer negativen externen Bonitätsauskunft der eingeschalteten Wirtschaftsauskunftei sowie im Falle des Einsatzes von automatischen Entscheidungssystemen. Zwar sieht die neue VerbrKrRL keine allgemeine Auskunftspflicht vor. Allerdings können die Verbraucher:innen künftig vom Kreditgeber klare, aussagekräftige und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung verlangen, einschließlich der Logik und der Risiken einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung.

Vor diesem Hintergrund wird in Kapitel VII diskutiert, welche Aspekte bei der Umsetzung der neuen VerbrKrRL ins deutsche Recht beachtet werden sollten, damit diese den Überschuldungsschutz mit dem Datenschutz in Einklang bringen kann. Vor diesem Hintergrund widmet sich das Gutachten in Kapitel VII der anstehenden Umsetzung der

neuen VerbrKrRL ins deutsche Recht. Im Zentrum der zur Diskussion gestellten Empfehlungen aber auch Probleme stehen dabei sowohl die Regelungen als auch Konkretisierungen und Erweiterungen, die als wesentlich für die Gesetzesintention eines verbesserten Schutzes vor Überschuldung erachtet werden:

- ❖ Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die neue VerbrKrRL auf **Kurzzeit- und Minikredite** ist aus der Perspektive des Überschuldungsschutzes zu begrüßen. Sicherergestellt werden muss allerdings, dass sich das Gebot der Verhältnismäßigkeit als Grundlage für eine Kreditwürdigkeitsprüfung nicht nach der Höhe und Laufzeit eines Kredits, sondern nach dem damit verbundenen Überschuldungsrisiko ausrichtet, das auch bei sogenannten Minikrediten und gerade bei kurzen Laufzeiten beträchtlich sein kann
- ❖ Für den Überschuldungsschutz muss bei der Kreditwürdigkeitsprüfung vor allem die Schuldentragfähigkeit der kreditaufnehmenden Person geprüft werden, die sich in Übereinstimmung mit der neuen VerbrKrRL an der Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung auszurichten hat. Um diese Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, sind neben dem regelmäßigen Einkommen und regelmäßigen Ausgaben andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände in Erfahrung zu bringen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im Interesse einer korrekten Rückzahlungsprognose eine möglichst individuelle und vollumfängliche Erfassung von Einnahmen und Ausgaben, z. B. mit Hilfe des Kontoblicks, mit dem Datenschutz konfligieren können.
- ❖ Das Verfahren des Bonitätsscorings wird genutzt, um Prognosen für das allgemeine Zahlungsverhalten der kreditbeantragenden Person bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Ein Bonitätsscore reicht nicht aus, um die Schuldentragfähigkeit der kreditbeantragenden Person zu beurteilen, weil Informationen über denjenigen Teil des Einkommens fehlen, der für die Kreditbedienung und Tilgung zur Verfügung steht. Bei der Umsetzung der neuen VerbrKrRL in nationales Recht muss aus diesen Gründen gesichert sein, dass externe Bonitätscores für die Kreditwürdigkeitsprüfung zwar verwendet werden können, aber nicht ausreichen.
- ❖ Derzeit werden Daten auf freiwilliger Basis an ein Kreditinstitut übermittelt, um durch den Kontoblick die Kosten für die Erbringung der notwendigen Informationen zur Erfassung der Schuldentragfähigkeit zu verringern. Zu berücksichtigen ist, dass die Verbraucher:innen deutlich auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen sind und der Widerruf „so einfach wie die Erteilung der Einwilligung“ möglich sein muss. Zudem könnte ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot für sensible Daten im Rahmen der nationalen Umsetzung in Betracht kommen, da gemäß der neuen VerbrKrRL die Informationen über Einkommen und Ausgaben keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfassen dürfen. Die nationale Regelung muss jedoch mit der DSGVO in Einklang stehen, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausnahmsweise erlaubt. In diesem Zusammenhang eröffnet Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO den Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit, die Einwilligung als Erlaubnistatbestand gänzlich auszuschließen.
- ❖ Die fehlende Regulierung für die effektive Durchsetzung bei einer fehlerhaften KWP im geltenden Recht, wird durch die neue VerbrKrRL adressiert. Die neue VerbrKrRL stärkt dabei die Verbraucherrechte, indem die bestehende Überprüfungspflicht des Kreditgebers bei Immobilienkrediten auf Ratenkredite ausgeweitet wird. Ein Auskunftsanspruch der Verbraucher:innen gegen den Kreditgeber, der mit einer Aushändigungspflicht der durch den Kreditgeber dokumentierten Unterlagen zu kombinieren ist, ist zu implementieren.

# I. EINLEITUNG

Das Gutachten untersucht die Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung vor dem Hintergrund der Fragestellung, inwieweit Verbraucher:innen durch die Kreditwürdigkeitsprüfung vor Überschuldung geschützt werden können, ohne den Schutz der persönlichen Daten zu verletzen.

**Den Ausgangspunkt bildet die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG<sup>1</sup> mit ihrem Fokus auf dem Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe.** Seit ihrer Einführung wird die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr allein im Interesse des Kreditgebers vorgenommen, den eigenen Verlust bei Kreditausfall zu minimieren, sondern auch und insbesondere zum Schutz des/der Kreditnehmer:in vor einer finanziellen Überforderung. Basierend auf der deutschen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG sowie der Immobilienkredit-Richtlinie 2014/17/EU (WIKR)<sup>2</sup>, gibt es eine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung zum Schutz der Verbraucher:innen vor einer Überschuldung für folgende Konsumentenkredite:

- Allgemein-Verbraucherdarlehen (§§ 491a Abs. 1, 505a Abs. 1 BGB),
- entgeltlicher und unentgeltlicher Zahlungsaufschub sowie sonstige Finanzierungshilfen (§§ 506 Abs. 1 S. 1, 515 BGB), und
- sogenannte Nullprozentfinanzierungen (§§ 514 Abs. 1 S. 1 BGB).

Vom Anwendungsbereich der Kreditwürdigkeitsprüfung hingegen ausgenommen sind derzeit:

- der Ratenkauf (§§ 507 i.V.m. 506 Abs. 1 BGB),
- Kredite mit einem Nettodarlehensbetrag unterhalb von 200 EUR (§ 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB), sowie
- Kredite, die binnen drei Monaten und mit nur geringen Kosten zurückzuzahlen sind (§ 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Im Lichte dieser gesetzlichen Regelungen untersucht das Gutachten, wie Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister auf der Grundlage der geltenden Regelungen die Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung für Ratenkredite, d. h. Allgemein-Verbraucherdarlehen in der Form des Annuitätendarlehens und der Buy-Now-Pay-Later-Angebote (BNPL-Angebote) gestalten und welche Änderungen die neue Verbraucherkreditlinie (neue VerbrKrRL)<sup>3</sup> dafür vorsieht.

**Ein Schwerpunkt der Untersuchung bilden die der Kreditwürdigkeitsprüfung zugrunde gelegten Methoden und Informationen im Hinblick darauf, wie diese ineinandergreifen und welche Risiken dies für den Schutz der Privatsphäre mit sich bringt.** In Bezug auf den Datenschutz sehen die geltenden verbraucherkreditrechtli-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. 2008 L 133/66.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. 2014 L 60/34.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. 2023 L 67/1.

chen Bestimmungen ausdrücklich vor, dass datenschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben (§ 505b Abs. 5 BGB), also der Einzelfall stets an den Maßgaben des BDSG bzw. der DSGVO zu prüfen ist.<sup>4</sup> Das Credo, „je mehr Daten, desto genauer die Kreditwürdigkeitsprüfung“ wird im Gutachten vor dem Hintergrund des Datenschutzes einer ökonomischen wie auch juristischen Betrachtung unterzogen. Bei der ökonomischen Betrachtung wird dabei das Augenmerk auf den Zielkonflikt zwischen dem Schutz der persönlichen Daten und einem Überschuldungsschutz der Verbraucher:innen sowie dem Risikomanagement der Kreditgeber gelegt. Insofern nimmt das vorliegende Gutachten die Verbraucherperspektive ein, lässt dabei aber auch die Perspektive der Kreditgeber nicht außen vor. Die juristische Betrachtung setzt sich sowohl mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen wie beispielsweise Datenminimierung, Integrität und Vertraulichkeit als auch mit der verbraucherschützenden Zweckbestimmung der Kreditwürdigkeitsprüfung auseinander.

**Mit der Digitalisierung hat sich auch die Kreditvergabe verändert, und zwar zum einen in Bezug auf Kreditprodukte und Vertriebsorte und zum anderen in Bezug auf die Verfahren der Kreditwürdigkeitsprüfung.** Die Bedeutung der Weiterentwicklung wird dabei beispielhaft an BNPL-Optionen und Kreditplattformen untersucht. Durch BNPL-Optionen werden niedrigschwellig Finanzierungsmöglichkeiten im Onlinehandel zur Verfügung gestellt. Diese Niedrigschwelligkeit geht mit einer hohen Standardisierung des Verfahrens einher. Kreditplattformen wiederum werben mit einer schnellen Kreditvergabe und niedrigen Kosten. Auch klassische Banken als Kreditgeber bedienen sich zunehmend des Geschäftsmodells einer unbürokratischen Online-Kreditvergabe, die vielfach mittels teil- und vollautomatisierter Prozesse die Kreditwürdigkeit potenzieller Kreditnehmer:innen überprüft.

**Interne Risikomodelle und externe Bonitätsscorings setzen algorithmenbasierte Technologien ein, wodurch die Bedeutung des statistischen Vergleichs zu- und die Bedeutung des menschlichen Entscheidungsspielraums sowie der Einzelfallbetrachtung abnimmt.** Ein Beispiel dafür ist die standardisierte Haushaltsrechnung mittels Pauschalen statt individueller Werte. Umgekehrt ermöglicht der Einsatz neuester Technologien auch eine besonders intensiviertere individuelle Kreditwürdigkeitsprüfung, beispielsweise durch den Einsatz von Schnittstellen zum Girokonto und den sogenannten „Kontoblick“. Gleichzeitig werden hierfür und für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz beim Scoring datenschutzrechtliche Fragestellungen relevant. Es gilt abzuwägen zwischen dem Informationsbedarf im Interesse eines Schutzes vor Überschuldung und den Grenzen einer Informationspreisgabe im Interesse des Datenschutzes. Dies gilt wohl bemerkt nicht nur für den Kreditgeber selbst, sondern für alle am Prozess der Kreditvergabe Mitwirkenden, beispielsweise auch für etwaige Kreditvermittler:innen, externe Wirtschaftsauskunfteien sowie involvierte Kontoinformationsdienste.

**Um Verbraucher:innen vor Überschuldung zu schützen und den Schutz ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten, sind nicht nur entsprechende verbraucher-schützende Regelungen erforderlich, sondern auch deren effektive Umsetzung.** Die Rechtsdurchsetzung erweist sich in der Praxis, aufgrund der Unbekanntheit der konkreten Verfahren der Kreditwürdigkeitsprüfung inklusive interner und externer Scorings, als sehr herausfordernd. Im Gutachten wird insofern untersucht, inwieweit das aktuelle Recht eine Rechtsdurchsetzung überhaupt ermöglicht und durch welche rechtlichen Maßnahmen diese gestärkt werden kann.

---

<sup>4</sup> Der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BR-Drs. 72/24) bleibt in diesem Gutachten unberücksichtigt.

**Die neue VerbKrRL ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.** Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 20. November 2025 umzusetzen (Art. 48 neue VerbKrRL). Die neuen Vorschriften sind ab dem 20. November 2026 anzuwenden. Die neue VerbKrRL greift die vorgenannten Aspekte auf und passt die Regelungen an den digitalen Wandel auf dem Verbraucherkreditmarkt an, stärkt dabei die Rechte der Kreditnehmer:innen und gewährleistet somit einen effektiveren Schutz vor Überschuldung. Vor diesem Hintergrund beantwortet das Gutachten die Frage, welche Verbesserungen zugunsten der Verbraucher:innen durch die Umsetzung der neuen VerbKrRL zu erwarten sind und wie aus diesem Grund die Umsetzung erfolgen sollte.

**Für die Erstellung des Gutachtens wurden verschiedene Informationsquellen inhaltsanalytisch ausgewertet.** Diese umfassen sowohl wissenschaftliche als auch graue Literatur, Gesetzestexte und Rechtsprechung, Statistiken, aber auch semistrukturierte Expert:inneninterviews mit einem Rechtsanwalt, Vertretern von zwei Kreditinstituten, einer Kreditplattform und einem Zahlungsdienstleister.

**Das Gutachten ist wie folgt aufgebaut:** Kapitel II stellt den Untersuchungsgegenstand dar, indem bei der Marktübersicht über Ratenkredite und Buy-Now-Pay-Later-Angebote sowohl das Angebot, das Nachfrageverhalten, aber auch produktspezifische Risiken für die Verbraucher:innen dargelegt werden. In Kapitel III werden das Instrument der Kreditwürdigkeitsprüfung, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Umsetzung in der Praxis beschrieben. Der Bezug der Umsetzung der Kreditwürdigkeitsprüfung zum Datenschutz wird in Kapitel IV hergestellt. Auf die Haftungsfrage sowie die Frage der Rechtsdurchsetzung gehen Kapitel V und VI ein.

## II. MARKTÜBERSICHT

**Seit Verabschiedung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 hat sich der Kreditmarkt stark verändert.** Mit dem digitalen Fortschritt, unterstützt durch die Covid-19-Pandemie, werden Konsumbedürfnisse vermehrt durch Online-Käufe befriedigt, denen die Händler mittels angebotener Finanzierungsmöglichkeiten entgegenkommen.<sup>5</sup> Darüber hinaus hat der in jüngster Zeit zu verzeichnende Anstieg von Energie- und Lebenshaltungskosten auch einen Einfluss auf die Kreditnachfrage.<sup>6</sup> Dies dürfte insbesondere für kurzfristige Kredite und Mikrokredite zur Deckung des alltäglichen Bedarfs gelten, die nach geltendem Recht keiner Kreditwürdigkeitsprüfung unterliegen.

**Doch nicht nur auf Seiten der nachfragenden Verbraucher:innen, sondern auch auf Seiten der Kreditgeber hat sich der Markt verändert.** Waren es vormals Banken, treten zunehmend Zahlungsdienstleister auf dem Finanzierungsmarkt auf, die eingebettet in der Händlerplattform eine Zahlung auf Rechnung, in Raten oder per Lastschrift ermöglichen (embedded finance). Hinzu kommen Kreditplattformen, die mit einer schnellen Kreditvergabe und niedrigen Kosten werben. Auch klassische Banken als Kreditgeber bedienen sich zunehmend des Geschäftsmodells einer unbürokratischen Online-Kreditvergabe, die vielfach mittels teil- und vollautomatisierter Prozesse die Kreditwürdigkeit potenzieller Kreditnehmer:innen überprüft.<sup>7</sup>

### 1. RATENKREDIT

#### 1.1 Angebot

**Laut Bankenverband<sup>8</sup> können Ratenkredite ab einem Mindestalter von 18 Jahren in Anspruch genommen werden.** Minderjährige können ohne Genehmigung des Familiengerichts keinen Darlehensvertrag abschließen (§§ 1643, 1854 Nr. 2 BGB).<sup>9</sup> Der Ratenkredit wird typischerweise von Banken vergeben. Zwar drängen seit einiger Zeit auch verstärkt Kreditplattformen in diesen Markt. Aber auch sie benötigen eine Banklizenz oder die Einbeziehung der Kreditzusage durch eine Bank. Die Laufzeit von Ratenkrediten beträgt in der Regel zwischen einem und sieben bis zu maximal 10 Jahren.<sup>10</sup> Bei einem Ratenkredit werden die Kreditsumme, ein fester („gebundener“) Zinssatz während der gesamten Laufzeit und eine ebenfalls gleichbleibende monatliche Rückzahlungsraten vereinbart. Der effektive Jahreszins ist stark bonitätsabhängig und liegt zwischen 0,68 Prozent und 13,44 Prozent.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> ErwGr. 4, 7 neue VerbKrRL.

<sup>6</sup> Peters u. a. (2023), 17 f..

<sup>7</sup> Kelp/Schneider (11.05.2023).

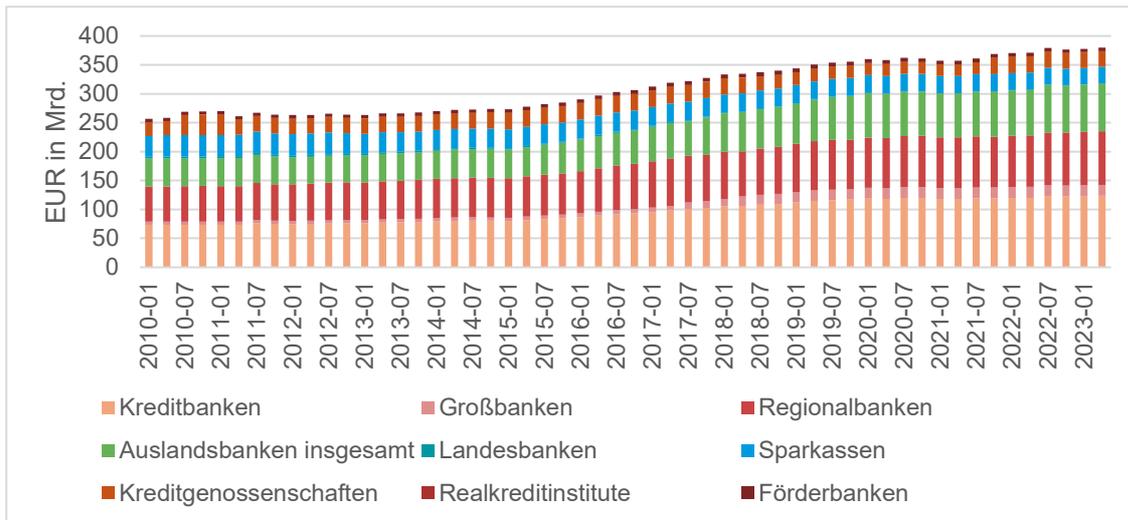
<sup>8</sup> Vgl. <https://bankenverband.de/ratenkredit/>. Letzter Aufruf 13.12.2023.

<sup>9</sup> M.w.N. Roggemann u. a. (2023), 14 ff.

<sup>10</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten.

<sup>11</sup> <https://www.skpk.de/kredit/privatkredit/konsumentencredit.html>; <https://www.commerzbank.de/kredit-finanzierung/produkte/ratenkredite/konsumentencredit/>; <https://ratenkredit.fmh.de/fmh/schnellcheck.aspx>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

Abbildung 1: Volumen Ratenkredite an Privatpersonen nach Anbieter 2010-2023

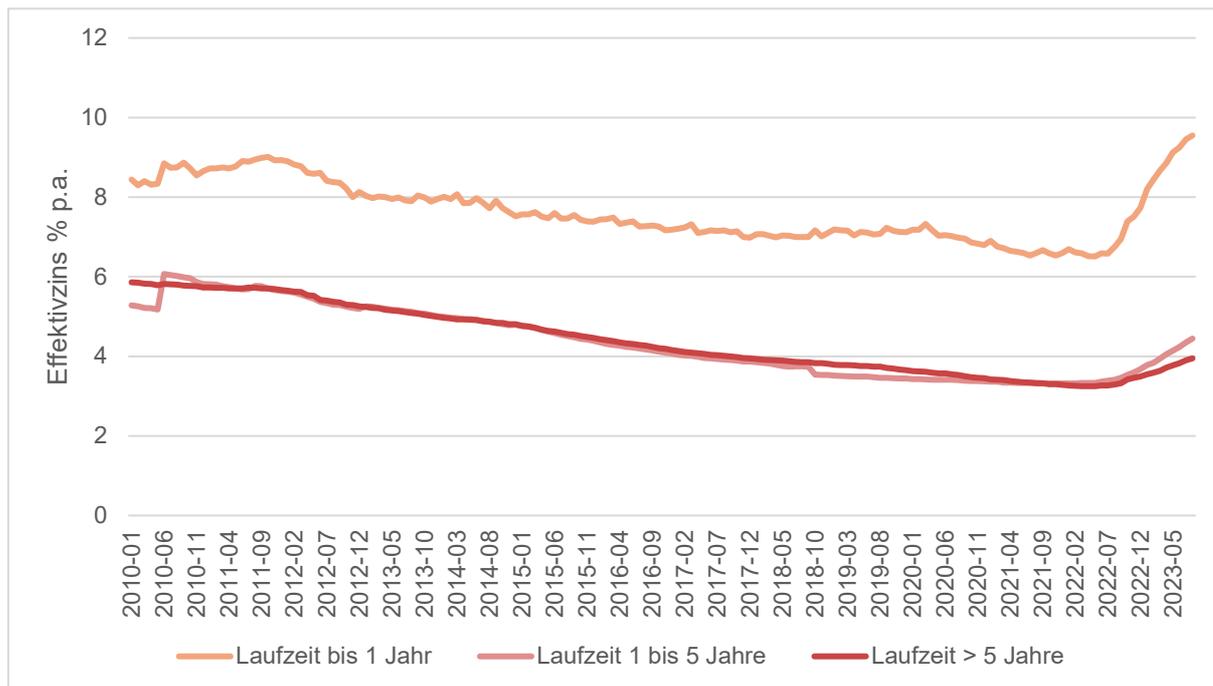


Quelle: VJKRE Stand: 15.08.2023. Eigene Darstellung

**Abbildung 1 stellt das Volumen an Ratenkrediten nach Anbieter von 2010-2023 dar und zeigt, dass das Volumen an Ratenkrediten von 256 Mrd. EUR auf 379 Mrd. EUR kontinuierlich angestiegen ist.** Der Anteil, der über die verschiedenen Anbietertypen vergeben wird, verändert sich über die Zeit kaum. Am häufigsten werden Ratenkredite für Privatpersonen über Kreditbanken, Regionalbanken und Auslandsbanken vergeben.

**Konsumentenkredite mit einer geringen Laufzeit weisen höhere Zinsen auf.** Abbildung 2 stellt den durchschnittlichen Effektivzins für Konsumentenkredite nach Kreditlaufzeit dar und zeigt zum einen, dass vor allem Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von unter einem Jahr einen vergleichsweise hohen Effektivzins aufweisen, der über den gesamten Zeitraum hinweg im Durchschnitt bei 7,6 Prozent liegt. Der Effektivzins für Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von ein bis fünf Jahren unterscheidet sich hingegen kaum vom Effektivzins für Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von über fünf Jahren. Er liegt über den gesamten Zeitraum hinweg im Durchschnitt bei 4,3 Prozent, bzw. 4,4 Prozent. Zum anderen ist auffällig, dass die Zinsen besonders bei Konsumentenkrediten mit einer Laufzeit von unter einem Jahr ab Ende 2022 stark angestiegen sind, und zwar auf 9,5 Prozent.

Abbildung 2: Effektivzins % p.a. nach Laufzeit Konsumentenkredite 2010-2023



Quelle: VJKRE Stand:15.08.2023. Eigene Darstellung

**Die höheren Zinsen stehen für ein erhöhtes Kreditrisiko auch seitens der Kreditgeber.** Der Bank Lending Survey zeigt, dass deutsche Banken in letzter Zeit strengere Vergaberichtlinien anlegen, und zwar bei Unternehmenskrediten, privaten Wohnungsbaukrediten und auch bei Konsumentenkrediten. Die Straffung wird in allen Kreditsegmenten in erster Linie mit einem gestiegenen Kreditrisiko begründet, welches sich in der Quote der Non-Performing Loans aber auch in einer Änderung der regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen zeigt. Entsprechend wurden Kreditanträge privater Haushalte deutlich häufiger abgelehnt.<sup>12</sup>

**Die Erhöhung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank wurde bei neuen Krediten auf einzelnen Teilmärkten in unterschiedlichem Ausmaß an Verbraucher:innen weitergegeben.** Zur Eindämmung der gestiegenen Inflation im Euro-Raum hat die Europäische Zentralbank im Sommer 2022 ihre Nullzinspolitik beendet. Nachdem der Leitzins (Hauptrefinanzierungssatz) mehr als sechs Jahre lang (seit März 2016) auf dem Niveau von Null lag, wurde er im Juli 2022 auf 0,5, im September auf 1,25, im November auf 2 und im Dezember auf 2,5 Prozent erhöht. Neuberger hat in ihrer Untersuchung<sup>13</sup> gezeigt, dass die Leitzinsänderungen von den Kreditinstituten mit Verzögerung und in unterschiedlichem Ausmaß an die Verbraucher:innen weitergegeben wurden. Die Überwälzung war am stärksten auf den Märkten, auf denen die Kreditzinsen bereits vor der Leitzinserhöhung am höchsten waren. Das umfasst echte Kreditkartenkredite, revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie Konsumentenkredite mit Zinsbindung über 5 Jahre.

<sup>12</sup> Bundesbank (2023).

<sup>13</sup> Neuberger (2023).

## 1.2 Nutzerverhalten

**Laut Umfrage des Bankenfachverbandes von 2023 werden Ratekredite überwiegend für die Anschaffung von PKW genutzt.** So geben 28 Prozent der Ratenkreditnutzer:innen die Anschaffung eines Gebrauchswagens und 28 Prozent die Anschaffung eines Neuwagens als Verwendungszweck des Ratenkredits an. Diese Fokussierung auf die Kfz-Finanzierung spiegelt sich auch bei den Aussagen bezüglich der Form der Ratekredite wieder. So geben 34 Prozent der Ratenkreditnutzer:innen an, diese über Autohändler aufgenommen zu haben. Weitere 16 Prozent aller Ratenkreditnutzer:innen haben ihren Ratenkredit über den Einzel- und Versandhandel aufgenommen. Diesen Point of Sale-Abschlüssen stehen 42 Prozent gegenüber, die den Ratenkredit in der Bankfiliale abgeschlossen haben.<sup>14</sup>

**Die Zahl der neu abgeschlossenen Ratekreditverträge in Deutschland ist 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 30 Prozent auf 9.1 Millionen gestiegen.**<sup>15</sup> Prägnant dabei ist, dass vor allem Kleinkredite, also Ratekredite mit einer Kredithöhe von weniger als 1.000 EUR, verstärkt aufgenommen wurden. So ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ratekredite mit einer Kredithöhe von unter 1.000 EUR im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 90 Prozent, also auf 3,8 Mio. EUR gestiegen und macht mittlerweile über 40 Prozent der gesamten abgeschlossenen Ratekredite aus. Zum Vergleich: 2020 hatten lediglich 20 Prozent der abgeschlossenen Ratekredite ein Kreditvolumen von unter 1.000 EUR.<sup>16</sup> Der immense Anstieg von Kleinkrediten wird mit der Nutzung von BNPL-Angeboten im Onlinehandel erklärt, die in einen Ratekredit münden.<sup>17</sup>

**Die durchschnittliche Kredithöhe sinkt bei Kleinkrediten und steigt bei Krediten mit einer Kredithöhe von über 1.000 EUR.** Werden lediglich Kleinkredite betrachtet, liegt die durchschnittliche Kredithöhe 2022 bei 356 EUR. 2020 lag sie noch bei 489 EUR. Der Trend, dass Ratekredite für geringere Summen aufgenommen werden, ist über alle Altersgruppen hinweg beobachtbar.<sup>18</sup> Bei Ratekrediten über 1.000 EUR liegt die durchschnittliche Kredithöhe 2022 bei 17.630 EUR. 2020 lag sie bei 16.193 EUR. Bis zum Alter von 59 Jahren steigt die durchschnittliche Kredithöhe und fällt danach wieder ab.<sup>19</sup>

**Auch der Trend in Bezug auf die Kreditlaufzeit unterscheidet sich zwischen Ratekrediten nach der Höhe des aufgenommenen Geldbetrages.**<sup>20</sup> Die Laufzeit von Kleinkrediten liegt 2022 im Durchschnitt bei 14,7 Monaten und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt um 1,8 Monate verringert. Bei Ratekrediten mit einer Kredithöhe von über 1.000 EUR liegt die durchschnittliche Kreditlaufzeit 2022 bei 64,3 Monaten und fällt damit im Vergleich zum Vorjahr 7 Monate länger aus.

---

<sup>14</sup> Bankenfachverband e.V. (2023).

<sup>15</sup> SCHUFA Holding AG (2023b), 9.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Siehe dazu Kapitel II.2.

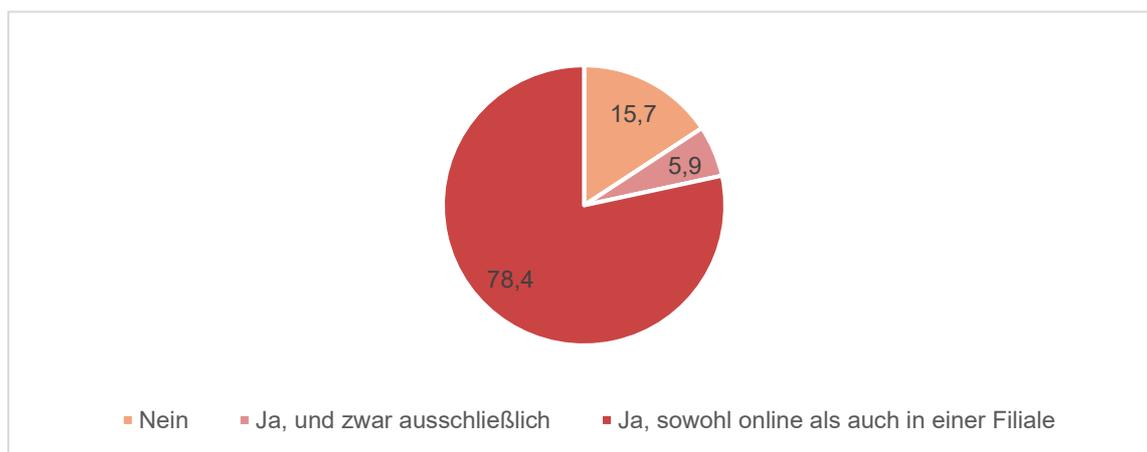
<sup>18</sup> SCHUFA Holding AG (2023b), 13.

<sup>19</sup> SCHUFA Holding AG (2023b), 20.

<sup>20</sup> SCHUFA Holding AG (2023b), 15.

**Mit zunehmender Digitalisierung bieten immer mehr Kreditanbieter die Möglichkeit der Online Kreditvergabe an, welche jedoch bisher nur wenige Verbraucher:innen wahrnehmen.** Ausweislich einer Bankenumfrage des *iff* aus 2023 bieten 78 Prozent der befragten Banken die Möglichkeit an, den Kreditantrag sowohl online als auch in der Filiale zu stellen, und in 6 Prozent der Fälle werden Kreditanträge ausschließlich online gestellt (siehe Abbildung 3). Auf der anderen Seite zeigt die Bevölkerungsumfrage des Bankenfachverbands aus dem Jahr 2022, dass 67 Prozent der Ratenkredite persönlich vor Ort, also in der Filiale abgeschlossen werden. 8 Prozent der Ratenkredite werden vollständig online abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil um einen Prozentpunkt erhöht.<sup>21</sup>

Abbildung 3: Vertriebsort bei Ratenkrediten



Quelle: Forschungsprojekt „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“, Bankenumfrage, N = 51. Frage: Können Konsumentenkredite bei Ihrem Unternehmen online angefragt werden?

### 1.3 Risiken

**Das Rückzahlungsverhalten von Kreditnehmer:innen in Deutschland ist auf einem hohen Niveau.** 97,9 Prozent aller aufgenommenen Ratenkredite wurden 2022 fristgerecht bedient, lediglich in 2,1 Prozent der Fälle wurde der Kredit nicht vertragsgemäß bedient. Das Rückzahlungsverhalten ist bei Kleinkrediten etwas besser (98,7 Prozent) als bei Krediten mit einer Kredithöhe von mehr als 1.000 EUR (97,7 Prozent). Bei Kleinkrediten hat sich das Rückzahlungsverhalten im zeitlichen Vergleich etwas verbessert.<sup>22</sup> Zur Bewertung dieser Zahlen werden internationale Statistiken zum Anteil von notleidenden Krediten herangezogen. Über alle 27 EU-Länder und alle Kreditarten hinweg lag der Anteil der notleidenden Kredite im Juni 2023 bei 1,8 Prozent.<sup>23</sup>

**Im Falle eines Zahlungsausfalls drohen den Verbraucher:innen Verzugszinsen, Kündigung des Kreditvertrags, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ein verschlechterter Bonitätsscore.** Wenn die Verbraucher:innen mit den Ratenzahlungen in Verzug kommen, müssen sie vor allem Verzugszinsen zahlen (§ 497 BGB). Zudem kann der Kreditgeber den Kreditvertrag gem. § 498 BGB kündigen und den gesamten

<sup>21</sup> Bankenfachverband (2022), 23.

<sup>22</sup> SCHUFA Holding AG (2023b), 20 ff.

<sup>23</sup> Vgl. EBA Risk dashboard unter <https://www.eba.europa.eu/risk-and-data-analysis/risk-analysis/risk-monitoring/risk-dashboard>, letzter Aufruf: 17.01.2024.

Restbetrag fällig stellen.<sup>24</sup> Da Verbraucher:innen mit großer Wahrscheinlichkeit den gesamten Restbetrag nicht leisten können, drohen ihnen Offenlegung der Lohnvorausabtretung beim Arbeitgeber und/oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Nicht zuletzt wird der Zahlungsausfall bei den Wirtschaftsauskunfteien eingetragen, was zur Verschlechterung des Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien führt. Hierdurch wird der Zugang zum Wohnungs- und Kreditmarkt erschwert.<sup>25</sup>

**Auf der anderen Seite haben Ratsuchende bei Schuldnerberatungsstellen häufig offene Forderungen aus Ratenkrediten.** Laut Überschuldungsstatistik 2023 haben 34,7 Prozent der Ratsuchenden von Schuldnerberatungsstellen offene Forderungen aus Ratenkrediten bei Kreditinstituten. Zwar ist dies nicht die häufigste Forderungsart, aber gleichzeitig die Forderungsart, bei der die Ratsuchenden die höchsten offenen Forderungen von durchschnittlich 8.475 EUR aufweisen.<sup>26</sup> Bei gemeinsamer Betrachtung von Häufigkeit und Höhe der offenen Forderungsarten zeigt der *iff*-Überschuldungsreport, dass Forderungen aus Ratenkrediten die relevanteste Forderungsart bei Ratsuchenden von Schuldnerberatungsstellen sind und dies bereits seit 2009.<sup>27</sup>

## 2. BUY NOW PAY LATER (BNPL)

### 2.1 Angebot

**BNPL-Angebote erfreuen sich im Onlinehandel zunehmender Beliebtheit und werden von Zahlungsdienstleistern wie PayPal und Klarna aber auch anderen angeboten.** Die Zahlungsdienstleister bieten mit der BNPL-Option Online-Händlern an, die Kaufpreisforderungen zunächst selbst zu begleichen, sodass die Händler kein Ausfallrisiko für eine ausbleibende Zahlung befürchten müssen, während gleichzeitig durch die flexibleren Zahlungs- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten Kaufanreize gesetzt werden.

**Typischerweise entsteht bei BNPL ein Dreipersonenverhältnis, wobei hier zwei Ausprägungen möglich sind:** So kann der Zahlungsdienstleister die Forderung des Online-Händlers kaufen (Forderungs Kauf), indem der Zahlungsdienstleister den Online-Händler sofort bezahlt (typischerweise gegen einen Abschlag) und dem/der Verbraucher:in einen Zahlungsaufschub oder die Möglichkeit, später in Raten zu zahlen, gewährt. Alternativ gewährt der Zahlungsdienstleister dem/der Käufer:in der Ware ein Darlehen und überweist den Kaufpreis sofort an den Händler (Verbundener Vertrag i. S. v. § 358 BGB). Dem/der Käufer:in wird die Möglichkeit eingeräumt, das Darlehen in einer Summe später oder in Raten zu begleichen. Im Gegensatz zum Zahlungsaufschub fallen bei der Ratenzahlung, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen

---

<sup>24</sup> Dafür müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1) Der/Die Verbraucher:in ist mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen in Verzug und (2) die Rückstandsquote beträgt mindestens 10 Prozent (bei einer Kreditlaufzeit von bis zu drei Jahren) bzw. 5 Prozent (bei einer Kreditlaufzeit von mehr als drei Jahren) des Nennbetrags des Ratenkredits oder 2,5 Prozent des Immobilienkredits und (3) der Kreditgeber hat dem/der Verbraucher:in erfolglos eine (Mindest-)Frist von zwei Wochen zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt, verbunden mit einer Erklärung, er werde im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Frist den Kreditvertrag kündigen und den gesamten Restbetrag fällig stellen.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Kapitel III, 3.1.

<sup>26</sup> Statistisches Bundesamt (2023).

<sup>27</sup> Peters u. a. (2023), 46 ff.

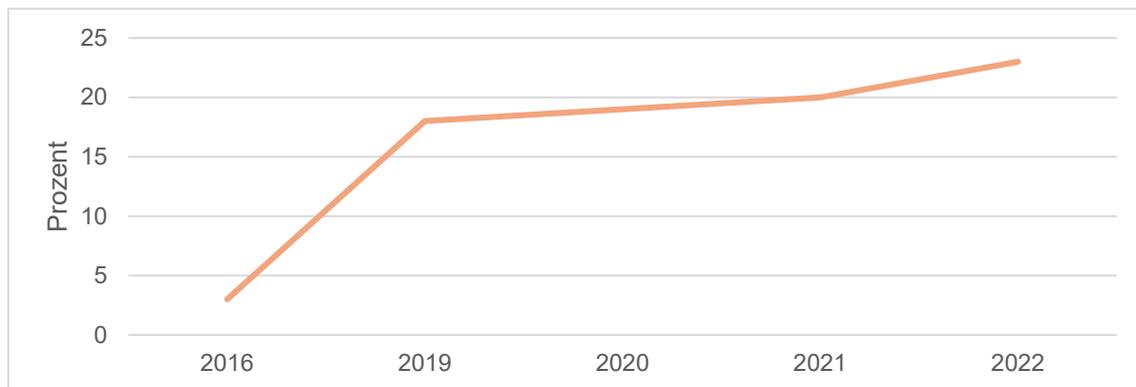
werden kann, regelmäßig Zinsen oder etwaige „Gebühren“ an. PayPal z. B. verlangt einen effektiven Jahreszins von etwa 9 Prozent p. a.<sup>28</sup> und Klarna 14,79 Prozent p. a.<sup>29</sup>

## 2.2 Nutzerverhalten

**Deutschland ist eines der führenden Länder in Bezug auf die Nutzung von BNPL-Angeboten im Onlinehandel.**<sup>30</sup> Abbildung 4 zeigt, dass es seit 2019 einen steilen Anstieg des Marktanteils von BNPL im Onlinehandel gab. Lag der Anteil 2016 noch bei 3 Prozent, betrug er 2019 bereits 18 Prozent. Bis 2022 ist der Anteil von BNPL im Onlinehandel kontinuierlich gestiegen auf 23 Prozent.

**Es sind vor allem junge Menschen, die BNPL-Angebote nutzen.** Der Jugend-Finanzmonitor 2023 der SCHUFA zeigt, dass knapp ein Drittel der jungen Erwachsenen die Zahlungsmethode BNPL schon einmal angewendet hat. Dabei wird als Grund vor allem die „bequeme Kaufabwicklung“ genannt (41 Prozent), aber auch Kaufentscheidungsänderungen (38 Prozent) spielen eine Rolle.<sup>31</sup>

Abbildung 4: Marktanteil von BNPL im Onlinehandel in Prozent in Deutschland



Quelle: Worldpay, 2023. Eigene Darstellung.

## 2.3 Risiken

**Mit einem BNPL-Kauf kann auch bei geringen Kreditbeträgen ein Überschuldungsrisiko verbunden sein, dann nämlich, wenn viele solcher Käufe getätigt werden, ohne dass eine Kreditwürdigkeitsprüfung dem Grenzen setzt.** Leistet nämlich der/die Verbraucher:in die fällige Zahlung nicht, werden sehr schnell Gebühren bzw. Zinsen fällig. Vorteile gegenüber einem klassischen Ratenkredit ergeben sich für Käufer:innen zum einen dadurch, dass kein Kreditantrag im klassischen Sinne gestellt werden muss und dadurch, dass die Inanspruchnahme von BNPL einfach und schnell von überall – ohne einen Filialbesuch o.ä. – erfolgen kann.

**So verlockend es ist, die Zahlungen für einen Kauf flexibel zu halten, so groß ist das Risiko, hierdurch in eine Überschuldungssituation zu geraten.** Zwar gibt die knappe Mehrheit im Jugend-Finanzmonitor 2023 an, noch nie die Zahlungsfrist ver-

<sup>28</sup> Germanidis (2022), 7.

<sup>29</sup> [https://cdn.klarna.com/1.0/shared/content/legal/de\\_de/account/terms.pdf](https://cdn.klarna.com/1.0/shared/content/legal/de_de/account/terms.pdf). Letzter Aufruf: 27.10.2023.

<sup>30</sup> Worldpay (2023).

<sup>31</sup> SCHUFA Holding AG (2023a); Lechner (2010).

passt zu haben, allerdings ist mit 47 Prozent der Anteil derjenigen, die bereits in Zahlungsverzug gekommen sind, sehr hoch. Der Grund hierfür ist entweder das Vergessen der Zahlungsfrist oder das Fehlen von Geldmitteln.

**Problematisch ist, dass BNPL-Angebote impulsive Kaufentscheidungen fördern, die besonders bei jungen Menschen ausgeprägt sind.**<sup>32</sup> Nach einer Studie von 2022 führt der Zugang zu BNPL-Angeboten zu einem erhöhten Konsum bei Verbraucher:innen mit und ohne Liquiditätsbeschränkungen. Das hohe Überschuldungsrisiko in Bezug auf BNPL hängt mit der Möglichkeit einer hohen Anzahl von Zahlungsstundungen zusammen, die den Überblick über Verpflichtungen erschwert.<sup>33</sup> Bei Zahlungsverzug müssen Verzugszinsen gezahlt werden. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Klarna ist zu lesen, dass Klarna für jede Mahnung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden in Höhe von pauschal 1,20 EUR verlangt.<sup>34</sup> Wenn bei PayPal ein:e Käufer:in in Zahlungsverzug gerät und PayPal eine Lastschrift vom Bankkonto nicht einziehen kann, werden 2,80 EUR pro fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug fällig. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass die BNPL-Anbieter für jede einzelne BNPL-Vereinbarung Mahnkosten berechnen, anstatt diese für alle offenen Forderungen zusammengeführt darzustellen. Kauft beispielsweise eine Person zehnmal für 20 EUR Waren und kann den Betrag von insgesamt 200 EUR nicht fristgemäß bezahlen, fallen für die 10 Mahnungen insgesamt 12 EUR – anstatt 1,20 EUR Mahnkosten für eine zusammengeführte Darstellung an – selbst, wenn die Käufe am gleichen Tag getätigt worden sind.

### 3. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSSYSTEME

**Eine der wichtigsten technologischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist der zunehmende Einsatz von automatisierten (maschinengesteuerten) Entscheidungsprozessen bei den Dienstleistungen, darunter auch bei den Finanzdienstleistungen.** Die Kreditgeber setzen algorithmenbasierte automatisierte Systeme ein, durch die anhand bestimmter unterschiedlich gewichteter Parameter die Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wird. Die Parameter dieser automatisierten Systeme werden anhand der wirtschaftlichen Entwicklungen (beispielsweise inflationsbedingt) regelmäßig aktualisiert, die Haushalts- bzw. Kinderpauschalen werden beispielsweise regelmäßig angepasst.<sup>35</sup>

**Algorithmenbasierte automatisierte Systeme können entweder auf einem fest vorgegebenen Modell beruhen, das sämtliche als relevant erachteten Indikatoren zur Erfassung der Kreditwürdigkeit umfasst, oder aber im Sinne eines Selbstlernens (ML) Modellanpassungen ermöglichen.** Der wesentliche Unterschied zwischen algorithmenbasierten Systemen und ML-Systemen ist die Rolle des menschlichen Korrektivs. Ein Algorithmus ist eine präzise schrittweise Anleitung, die ausgeführt werden soll. In Bezug auf Kreditentscheidungen entscheidet der Algorithmus darüber, welche Informationen mit welcher Gewichtung in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen. Der Algorithmus wird hier von den Kreditgebern festgelegt. Bei ML-Systemen entwickelt der Algorithmus anhand des Trainingsdatensatzes das Modell der Kreditwürdigkeitsprüfung selbstständig im Hinblick darauf, welche Informationen mit welcher Gewichtung in die

---

<sup>32</sup> Robb (2011), 692.

<sup>33</sup> Roggemann u. a. (2023), 22.

<sup>34</sup> Vgl. [https://cdn.klarna.com/1.0/shared/content/legal/de\\_de/account/terms.pdf](https://cdn.klarna.com/1.0/shared/content/legal/de_de/account/terms.pdf). Letzter Aufruf: 27.10.2023.

<sup>35</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten.

Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen. Einige ML-Systeme passen das Modell sogar laufend an mit der Maßgabe, die Prognose, die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung gemacht wird, laufend zu verbessern. Bei den ML-Systemen werden also das Modell der Kreditwürdigkeitsprüfung und ggf. die Anpassungen nicht durch Menschen, sondern durch die Maschine getätigt.

**Maßgeblich für die Kreditwürdigkeitsprüfung bzw. Bonitätsbeurteilung von Personen sind bei sämtlichen automatisierten Verfahren statistische Korrelationen.** Korrelationen zwischen antidiskriminierungsrechtlich geschützten Merkmalen (§§ 1, 19 AGG) und einem negativen Verhalten sind dabei nicht von vornherein ausgeschlossen. Bei den ML-Systemen lauert diese Gefahr vor allem im Trainingsdatensatz. Unterrepräsentation einer Personengruppe mit positiver Korrelation oder die Überrepräsentation mit negativer Korrelation im Trainingsdatensatz (*sample bias*), sei es aus vorangehenden Verzerrungen bzw. Vorurteilen (*historical / social bias*) oder aus der Tatsache, dass bestimmte Produkte oder Dienstleistungen von bestimmten Personengruppen nicht oder weniger in Anspruch genommen werden, können zu Verzerrungen in den Ergebnissen führen.<sup>36</sup> Anfängliche Überlegungen zur Lösung dieses Problems umfassten das Weglassen von geschützten Merkmalen im Trainingsdatensatz. Der Verzicht auf geschützte Merkmale bewirkt jedoch nicht, dass bei ML-Systemen diskriminierende Ergebnisse ausgeschlossen werden, da die ML-Systeme anhand anderer Merkmale, wie z. B. des Vor- und Nachnamens, Geburtsorts oder Wohnorts, Modelle bilden können, was wiederum zur mittelbaren Diskriminierung im Sinne des AGG führen kann.<sup>37</sup>

**Aber auch algorithmenbasierte Verfahren mit vorgegebenem Modell können diskriminierende Elemente enthalten.** Beispielsweise kann die programmierende Person bei der Entwicklung des Algorithmus ein an sich neutrales Ersatzmerkmal / Stellvertretermerkmal (*proxy criterion*) zugrunde legen und dieses scheinbar neutrale Ersatzmerkmal kann in der Anwendung des automatisierten Systems eine ausschließende Wirkung auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen haben.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Damar (2021), 36.

<sup>37</sup> Damar (2021), 39.

<sup>38</sup> Damar (2021), 38.

# III. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG – EIN INSTRUMENT ZUM SCHUTZ VOR ÜBERSCHULDUNG?

## 1. ZIELSETZUNG DER KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Den Ausgangspunkt des Kreditvergabeprozesses bildet die Kreditwürdigkeitsprüfung, die einerseits anhand der §§ 505a ff. BGB aus Gründen des Schutzes vor Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit<sup>39</sup> vorgenommen wird, andererseits aber auch bankaufsichtsrechtlich nach § 18a KWG geboten ist. Obgleich die aufsichtsrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung einem anderen Schutzzweck dient, nämlich der Stabilität des Finanzwesens, wird basierend u. a. auf einem nahezu identischen Wortlaut vertreten, unbestimmte Rechtsbegriffe beider Normen einheitlich auszulegen.<sup>40</sup> Regelungen der Aufsichtsbehörden können zumindest als Interpretationshilfe auch im Zivilrecht herangezogen werden.<sup>41</sup>

Seit Einführung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG wird die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr allein im Interesse des Kreditgebers vorgenommen, den eigenen Verlust bei Kreditausfall zu minimieren, sondern auch und insbesondere zum Schutz des/der Kreditnehmer:in vor einer finanziellen Überforderung durchgeführt. Die Verbraucherkreditrichtlinie 2008 hatte der deutsche Gesetzgeber durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht umgesetzt. Erst bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR) wurde die zivilrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung in den §§ 505a bis 505d BGB eingeführt.<sup>42</sup> Nach der Gesetzesbegründung dient die zivilrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung dem Schutz der Verbraucher:innen vor Überschuldung.<sup>43</sup> Das Prinzip, das in den Erwägungsgründen und in der Rechtsprechung des EuGH<sup>44</sup> zum Ausdruck kam, wurde schließlich auch im deutschen Recht verankert.

**Anders als das Zivilrecht liegt der Fokus des Aufsichtsrechts auf der Stabilität des Bankensystems.** Insofern liegen Vorgaben zur Stärkung der Resilienz der Banken im Zentrum. Vor den Baseler Eigenkapitalvereinbarungen ging es im deutschen Aufsichtsrecht vor allem um die Vermeidung von Klumpenrisiken, was in der sogenannten Großkreditregelung zum Ausdruck kam, ferner der Regelung in § 18 KWG, wonach Kreditnehmer:innen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nur offenlegen müssen, sofern der Kreditbetrag 750.000 EUR bzw. 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals der Bank

---

<sup>39</sup> Münscher, in: Ellenberger/Bunte (2022), § 56, Rn. 177.

<sup>40</sup> Buck-Heeb (2020), 158.

<sup>41</sup> Möller, in: Hau/Poseck (2023) § 505a Rn. 1.

<sup>42</sup> Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016, BGBl. I 2016, S. 396 ff. Zur Gesetzesbegründung zu §§ 505a bis d BGB s. BT-Drucks. 18/5922, S. 96 ff.

<sup>43</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/5922, 62.

<sup>44</sup> EuGH, Urt. v. 27.03.2014 – Rs. C-565/12 (LCL Le Crédit Lyonnais), Rn. 42; Urt. v. 09.11.2016 – Rs. C-42/15 (Home Credit Slovakia), Rn. 65; zuletzt auch in Urt. v. 05.03.2020 – Rs. C-679/18 (OPR-Finance), Rn. 31.

übersteigt. Eine Erweiterung erfuh der Fokus durch die Baseler Eigenkapitalvereinbarungen und in diesem Kontext durch die Kapitaladäquanzverordnung EU Nr. 575/2013, ferner durch die MaRisk<sup>45</sup> als Ausführungsbestimmung zu § 25a Abs. 1 KWG. Danach sind Banken gehalten, ein Risikoklassensystem für Kredite zu erstellen. Zu diesem Zweck haben die Kreditinstitute unterschiedliche Geschäftsbereiche als Prozesse abzubilden, darunter auch die Kreditgewährung und die Risikovorsorge im Kreditgeschäft (MaRisk BTO 1.2 Tz. 1). Der Prozess der Kreditgewährung umfasst alle bis zur Bereitstellung des Kredites erforderlichen Arbeitsabläufe, darunter auch die Kreditwürdigkeitsprüfung (MaRisk BTO 1.2.1 Tz. 1). Zusätzlich sind die EBA-Leitlinien für die Kreditgewährung und -überwachung (EBA/GL/2020/06) zu berücksichtigen, die mit der 7. MaRisk-Novelle zum Bestandteil des deutschen Aufsichtsrechts geworden sind.

Sowohl die Kapitaladäquanzverordnung, die auf eine Verzahnung zwischen haftendem Eigenkapital und Risikoübernahme der Banken ausgerichtet ist, als auch die MaRisk können nur erfolgreich durchgesetzt werden, wenn auch jene Kreditnehmer:innen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen, die einen Kreditbetrag unter 750.000 EUR bzw. weniger als 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals der Bank wünschen. Im Gefolge der Umsetzung der WIKR in deutsches Recht wurde dann der § 18a in das KWG eingeführt, der nun in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Regelungen auch den Verbraucherdarlehen eine aufsichtsrechtliche Bedeutung und damit Bedeutung für die Stabilität des Bankensystems beimisst.

**Das Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung kann sich von der Kreditvergabeentscheidung unterscheiden.** Im Falle einer positiven Prognose hinsichtlich der Rückzahlungsfähigkeit der kreditbeantragenden Person unterliegen die Kreditinstitute keinem Kontrahierungszwang. Vielmehr können sie – basierend auf der negativen Vertragsfreiheit – auch bei einem positiven Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung den Vertragsabschluss beispielsweise aus betriebswirtschaftlichen Gründen ablehnen.<sup>46</sup> Gerade kleine Kreditbeträge sind beispielsweise bezüglich der Bearbeitungskosten, die bekanntermaßen Fixkosten darstellen, wenig profitabel.

## 2. DER RECHTSRAHMEN FÜR DIE KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

### 2.1 Anwendungsbereich

#### Allgemein-Verbraucherdarlehen

**Vor dem Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags, regelmäßig in der Form als Ratenkredit, ist der Kreditgeber nach geltendem Recht sowohl aufsichts- als auch zivilrechtlich verpflichtet, die Kreditwürdigkeit der kreditbeantragenden Person zu prüfen** (§ 505a Abs. 1 BGB, § 18a Abs. 1 KWG). Der Kreditgeber hat eine Prognose zu treffen, ob die kreditbeantragende Person ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag vertragsgemäß nachkommen wird, mithin ob sie zahlungsfähig ist und dies während der Laufzeit des Kreditvertrags bleiben wird. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Prognose darf der Kredit nicht vergeben werden (§ 505a Abs. 1 S. 2 BGB). Sollte der Kreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrages

---

<sup>45</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023). Die MaRisk sind Verwaltungsanweisungen der BaFin, die für deutsche Kreditinstitute Vorgaben zur Ausgestaltung des Risikomanagements enthalten und somit § 25a KWG konkretisieren.

<sup>46</sup> M.w.N. und Erläuterungen s. Damar-Blanken u. a. (2023), 39 f.

deutlich erhöht werden, hat der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit auf der Grundlage aktualisierter Informationen erneut zu prüfen, es sei denn, die Erhöhung wurde bereits im Vertrag vereinbart (§ 505a Abs. 2 BGB).

**Ausnahmen zur Pflicht, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, folgen aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts.** Derzeit fallen die Mini- (§ 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB), Pfand- (§ 491 Abs. 2 Nr. 2 BGB), Kurzzeit- (§ 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB) und Arbeitnehmerkredite (§ 491 Abs. 2 Nr. 4 BGB) sowie Kredite, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse und zu günstigeren Konditionen als den marktüblichen Bedingungen gewährt werden (§ 491 Abs. 2 Nr. 4 BGB), nicht unter den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts. Aus diesem Grund besteht für diese Kreditverträge derzeit keine Pflicht, eine Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vertragsabschluss durchzuführen.

**Der Kreditgeber ist zivilrechtlich nur verpflichtet, die Kreditwürdigkeitsprüfung der kreditbeantragenden Person zu prüfen** (§ 505a Abs. 1 BGB) und nicht einer weiteren Person, die persönliche Sicherheiten anbietet (z. B. Bürg:in). Insofern darf der Kreditgeber den Kreditvertrag nicht abschließen, falls die kreditbeantragende Person nicht zahlungsfähig ist bzw. während der Kreditlaufzeit des Kreditvertrages nicht zahlungsfähig bleiben wird, selbst wenn eine kreditwürdige Person eine persönliche Sicherheit für diesen Kreditantrag anbietet.<sup>47</sup>

**Die neue VerbKrRL hebt die Ausnahmen zu Mini- (Art. 2 Abs. 8 lit. a) und Kurzzeitkrediten (Art. 2 Abs. 8 lit. c) auf**, sodass diese nach der Umsetzung der neuen VerbKrRL in nationales Recht auch unter den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts fallen werden. Doch die Ausnahmen zu Arbeitnehmerdarlehen (Art. 2 Abs. 2 lit. d neue VerbKrRL), Darlehen, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse und zu günstigeren Konditionen als den marktüblichen Bedingungen gewährt werden (Art. 2 Abs. 2 lit. k neue VerbKrRL) und Pfandkrediten (Art. 2 Abs. 2 lit. j neue VerbKrRL) werden voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben.<sup>48</sup> Erhalten bleiben auch die bereits in §505a Abs.1 BGB verankerten Regelungen, wonach der Kreditgeber zivilrechtlich nur verpflichtet ist, die Kreditwürdigkeitsprüfung der kreditbeantragenden Person zu prüfen (Art. 18 Abs. 1 neue VerbKrRL).

## **BNPL – Abgrenzung und rechtliche Einordnung**

**Eine Kreditwürdigkeitsprüfung ist bereits nach geltendem Recht immer dann vorzunehmen, wenn es sich bei BNPL um ein Allgemein-Verbraucherdarlehen oder um eine Finanzierungshilfe handelt, unabhängig davon, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Variante vorliegt.** (§§ 491, 506 514 f. BGB). Von einem Allgemein-Verbraucherdarlehen oder einer Finanzierungshilfe ist uneingeschränkt auch dann auszugehen, wenn der BNPL-Anbieter die Forderung des Händlers gegen den/die Verbraucher:in kauft und den Kaufpreis zu Gunsten des/der Käufer:in an den Händler überweist.<sup>49</sup> Um kein Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 BGB handelt es sich nach aktuellem Recht allerdings dann, wenn der Kreditbetrag unter 200 EUR

---

<sup>47</sup> König, in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505a Rn. 8. Aufsichtsrechtlich prüfen die Kreditinstitute auch die Kreditwürdigkeit der garantigebenden Person, s. EBA-Leitlinien, 5.2.1 Nr. 100.

<sup>48</sup> Reifner (2023).

<sup>49</sup> M.w.N. Germanidis (2022), 4 f.

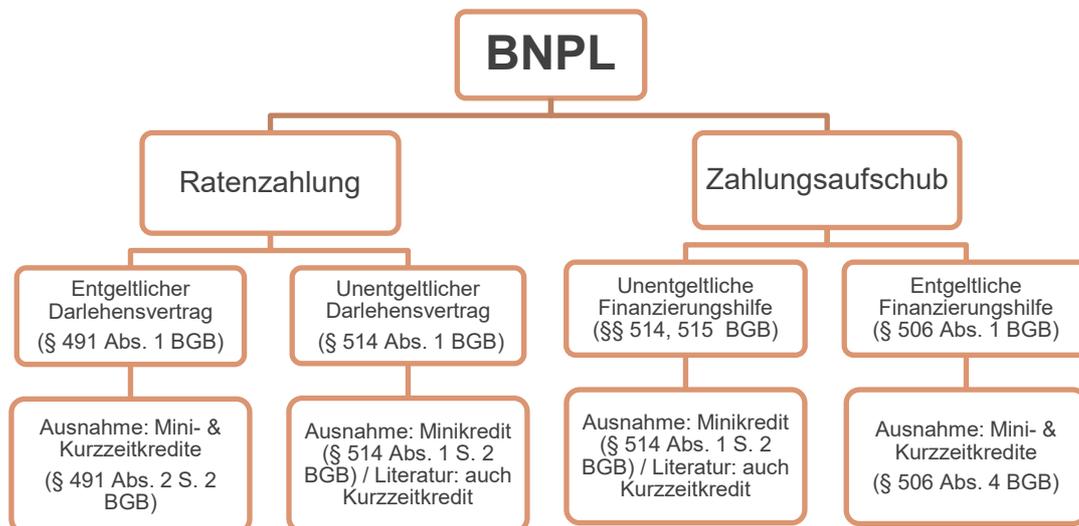
liegt (Minikredite) bzw. die Zahlungsfrist unter der drei Monate Marke liegt (Kurzzeitkredite) (§ 491 Abs. 2 S. 2 BGB). Dann entfällt die Pflicht zu einer Kreditwürdigkeitsprüfung.

**Bietet direkt der Händler die „30-Tage-später-zahlen“-Option an, gewährt er dem/der Käufer:in eine Finanzierungshilfe in Form eines Zahlungsaufschubs.**

Eine Kreditwürdigkeitsprüfung ist für den Zahlungsaufschub derzeit nicht durchzuführen, sofern die Zahlungsfrist innerhalb von drei Monaten liegt oder der aufgeschobene Betrag unter 200 EUR liegt.

**Erfolgt nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist eine Begleichung des Kaufpreises nicht, dann wird die fällige Schuld durch den BNPL-Anbieter entweder in einen Ratenkredit umgewandelt oder dem/der Verbraucher:in wird die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlung gegen Entgelt erneut zu verschieben.** In diesen Fällen handelt es sich entweder um einen Darlehensvertrag oder um eine Finanzierungshilfe in Form eines Zahlungsaufschubs i. S. v. § 506 BGB. Bei Überschreiten einer dreimonatigen Laufzeit bzw. bei einem Kreditbetrag über 200 EUR wäre dann eine Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich.

Abbildung 5: Rechtliche Einordnung der BNPL nach der geltenden Rechtslage



Quelle: *iff. Eigene Darstellung.*

**Durch die neue VerbKrRL wird die Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung auf Mini- und Kreditkredite ausgeweitet** (Art. 2 Abs. 8 neue VerbKrRL).<sup>50</sup> Die unentgeltlichen Zahlungsaufschübe werden auch neu geregelt. Hier hängt die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung von der dritten Partei in der Vertragskonstellation ab. Wenn beim Zahlungsaufschub ein Zahlungsdienstleister, wie zum Beispiel PayPal oder Klarna, involviert ist, wird diese Konstellation dem neuen Verbraucherkreditrecht unterliegen (Art. 2 Abs. 2 lit. h neue VerbKrRL). Das heißt, bei allen BNPL-Angeboten, denen ein verbundener Vertrag i. S. v. § 358 BGB oder ein Forderungskauf zugrunde liegt, sind die BNPL-Anbieter verpflichtet, die Kreditwürdigkeit zu prüfen (Art. 3 Nr. 3 neue VerbKrRL). Wenn dagegen der Zahlungsaufschub unentgeltlich durch den

<sup>50</sup> Für diese Kredite können die Mitgliedsländer lediglich bei Informationspflichten und Standardinformationen für Werbung einige Erleichterungen vorsehen.

Verkäufer oder Dienstleister gewährt wird, also wenn keine dritte Partei wie PayPal oder Klarna involviert ist, entscheidet die Unternehmensgröße und die Zahlungsfrist über eine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung.

**Großunternehmen im Fernabsatz müssen aufgrund der neuen VerbKrRL künftig die Kreditwürdigkeit prüfen, sobald der Rechnungsbetrag nach Ablauf von mehr als 14 Tagen zu leisten ist.** Großunternehmen am Point-of-Sale und sämtliche kleinen und mittelständischen Unternehmen<sup>51</sup> sind dazu verpflichtet, wenn der Rechnungsbetrag nach Ablauf von mehr als 50 Tagen zu leisten ist (Art. 2 Abs. 2 lit. h neue VerbKrRL). Damit ist aufgrund der neuen VerbKrRL künftig deutlich häufiger eine Kreditwürdigkeitsprüfung verpflichtend als nach derzeit noch geltendem Recht. Übergreifendes Ziel ist dabei, die Verbraucher:innen künftig stärker vor einer finanziellen Überforderung durch den kreditfinanzierten Kauf zu schützen.

**Allerdings scheint die neue VerbKrRL zwei wichtige Schutzlücken mit Bezug auf BNPL-Angebote zu enthalten.** Die erste entsteht durch das Rechtsverhältnis zwischen dem Waren- bzw. Dienstleistungsanbieter und dem BNPL-Anbieter. Wie oben darauf hingewiesen, basiert eine der BNPL-Konstellationen auf dem Kauf von Forderungen der Waren- bzw. Dienstleistungsanbieter gegen Verbraucher:innen durch die BNPL-Anbieter. Wenn gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. h neue VerbKrRL kleine und mittelständische Unternehmen Zahlungsaufschübe mittels Verkaufs von Forderungen an einen BNPL-Anbieter gewähren, müssen sie keine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen, denn die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung im Falle eines Forderungskaufs betrifft lediglich die Großunternehmen im Fernabsatz (Art. 2 Abs. 2 lit. h Unterabs. 2 lit. i neue VerbKrRL). In diesen Fällen ist allerdings der BNPL-Anbieter verpflichtet, die Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, da er den Verbraucher:innen einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs gewährt (Art. 3 Nr. 3 neue VerbKrRL).<sup>52</sup>

**Eine zweite Schutzlücke kann allerdings durch die Regelung der neuen VerbKrRL in Art. 18 Abs. 3 S. 1 entstehen.** Die Vorschrift sieht vor, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, Laufzeit und Höhe des Kredits und den Risiken für die Verbraucher:innen stehen muss. In der Umsetzung der neuen VerbKrRL besteht die Gefahr, dass der nationale Gesetzgeber insbesondere bei den Mini- und Kurzzzeitkrediten in der Form von BNPL auf die Laufzeit und Höhe des Kredits abstellt und nicht auf das erhöhte Überschuldungsrisiko dieser Kredite für Verbraucher:innen.<sup>53</sup>

## 2.2 Prüfungsmaßstab der Kreditwürdigkeitsprüfung

**Nach welchem Maßstab die Prognose zu treffen ist, wird nach geltendem Recht für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und den Immobilienkreditvertrag unterschiedlich geregelt.** Für Allgemein-Verbraucherdarlehen dürfen keine erheblichen Zweifel an der Rückführbarkeit des Kredites samt Zinsen durch Kreditnehmer:innen bestehen (§ 505a Abs. 1 S. 1 BGB), während es bei einem Immobilienkredit wahrscheinlich sein muss, dass Darlehensnehmer:innen ihren Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen werden (§ 505a Abs. 3 BGB). Erhebliche Zweifel an der Rückführbarkeit des Kredits liegt dann vor, wenn die Bewilligung des Ratenkredits eine deutliche Schlechterstellung der

<sup>51</sup> Diese sind nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definitionen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. L 2003 L 124/36, zu bestimmen.

<sup>52</sup> Siehe hierzu auch den ErwGr. 16 f.

<sup>53</sup> Vgl. Zu den Risiken von BNPL-Angeboten I.2.3.

Schuldentragfähigkeit der kreditbeantragenden Person im Vergleich mit der Schuldentragfähigkeit ohne den Ratenkredit bewirken würde.<sup>54</sup>

**Die neue VerbrKrRL legt für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge künftig einen engeren Maßstab an** (§§ 506 Abs. 1, 514 Abs. 1 S. 1, 515 BGB).<sup>55</sup> Der Kreditgeber muss künftig für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sowie für Finanzierungshilfen (auch in der Form von BNPL) positiv feststellen, dass die Erfüllung der kreditvertraglichen Rückzahlungspflicht wahrscheinlich ist. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit ist nicht zivilrechtlich definiert. Er setzt aber einen erhöhten Grad der Gewissheit voraus, dass ein Ereignis stattfinden wird.<sup>56</sup> Insofern müssen die Gründe, die für die vertragsgemäße Erfüllung sprechen, eventuell verbleibende Zweifel deutlich überwiegen.<sup>57</sup>

## 2.3 Informationsbedarfe und Informationsquelle

### Geltendes Recht

**Der Umfang der für die Kreditwürdigkeitsprüfung verwendeten Informationen bleibt nach geltendem Recht unbestimmt.** Die Prüfung der individuellen finanziellen Verhältnisse der kreditbeantragenden Person richtet sich bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nach den Vorgaben des § 505b Abs. 1 BGB. Dementsprechend können Selbstauskünfte als auch Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien (z. B. SCHUFA) für die Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden. Für die Selbstauskünfte ist zu beachten, dass die kreditbeantragende Person verpflichtet ist, die für eine pflichtgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung benötigten Informationen vollständig und richtig zu erteilen bzw. beizubringen (§ 505d Abs. 3 BGB).<sup>58</sup> Weder § 505b Abs. 1 BGB noch der ihm zugrundeliegende Art. 8 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 legen den Umfang „ausreichender Informationen“ abschließend fest. Folglich kann der Kreditgeber auch auf eigene Unterlagen der Kredithistorie, d. h. auf Daten aus vorangegangenen Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Darlehensnehmer:innen, soweit sie datenschutzrechtlich verwertbar sind, zurückgreifen. Die Kredithistorie, mithin vorangegangene und abgewickelte Kreditverhältnisse, werden allem voran zur Beurteilung der Zahlungsbereitschaft herangezogen.<sup>59</sup> Die Kredithistorie kann bei der Hausbank auch das Spar- bzw. Zahlungsverhalten mitumfassen, z. B. ob Rücklastschriften auf dem Girokonto oder mangels Deckung abgelehnte Zahlungsaufträge vorliegen.<sup>60</sup> Allerdings ist der Kreditgeber aufgrund des Wortlauts des Gesetzestextes hierzu nicht verpflichtet: § 505b Abs. 1 BGB räumt die Möglichkeit ein („können“), der Kreditwürdigkeitsprüfung Selbstauskünfte, interne sowie externe Quellen zugrunde zu legen, verpflichtet ihn aber nicht.<sup>61</sup>

**Allein für Immobilienkredite werden nach geltendem Recht die Indikatoren für eine Kreditwürdigkeitsprüfung konkretisiert.** Dabei wird vorgeschrieben, dass die

---

<sup>54</sup> Feldhusen (2016), 449.

<sup>55</sup> Rott (2022), 287 f.

<sup>56</sup> M.w.N. Feldhusen (2019), 101 f.; a.A. König, in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505a BGB Rn. 14.

<sup>57</sup> Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505a Rn. 7.

<sup>58</sup> Vgl. dazu Kapitel V.

<sup>59</sup> Möller, in: Hau/Poseck (2023) § 505b Rn. 3.

<sup>60</sup> Klinger u. a. (2021), 154.

<sup>61</sup> Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505b Rn. 2 f.; vgl. auch Gesetzesbegründung: BT-Drs. 16/11643, 96.

Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer kreditbeantragenden Person auf der Basis notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen erfolgen muss (§ 505b Abs. 2 S. 1 BGB bzw. § 18a Abs. 4 S. 2 KWG und § 2 Abs. 2 ImmoKWPLV). Die für Immobilienkredite relevanten Faktoren werden durch die ImmoKWPLV konkretisiert. Zu ihnen gehören künftig erforderliche Zahlungen oder Zahlungserhöhungen, die sich infolge aufgeschobener Tilgungs- oder Zinszahlungen ergeben können, regelmäßige Ausgaben, Schulden und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung und sonstiges Einkommen, Ersparnisse und andere Vermögenswerte (§ 505b Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2, Abs. 3, § 4 Abs. 1 ImmoKWPLV).

**Im Falle einer Kreditvermittlung über eine Kreditplattform ist die Weitergabe erforderlicher Informationen im geltenden Recht ungeregelt.** In der Praxis werden die Informationen und Unterlagen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich sind, bei der Kreditplattform eingereicht.<sup>62</sup> Für Immobilienkredite sieht § 505b Abs. 3 S. 2 BGB zwar vor, dass der Kreditgeber auch die Auskünfte berücksichtigen muss, die Kreditvermittler:innen vorliegen. An einer entsprechenden Vorschrift für Allgemein-Verbraucherdarlehen fehlt es allerdings derzeit im BGB.

**Die Feststellung der wahrscheinlichen Vertragserfüllung wird umso anspruchsvoller, je länger die Kreditlaufzeit ist.** Im Gegensatz zu Immobilienkrediten liegen derzeit keine gesetzlichen Vorgaben dazu vor, inwiefern positive bzw. negative künftige Ereignisse in der Kreditwürdigkeitsprüfung von Ratenkrediten berücksichtigt werden müssen. Für Immobilienkredite dagegen sieht § 3 Abs. 1 ImmoKWPLV schon jetzt vor, dass der Kreditgeber auf den nach der Lebenserfahrung anzunehmenden Verlauf der Dinge abstellen darf, um zu bestimmen, welche künftigen Entwicklungen wahrscheinlich sind, es sei denn, konkrete Anhaltspunkte für einen abweichenden Verlauf liegen vor. Eine positive Prognose hat sich dabei auf die gesamte Vertragslaufzeit zu beziehen. Zukünftige negative Ereignisse bezogen auf die Situation der kreditbeantragenden Person, wie ein verringertes Einkommen aufgrund Renteneintritts, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Scheidung, sind hingegen nur dann zu berücksichtigen, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (§ 4 Abs. 3 ImmoKWPLV). Auf Erfahrungswerte darf nur zurückgegriffen werden, wenn aussagekräftige Informationen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind (§ 3 Abs. 3 ImmoKWPLV).

**Gerade bei langen Laufzeiten können Sicherheiten das Kreditrisiko für eine Bank begrenzen.** Gemäß § 505a BGB liegt der Fokus der zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung allerdings auf der Liquidität der kreditbeantragenden Person, da die Vorschrift auf die vertragsgemäße Erfüllung der Rückzahlungspflicht aus dem Kreditvertrag abstellt. Aus diesem Grund können Sicherheiten nicht das Hauptkriterium für die Genehmigung des Kredits darstellen. Sicherheiten sollen lediglich als nachgelagerte Option des Kreditinstituts bei einem eventuellen Ausfall oder einer wesentlichen Verschlechterung des Risikoprofils dienen.

## Neue VerbrKrRL

**Durch die neue VerbrKrRL wird die Rolle der Daten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung konkretisiert.** Art. 18 Abs. 3 der neuen VerbrKrRL schreibt vor, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage einschlägiger, erforderlicher und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben sowie anderer finanzieller und wirtschaftli-

---

<sup>62</sup> Interviews mit einer Kreditplattform und einem Kreditinstitut.

cher Umstände vorgenommen werden muss. Als Beispiel für diese Informationen werden Belege über Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen bezeichnet. Jedenfalls werden die Kreditgeber künftig nicht nach ihrem freien Ermessen entscheiden dürfen, welche Informationen sie für die Kreditwürdigkeitsprüfung heranziehen möchten. Sie werden Informationen über Einkommen und regelmäßige Ausgaben sowie einschlägige finanzielle und wirtschaftliche Umstände heranziehen müssen.

**Damit wird deutlich, dass es nach der neuen VerbKrRL bei der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf ankommt, zu ermitteln, ob die den Kredit beantragende Person fähig sein wird, die Rückzahlungsverpflichtungen aus eigener Kraft zu erfüllen.**

Nicht die allgemeine Zahlungsfähigkeit, sondern die spezielle auf den Kredit bezogene Zahlungsfähigkeit steht im Zentrum (Schuldentragfähigkeit). Dies zeigt sich insbesondere darin, dass nun Auskünfte über andere Verbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Verpflichtungen in die Prüfung der Kreditwürdigkeit einbezogen werden. Insofern wird nicht nur der Prüfungsmaßstab der Kreditwürdigkeitsprüfung, sondern auch der Umfang der heranzuziehenden Informationen für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei den Raten- und Immobilienkrediten durch die neue VerbKrRL angeglichen. Allerdings sieht Art. 18 Abs. 3 neue VerbKrRL auch vor, dass die abzufragenden einschlägigen und genauen Informationen über Einkommen und Ausgaben „in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen“ sollten. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass Ein- und Ausgaben bei Mini- und Kurzeitkrediten nicht individuell erfasst und geprüft werden, sondern vielmehr kostengünstige Haushaltepauschalen verwendet werden.

**Bezüglich der genutzten Datenquellen für die Kreditwürdigkeitsprüfung ist ebenfalls eine Konkretisierung durch die neue VerbKrRL erkennbar.** So können gemäß Art. 18 Abs. 3 S. 4 neue VerbKrRL weiterhin die Informationen auf der Selbstauskunft der kreditbeantragenden Person basieren, ebenso wie auf internen (z. B. Kredithistorie) oder externen (z. B. Wirtschaftsauskunftei) Quellen.<sup>63</sup> Neu ist allerdings die Regelung, dass Soziale Netzwerke nicht als externe Quellen gelten (Art. 18 Abs. 3 S. 5 neue VerbKrRL) und insofern nicht als Datenquelle verwendet werden dürfen.<sup>64</sup>

**Scorewerte zum Zahlungsverhalten dürfen nach neuem Recht nicht alleinige Entscheidungsgrundlage bei der Kreditvergabe sein.** Der externe Scorewert darf grundsätzlich nur einen von mehreren Faktoren bei der Kreditwürdigkeitsprüfung darstellen und von den Kreditinstituten für eigene Modelle verwendet werden<sup>65</sup>, denn aufgrund des Augenmerks auf die Schuldentragfähigkeit darf sich die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ausschließlich auf die Kredithistorie bzw. das Zahlungsverhalten der kreditbeantragenden Person stützen (Art. 18 Abs. 11 S. 2 neue VerbKrRL). Dies wurde auch durch das EuGH-Urteil vom 7.12.2023 untermauert.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> BT-Drs. 18/5922, 99.

<sup>64</sup> Die datenschutzrechtliche Analyse zur Verwendung von Sozialen Netzwerken als Datenquelle erfolgt in Kapitel IV.3.4.

<sup>65</sup> Horstmann/Dalmer (2022).

<sup>66</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rechtssache C-634/21, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5034273>. Letzter Aufruf: 17.01.2024; siehe hierzu auch die Ausführungen unter VI. 2.). Danach gelten die Anforderungen des Art. 22 DSGVO, wenn das Handeln des Kreditgebers maßgeblich von einem externen Scorewert abhängt. So hat die betroffene Person gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung

**Die neue VerbrKrRL adressiert zudem erstmalig die Pflichten der Kreditvermittler:innen.** Art. 18 Abs. 2 neue VerbrKrRL verpflichtet die Kreditvermittler:innen dazu, die von der kreditbeantragenden Person erhaltenen erforderlichen Angaben korrekt zu übermitteln, damit die Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden kann. Eindeutig liegt der Zweck dieser Pflicht der Kreditvermittler:innen darin, dass die ihnen vermittelten erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

## 2.4 Standardisierung und Automatisierung

Neben der Frage, welcher Art die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit herangezogenen Informationen sein sollen, ist von Relevanz, welche Bedeutung hierbei die Einzelfallbetrachtung gegenüber statistischen Durchschnittsbetrachtungen haben soll. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang standardisierte und automatisierte Verfahren.

### Geltendes Recht

**Für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Ratenkrediten ist anerkannt und gängige Praxis, dass sie trotz der Ausrichtung auf den Einzelfall standardisiert vorgenommen werden können.**<sup>67</sup> Dabei werden statistische Kennzahlen vor allem für die Erstellung einer Prognose für die Rückzahlungsfähigkeit und die Ermittlung des Kreditrisikos verwendet, ebenso wie für die Ermittlung jenes Risikos, das der Finanzdienstleister maximal zu übernehmen bereit ist. Letzteres findet seinen Ausdruck in der aufsichtsrechtlich maximal tolerierten Schuldendienstquote oder in einem Limit für das Verhältnis zwischen Gesamtkreditverpflichtung bzw. Kredithöhe und Einkommen (EBA-Leitlinien, Anhang 3).<sup>68</sup> Wohlbemerkt sprechen die EBA-Leitlinien Empfehlungen aus, die vor allem das Aufsichtsrecht betreffen. Allerdings sind diese Empfehlungen so formuliert, dass sie in Einklang mit dem Verbraucherrecht stehen: „The guidelines also ensure that the institutions' practices are aligned with consumer protection rules...“.<sup>69</sup> Die vorgenannten Standards bestimmen sich in Abhängigkeit von der individuellen Geschäftspolitik und dem individuellen Risikomanagement des Kreditgebers. Der bei der Prognose und Risikoberechnung praktizierte Einsatz von automatisierten – maschinengestützten - Systemen stellt einen entscheidenden Schritt in der Standardisierung dar.

**In der Praxis der Ratenkredite erfolgt die Standardisierung regelmäßig durch Verwendung von Pauschalen für zu erfassende Daten.** Dementsprechend wird eine Haushaltsrechnung pauschal anhand der Haushaltsmitglieder oder Unterhaltsansprüche pauschal anhand der Kinderanzahl ermittelt.<sup>70</sup> Insbesondere Kreditinstitute mit einem deutschlandweiten Massengeschäft nehmen auch keine regionale Anpassung der

---

unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Ausnahmen von diesem Verbot sind in Art. 22 Abs. 2 DSGVO geregelt, so dass in einem solchen Falle der externe Score nur verwendet werden könnte, wenn z. B. eine ausdrückliche Einwilligung der Verbraucher:innen vorliegt.“

<sup>67</sup> Siehe hierzu Kapitel III.3. Münscher, in: Ellenberger/Bunte (2022), § 56 Rn. 186; Buck-Heeb (2023), 138; Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505b Rn. 3; vgl. Begründung zu § 2 Abs. 3 ImmoKwPLV in BAnz. vom 30.4.2018 S. 3 f.; Zweifel hegend, weil beispielsweise basierend auf Score-Werten stets eine ex-post-Betrachtung erfolgt, für die Kreditwürdigkeitsprüfung hingegen eine ex-ante-Betrachtung der Wahrscheinlichkeit erforderlich sei: Feldhusen (2019), 101.

<sup>68</sup> Vgl. auch Klinger u. a. (2021), 155.

<sup>69</sup> Vgl. EBA (2023), Guidelines on loan origination and monitoring, <https://www.eba.europa.eu/legacy/regulation-and-policy/regulatory-activities/credit-risk/>

<sup>70</sup> Klinger u. a. (2021), 156; König, in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505a BGB Rn. 24.

Lebenserhaltungskosten vor<sup>71</sup> oder weichen im Einzelfall nicht von der Standardisierung mit Blick auf die individuellen Ausgaben der kreditbeantragenden Person ab.<sup>72</sup> Die Nutzung von Pauschalen wie Haushaltspauschalen wird nach den verbraucherkreditrechtlichen Maßgaben grundsätzlich als zulässig erachtet.<sup>73</sup> Deshalb dürfte die aktuelle Praxis der standardisierten Kreditwürdigkeitsprüfung innerhalb des derzeitigen verbraucherkreditrechtlichen Rahmens liegen.

**Eine weitere standardisierte Maßnahme stellt das Fehlen eines Negativeintrags bei einer Wirtschaftsauskunftei als ein Kriterium für eine positive Prognose dar.** Negativmerkmale weisen auf Zahlungsstörungen in der Kredithistorie der kreditbeantragenden Person hin.<sup>74</sup>

## Neue VerbKrRL

**Ein höheres Maß an Standardisierung kann negative Auswirkungen auf nach statistischen Merkmalen finanziell vulnerable Verbrauchergruppen haben.** Beispielsweise können die zugrunde gelegten Haushalts- oder Kinderpauschalen deutlich über den aktuellen Ausgaben liegen. Denkbar ist aber auch das Gegenteil mit der Konsequenz, dass eine positive Kreditentscheidung für diese Personen das Überschuldungsrisiko erhöht. Insofern kann es für vulnerable Verbrauchergruppen hilfreich sein, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung einen stärkeren persönlichen Bezug durch eine Einzelfallbetrachtung erhält. Art. 18 Abs. 3 neue VerbKrRL scheint eine dahingehende Regelung zu beinhalten. Dementsprechend hat der Kreditgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen u.a. über Einkommen und Ausgaben vorzunehmen. Insofern sollen nicht nur das Einkommen genau ermittelt werden, sondern auch die Ausgaben der kreditbeantragenden Person. Der Zweck dieser Vorschrift liegt darin, unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern (Art. 18 Abs. 1 neue VerbKrRL). Soweit die eingesetzten Pauschalen dem Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe nicht entgegenstehen, also nicht niedriger als mutmaßlich die aktuellen Ausgaben der kreditbeantragenden Person liegen, bleibt es der Geschäftspolitik der Kreditinstitute überlassen, inwiefern sie die Kreditwürdigkeitsprüfung anhand standardisierter Ausgaben prüfen oder auf Einzelfallbetrachtung wechseln möchten.

**Anders als im geltenden Recht legt die neue VerbKrRL ein besonderes Augenmerk auf automatisierte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit. Angesichts der mit automatisierten Verfahren verbundenen Intransparenz räumt Art. 18 Abs. 8 neue VerbKrRL den Verbraucher:innen Rechte in Bezug auf die Transparenz der Kreditentscheidung ein.** Die Verbraucher:innen haben das Recht, im Falle einer automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfung vom Kreditgeber klare, aussagekräftige und verständliche Erläuterungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung (Art. 18 Abs. 8 lit. a und ErwGr. 56 neue

---

<sup>71</sup> Dies verlangend: Feldhusen (2019), 103 sowie Omlor (2018), 2447.

<sup>72</sup> Klinger u. a. (2021), 156 f.

<sup>73</sup> Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505b Rn. 3; Buck-Heeb (2023), 138; Münscher, in: Ellenberger/Bunte (2022), § 56 Rn. 186.

<sup>74</sup> Siehe hierzu Kapitel 0.

VerbKrRL). Sie können auch ihren Standpunkt darlegen und eine Überprüfung des Verfahrens und eine Überprüfung der Entscheidung über die Kreditgewährung verlangen (Art. 18 Abs. 8 lit. b und c neue VerbKrRL). In solch einem Falle hat der Kreditgeber sowohl die Kreditwürdigkeitsprüfung als auch die Entscheidung zur Kreditvergabe oder zur Ablehnung des Kreditantrags durch einen Menschen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung sollte nicht notwendigerweise dazu führen, dass dem/der Verbraucher:in ein Kredit gewährt wird (ErwGr. 56 neue VerbKrRL).

**Diese eingeführten Rechte zur Schaffung der Transparenz bestehen auch dann, wenn bei der Kreditwürdigkeitsprüfung menschliche Mitwirkung vorliegt.** Im Gegensatz zu Art. 22 DSGVO muss die Verarbeitung persönlicher Daten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ausschließlich automatisiert erfolgen,<sup>75</sup> um den durch Art. 18 Abs. 8 neue VerbKrRL präzisierten Schutz zu erhalten.

**Die hohen Anforderungen an Transparenz bei Kreditvergabeentscheidungen, die auf automatisierten Prozessen basieren, werden auch durch die KI-Verordnung bestätigt.** Die EU hat im Jahr 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) (KI-Vorschlag)<sup>76</sup> unterbreitet. Derzeit befindet sich der Vorschlag noch im Gesetzgebungsverfahren.<sup>77</sup> Ein KI-System wird im Vorschlag als „ein System definiert, das so konzipiert ist, dass es mit Elementen der Autonomie arbeitet, und das auf der Grundlage maschineller und/oder vom Menschen erzeugter Daten und Eingaben durch maschinelles Lernen und/oder logik- und wissensgestützte Konzepte ableitet, wie eine Reihe von Zielen erreicht wird, und systemgenerierte Ergebnisse wie Inhalte (generative KI-Systeme), Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringt, die das Umfeld beeinflussen, mit dem die KI-Systeme interagieren“ (Art. 3 Nr. 1 KI-Vorschlag 2022). In diesem Vorschlag wird die Verwendung von KI-Verfahren für eine Kreditwürdigkeitsprüfung von natürlichen Personen in die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme eingereiht (Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5 lit. b Anhang III KI-Vorschlag 2022). Hochrisiko-Systeme unterliegen besonderen Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Risiko- bzw. Qualitätsmanagement, Überwachung und Dokumentation (Art. 9 ff. KI-Vorschlag 2022).

### 3. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG IN DER PRAXIS

**Im Folgenden werden die aus den Erhebungen gewonnen Erkenntnisse zur Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung zusammengefasst dargestellt.** Interessant ist, dass Kreditinstitute keinen großen Anpassungsbedarf in ihrem Prozess zur Kreditwürdigkeitsprüfung sehen, der durch die Umsetzung der neuen VerbKrRL entstehen würde; weder durch den neuen, strengeren Prüfungsmaßstab noch durch abzufra-

---

<sup>75</sup> Buck-Heeb (2023), 139 f.

<sup>76</sup> KOM (2021) 206 endgültig vom 21.4.2021.

<sup>77</sup> Die letzte, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Version des Vorschlags stammt aus dem Europäischen Rat, welche die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bildete (KI-Vorschlag 2022): Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union – Allgemeine Ausrichtung (6. Dezember 2022), Dok.-Nr. 15698/22.

gende Informationen. Eine Überschuldungsprävention liegt nach Aussage der befragten Kreditinstitute in ihrem Eigeninteresse. Die großen Änderungen seien allenfalls im Klein- und Kurzzeitkreditbereich zu erwarten.<sup>78</sup>

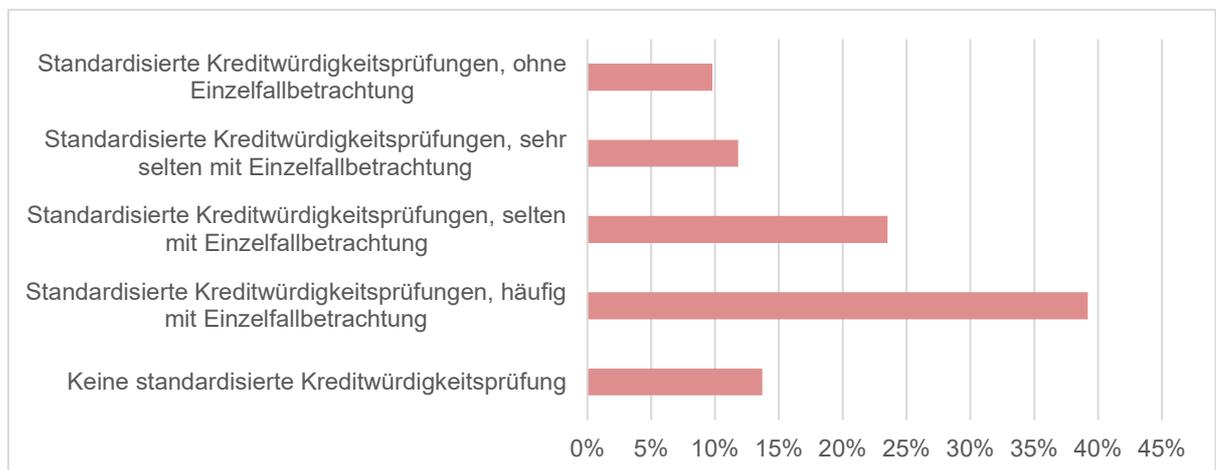
**Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist Bestandteil des Risikomodells der Kreditinstitute und unterscheidet sich insofern in Abhängigkeit zum jeweiligen Geschäftsmodell.** Dabei gibt es Merkmale wie Zahlungsausfälle in der Vergangenheit oder auch das Alter,<sup>79</sup> die Ausschlusskriterien darstellen. Die konkrete Ausgestaltung der Kreditwürdigkeitsprüfung, insbesondere das Gewichtungsschema bezüglich relevanter Faktoren, ist allerdings ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis. Insofern können im vorliegenden Kapitel nur punktuelle Erkenntnisse aus Expert:inneninterviews und Umfragen über die Umsetzung zur Pflicht der Kreditwürdigkeitsprüfung dargestellt werden, die keinerlei Repräsentativität oder Vollständigkeit für sich in Anspruch nehmen.

### 3.1 Kreditwürdigkeitsprüfung bei Ratenkrediten

#### Ermittlung der Schuldentragfähigkeit

**Das Ratenkreditgeschäft ist hoch standardisiert. Dies findet auch seinen Ausdruck in der Kreditwürdigkeitsprüfung. Lediglich das Einkommen unterliegt uneingeschränkt einer Einzelfallerfassung.** Dies stimmt auch mit den Ergebnissen der Bankenumfrage in einem kürzlich abgeschlossenen Forschungsprojekt des *iff* zur Rolle des Alters bei der Kreditvergabe überein (siehe Abbildung 6).<sup>80</sup> Demnach wird bei den Ratenkrediten eine standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt (75 Prozent), die jedoch auch Einzelfallbetrachtungen beinhaltet und zwar häufig (39 Prozent), selten (24 Prozent) und sehr selten (12 Prozent). Keine Einzelfallbetrachtung gibt es bei 10 Prozent der Befragten. Keine standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung gibt es lediglich bei 14 Prozent der Befragten (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6: Standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung bei Ratenkrediten



<sup>78</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten und einer Kreditplattform.

<sup>79</sup> Damar-Blanken u. a. (2023), 28 f.

<sup>80</sup> Vgl. Damar-Blanken u. a. (2023), 23 f.

Quelle: Forschungsprojekt „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“, Bankenumfrage, N = 51. Frage: Wird bei den Konsumentenkrediten eine standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt und falls ja, ggf. mit Wechsel auf Einzelfallbetrachtung?

**Welche Informationen auf welche Weise zur Ermittlung der Schuldentragfähigkeit eingeholt werden, wird von den Banken unterschiedlich beantwortet.** Nach einer *iff*-Erhebung zur Kreditvergabe holen Berater:innen in der Regel lediglich Auskünfte über das Monatsgehalt und die Miete ein. Auch verlässt man sich dabei häufig auf Pauschalen, ohne die tatsächliche finanzielle Situation durch Rückfragen zu klären.<sup>81</sup> Bei Pauschalen bedient sich die Bank sogenannter Mindestsätze. Wie diese Pauschalen angesetzt werden, ist wenig bekannt. Allerdings weist auch hier das oben erwähnte kürzlich vom *iff* abgeschlossene Forschungsprojekt darauf hin, dass neben einer Pauschalisierung der kreditbeantragenden Person nicht selten die Möglichkeit eingeräumt wird, die pauschalen Angaben zu individualisieren. Sind die Ausgaben niedriger als in den Pauschalen angesetzt, muss die kreditbeantragende Person die Höhe der Ausgaben nachweisen.<sup>82</sup> Neben den Informationen zum Einkommen und zu Ausgaben verwenden Kreditinstitute weitere Informationen zur kreditbeantragenden Person. Beispielsweise werden laut oben erwähnter Bankenumfrage Informationen über vorhandenes Vermögen (82 Prozent), der Kreditzweck (82 Prozent), das Alter (80 Prozent), die statistische Lebenserwartung und das Renteneintrittsalter (73 Prozent), Berufsbild und -status (69 Prozent) und der Familienstand (51 Prozent) bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt.<sup>83</sup> Ausweislich Expert:inneninterviews finden Informationen aus Social Media oder Gesundheitsdaten keine Berücksichtigung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung von Ratenkrediten.<sup>84</sup>

**Auch die Frage, welchen Betrag die Kreditinstitute vorsehen, der mindestens aus dem Einkommen nach Abzug aller Ausgaben (inkl. Zins und Tilgung) übrigbleiben muss, um die Rückzahlung zu gewährleisten und damit Überschuldung zu vermeiden, wird von den Banken unterschiedlich beantwortet.** Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Teil des Einkommens, der gemäß § 850c ZPO pfändungsfrei ist, also auf jeden Fall dem/der Kreditnehmerin zur Verfügung bleiben muss.<sup>85</sup> Einige Kreditinstitute berücksichtigen in diesem Zusammenhang die rechtlich anerkannten Pfändungsfreigrenzen, wohingegen andere ihre eigenen Beträge festlegen, die strenger bzw. geringer als die Pfändungsfreigrenzen ausfallen können.<sup>86</sup> Jedenfalls haben die Pfändungsfreigrenzen eine starke Indizwirkung beim Nachweis von fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfungen.<sup>87</sup>

---

<sup>81</sup> Ulbricht u. a. (2019), S. 5. Bestätigt wurde dies auch durch einen Rechtsanwalt.

<sup>82</sup> Interview mit einem Kreditinstitut.

<sup>83</sup> Damar-Blanken u. a. (2023), 111.

<sup>84</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten. Zur rechtlichen Einordnung einer Verwendung solcher Daten siehe Kapitel IV.

<sup>85</sup> Bundesministerium der Justiz, Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen gemäß Bekanntmachung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 79) – ab 1. Juli 2023 geltende Pfändungsfreigrenzen. In § 850c ZPO wird je nach dem Zeitraum, für den das Arbeitseinkommen gezahlt wird, ein unpfändbarer Grundreibetrag festgelegt; ab dem 1. Juli 2023 beträgt dieser 1.409,99 EUR monatlich. Gemäß § 850c Abs. 2 ZPO erhöht sich der unpfändbare Betrag, falls der/die Schuldner:in gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllt; je höher die Zahl der Unterhaltsberechtigten ist, desto höher ist der unpfändbare Betrag.

<sup>86</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten.

<sup>87</sup> Interview mit einem Kreditinstitut.

**Die angegebenen Kundeninformationen werden mit unterschiedlicher Gründlichkeit durch Belege oder mittels Kontoblick geprüft.** Dabei können die kreditbeantragenden Kunden wählen, ob sie Belege zum Einkommensnachweis einreichen oder dem Kreditgeber einen Blick in das eigene Girokonto gewähren. Beide Optionen stehen bei vielen Kreditgebern zur Verfügung und die Wahl der Optionen hat in der Regel keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung.<sup>88</sup> Beim Kontoblick werden vor allem einkommensrelevante Posten identifiziert und für die Kreditwürdigkeitsprüfung genutzt. Die kreditbeantragende Person hat die Möglichkeit, die aus dem Kontoblick erhobenen Informationen zu korrigieren. Gegebenenfalls muss diese Anpassung durch entsprechende Nachweise belegt werden.

### **Informationen aus den Wirtschaftsauskunfteien**

**Die Prognose zum Zahlungsverhalten bezieht sich auf vorhandene Zahlungshistorien der kreditbeantragenden Person.** Diese können beispielsweise bei einem Kreditantrag bei der eigenen Hausbank auf internen Informationen basieren oder bei externen Wirtschaftsauskunfteien eingekauft werden. Es kann sich bei dieser Information um einen Score handeln, der sich aus verschiedenen Daten zum Zahlungsverhalten zusammensetzt, oder es kann sich um einzelne Negativmerkmale wie einen Zahlungsausfall bei offenen Forderungen handeln.

**Wirtschaftsauskunfteien erstellen Indikatoren, die das Rückzahlungsverhalten prognostizieren.** Die Informationen, die das individuelle Zahlungsverhalten von kreditbeantragenden Personen abbilden, werden durch die Wirtschaftsauskunfteien, wie z. B. die SCHUFA und Creditreform, gespeichert und auf Abfrage an die Kreditinstitute verkauft. Diese Daten umfassen sogenannte Negativ- und Positivmerkmale. Bei Positivmerkmalen handelt es sich um Verträge ohne Zahlungsstörungen und vertragsgemäß erfüllte Verbindlichkeiten, beispielsweise um Angaben zu Kredit- oder Leasingverträgen, Daten zur Eröffnung eines Girokontos, zur Ausgabe einer Kreditkarte oder zu Mobilfunkverträgen.<sup>89</sup> Dagegen handelt es sich bei den Negativmerkmalen um Zahlungsstörungen. Dabei wird bei der SCHUFA zwischen harten und weichen Negativmerkmalen unterschieden. Weiche Negativmerkmale sind Forderungen, die fällig, angemahnt und nicht bestritten sind, sowie Forderungen nach gerichtlicher Entscheidung und Informationen zum Missbrauch eines Giro- oder Kreditkartenkontos nach Nutzungsverbot.<sup>90</sup> Sogenannte harte Negativmerkmale umfassen Informationen aus öffentlichen Bekanntmachungen wie eine Vermögensauskunft, einen Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft oder Informationen zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Wirtschaftsauskunfteien beziehen diese Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen wie dem Schuldnerverzeichnis der Amtsgerichte.<sup>91</sup>

**Zusätzlich zu den Positiv- und Negativmerkmalen stellen Wirtschaftsauskunfteien den Kreditinstituten auch einen sog. Bonitätsscore für die Prognose des Rückzahlungsverhaltens zur Verfügung.** Beim Scoring handelt es sich um automatisierte Prozesse, die entweder auf vorab festgelegten Modellen bezüglich der als relevant betrachteten Bonitätsindikatoren beruhen oder aber – wie beim Machine Learning

---

<sup>88</sup> Interview mit zwei Kreditinstituten.

<sup>89</sup> SCHUFA Holding AG (2023b).

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd.

der Fall – das Modell selbständig entwickeln und ggf. anpassen. Der Bonitätsscore soll anhand von Erfahrungen aus der Vergangenheit das Zahlungsverhalten von Verbraucher:innen in der Zukunft prognostizieren. Informationen, die in diesen Score beispielsweise bei der SCHUFA einfließen können, sind u. a. das Alter und die Anzahl von Girokonten, die Anzahl und das Alter der vorhandenen Kreditkarten, aufgenommene Ratenkredite, Immobilienkredite, Häufigkeit von Onlinekäufen, Umzüge, Zahlungsausfälle, Bürgschaften, Mobil-Leasing/Mietkauf, Anfrage zu Girokonto, Kreditkarte und Bürgschaft, Anfrage zum Kredit sowie Anfrage zum Mobil-Leasing/Mietkauf.<sup>92</sup> Bei Boniversum fließen sogar das Geschlecht und der Wohnort in die Scoreberechnung ein.<sup>93</sup>

**Diese Informationen zum Zahlungsverhalten der kreditbeantragenden Person der Wirtschaftsauskunfteien können als Indikator für die Rückzahlungswahrscheinlichkeit genutzt werden.** Insofern sind die Kreditinstitute daran interessiert, ob die kreditbeantragende Person in der Vergangenheit Zahlungsausfälle hatte. Wenn die Wirtschaftsauskunftei Negativmerkmale über die kreditbeantragende Person mitteilt, wird der Kreditantrag eher abgelehnt.<sup>94</sup> Einige Kreditinstitute fragen Daten lediglich bei einer Wirtschaftsauskunftei ab, wohingegen andere sie, je nach der Kredithöhe, bei mehreren abfragen, da jede Wirtschaftsauskunftei auf unterschiedliche Bereiche spezialisiert ist, z. B. die eine auf Kreditverträge und die andere auf Telekommunikationsverträge.<sup>95</sup> Wenn ein Kreditinstitut bei mehr als einer Wirtschaftsauskunftei Informationen abfragt und lediglich eine davon Negativmerkmale mitteilt, kann das aber dennoch dazu führen, dass das Kreditinstitut den Kreditantrag ablehnt.<sup>96</sup>

## Sicherheiten

**Neben Informationen zur Schuldentragfähigkeit und der Prognose zum Zahlungsverhalten spielen auch Informationen zu Sicherheiten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung eine, wenn auch untergeordnete Rolle.** Laut einer Bankenumfrage<sup>97</sup> werden bei rund einem Drittel der Fälle keine (29 Prozent) bzw. in rund der Hälfte teilweise (53 Prozent) und in rund einem Fünftel immer (18 Prozent) Sicherheiten verlangt (siehe Abbildung 7). Bei den Ratenkrediten zeichnen sich eine Verpfändung von Sparguthaben (75 Prozent), eine Restschuldversicherung (61 Prozent), eine Lebensversicherung (53 Prozent) sowie eine Bürgschaft (53 Prozent) als akzeptable Sicherheiten aus.<sup>98</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. <https://www.schufa.de/scorechecktools/pt-scoresimulator.html#0> und <https://www.schufa.de/scoring-daten/scoring-schufa/>, Letzter Aufruf: 25.10.2023.

<sup>93</sup> Vgl. <https://www.boniversum.de/verbraucherservice/haeufige-fragen>, unter „Welche Scoreverfahren gibt es bei Boniversum?“, Letzter Aufruf: 11.01.2024.

<sup>94</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten.

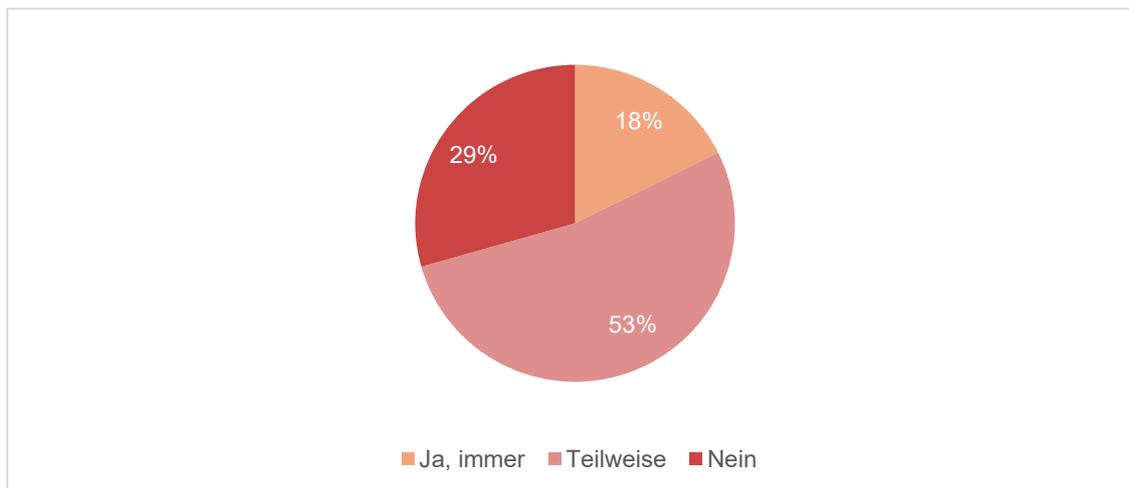
<sup>95</sup> Interviews mit zwei Kreditinstituten.

<sup>96</sup> Interview mit einem Kreditinstitut.

<sup>97</sup> Damar-Blanken u. a. (2023), 71 ff.

<sup>98</sup> Ebd.

Abbildung 7: Sicherheiten im Konsumentenkredit



Quelle: Forschungsprojekt „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“, Bankenumfrage, N = 51. Frage: Werden bei Konsumentenkrediten Sicherheiten verlangt?

**Von diesen Sicherheiten erwiesen sich die Restschuldversicherungen als besonders problematisch für Verbraucher:innen in der deutschen Kreditvergabepraxis.** So gehen sie mit zusätzlichen Kosten für Verbraucher:innen bei den Ratenkrediten einher. Mehrere Studien haben bereits festgestellt, dass Verbraucher:innen die (überbewerteten) Restschuldversicherungsverträge nicht tatsächlich freiwillig abschließen.<sup>99</sup>

**Um der geltenden Praxis entgegenzutreten, hatte die derzeitige deutsche Regierung vor, den Abschluss des Versicherungsvertrags und den Abschluss des Kreditvertrags zeitlich mindestens um eine Woche zu entkoppeln.** Dieses Vorhaben wurde durch das neulich verabschiedete Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)<sup>100</sup> umgesetzt. Durch Art. 32 ZuFinG wird §7a Abs. 5 VVG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Gemäß der §7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG werden die Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen dürfen, wenn der/die Versicherungsnehmer:in die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig.

### Ort des Kreditantrags

**Die zunehmende Digitalisierung der Kreditvergabe zeigt sich auch dadurch, dass als digitale Kreditvermittler in den letzten Jahren auch Kreditplattformen hinzugekommen sind.** Diese Plattformen ermöglichen für Verbraucher:innen den Vergleich von Kreditkonditionen von unterschiedlichen Anbietern. Wenn Verbraucher:innen sich für einen Kreditgeber entscheiden, werden Datensammlung und -vermittlung an die Bank auch über die Kreditplattform abgewickelt.

**Die Art der Kreditwürdigkeitsprüfung unterscheidet sich zwischen den unterschiedlichen Vertriebswegen nicht.** Laut einem Expert:inneninterview sind die Richt-

<sup>99</sup> Roggemann u. a. (2021), 69 ff.

<sup>100</sup> Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen vom 11. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023.

linien der Kreditinstitute bei den Kreditplattformen hinterlegt, sodass die Kreditplattformen den Verbraucher:innen die für die konkrete Konditionenanfrage passenden Optionen zeigen können. Insofern verfügen die Kreditplattformen über Kenntnisse, bei welchem Kreditgeber ein konkreter Kreditwunsch zu realisieren wäre. Wenn der/die Verbraucher:in sich für einen bestimmten Kreditanbieter entscheidet, werden die Informationen und Unterlagen bei der Kreditplattform eingereicht. Bevor die Kreditplattform diese an das Kreditinstitut weiterleitet, findet eine erste Prüfung statt. Nachdem die Unterlagen dem Kreditinstitut vorliegen, führt das Kreditinstitut in den meisten Fällen eine (zweite) Kreditwürdigkeitsprüfung durch. Zuweilen führen die Kreditinstitute allerdings keine Zweitprüfung durch, d. h. in diesen Fällen wird die Prüfung durch die Kreditplattform als ausreichend erachtet.<sup>101</sup> Praktisch hat dies zur Folge, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Kreditplattform durchgeführt wird.<sup>102</sup>

**Wenn Kreditanträge direkt beim Kreditinstitut online gestellt werden und es sich bei den kreditbeantragenden Personen nicht um (langjährige) Kund:innen handelt, ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses schwieriger.** In der Filiale werden im persönlichen Beratungsgespräch gemeinsam die notwendigen Informationen ermittelt und diskutiert. Dieser vertrauensbildende Prozess fehlt bei einer reinen Onlinebeantragung. Um dies auszugleichen, können die Belege intensiver geprüft werden. Zwar sind die einer Kreditwürdigkeitsprüfung zugrunde gelegten Kriterien bei einem online durchgeführten Verfahren dieselben wie in der Filiale, allerdings ist die Fehlerquote bei online eingereichten Unterlagen höher. Dies deutet darauf hin, dass in einem persönlichen Gespräch schneller Unklarheiten abgebaut werden können. Tatsächlich liegt laut einem Kreditinstitut die Quote der positiven Prognose bei den Kreditanträgen in der Filiale deutlich höher als bei Online-Kreditanträgen.<sup>103</sup>

### 3.2 Kreditwürdigkeitsprüfung in der BNPL-Praxis

**BNPL-Anbieter führen zurzeit vor allem eine Bonitätsprüfung durch.** Bonität unterscheidet sich von Kreditwürdigkeit dadurch, dass hier die allgemeine Fähigkeit einer Person angesprochen wird, Zahlungen pünktlich und vollumfänglich zu leisten, also nicht spezifisch mit Bezug auf einen beantragten Kredit. Laut Informationen auf den Webseiten der zwei größten BNPL-Anbieter führen sie eine Bonitätsprüfung durch und zwar anhand der bei den zahlreichen Wirtschaftsauskunfteien gespeicherten Daten.<sup>104</sup> Dies deutet darauf hin, dass vor allem das beobachtete Zahlungsverhalten für die BNPL-Anbieter bedeutsam ist. Bei der Bonitätsprüfung der BNPL-Anbieter bleiben sowohl die regelmäßigen Ausgaben als auch das Einkommen unberücksichtigt.

**Nach den Informationen auf der Website eines BNPL-Anbieters und einem Interview mit einem BNPL-Anbieter werden den Wirtschaftsauskunfteien auch**

---

<sup>101</sup> Interview mit einer Kreditplattform.

<sup>102</sup> Zu Haftungsfragen s. Kapitel V.

<sup>103</sup> Interview mit einem Kreditinstitut.

<sup>104</sup> Vgl. <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/creditref> Letzter Aufruf: 27.10.2023; <https://www.klarna.com/de/kundenservice/fuehrt-klarna-bonitaetspruefung-wirkt-sich-das-auf-meine-kreditwuerdigkeit-aus/> Letzter Aufruf: 1.11.2023.

**Adressdaten übermittelt,**<sup>105</sup> um u. a. „Informationen zur Risikoermittlung durch statistische Methoden auf Grundlage der Adressdaten zu erhalten“.<sup>106</sup>

**Die Bonitätsprüfung der BNPL-Anbieter findet vollautomatisiert über ML-Systeme statt.**<sup>107</sup> Es werden überwachte ML-Systeme („supervised learning“)<sup>108</sup> eingesetzt. Die Dokumentation des verwendeten Modells, eine unabhängige (second-line) Validierung und das echtzeitige Input-, Output- und Performance-Monitoring sowie eine monatliche Modelrisikosteuerung zählen zu den eingesetzten Qualitätsmanagementmaßnahmen.<sup>109</sup> Im Gegensatz zu den Prozessen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei den Ratenkrediten eingesetzt werden, unterliegen die Prozesse der BNPL-Anbieter nicht den aufsichtsrechtlichen Pflichten aus den MaRisk, da die MaRisk lediglich für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1b KWG (MaRisk AT 2.1 Tz. 1) gelten, und nicht für die Zahlungsdienstleister, darunter auch die BNPL-Anbieter. Insofern werden die Qualitätsmaßnahmen der BNPL-Anbieter für ihre ML-Systeme dem Aufsichtsmechanismus der künftigen KI-Verordnung unterliegen.

**Die künftige Pflicht, eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, wird durch eine solche Bonitätsprüfung nicht erfüllt.** Bei den überwiegenden Ausprägungen der BNPL-Optionen werden die BNPL-Anbieter verpflichtet sein, die Kreditwürdigkeitsprüfung nach den Kriterien der neuen VerbKrRL und deren Umsetzung in nationales Recht durchzuführen (vgl. Kapitel III.2.). Da die Daten oder Bonitätscores der Wirtschaftsauskunfteien weder das Einkommen einer Person noch die regelmäßigen Ausgaben abbilden und somit lediglich eine Prognose über das Zahlungsverhalten erlauben, wird eine Kreditwürdigkeitsprüfung ausschließlich aufgrund von Informationen aus Wirtschaftsauskunfteien den Erfordernissen des neuen Verbraucherkreditrechts nicht gerecht.

**Eine Gefahr für eine „verdünnte“ Kreditwürdigkeitsprüfung für Kurzzeit- und Mikrokredite bleibt bestehen.** So sieht Art. 18 Abs. 3 neue VerbKrRL auch vor, dass die abzufragenden einschlägigen und genauen Informationen über Einkommen und Ausgaben „in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen“ sollten. BNPL-Angebote sind regelmäßig Kurzzeitkredite („Laufzeit des Kredits“) und Mikrokredite („Höhe des Kredits“). Vor diesem Hintergrund ist die Zulassung einer „verdünnten“ Kreditwürdigkeitsprüfung nach Umsetzung der neuen VerbKrRL in deutsches Recht nicht auszuschließen. Um dem entgegenzutreten, hat man auch die Zielsetzung der zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen, die in Art. 18 Abs. 1 VerbKrRL zum Ausdruck kommt: Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt im Interesse der Verbraucher:innen, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern. Insofern sollte während der Umsetzung der VerbKrRL in nationales Recht bei den Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung der BNPL-Angebote die Überschuldungsprävention schwer wiegen, nicht die Laufzeit oder Höhe des Kredits.

---

<sup>105</sup> <https://www.klarna.com/de/kundenservice/fuehrt-klarna-bonitaetspruefung-wirkt-sich-das-auf-meine-kreditwuerdigkeit-aus/> Letzter Aufruf: 1.11.2023.

<sup>106</sup> Die datenschutzrechtliche Einordnung erfolgt in Kapitel IV.

<sup>107</sup> Interview mit einem BNPL-Anbieter. S. auch EU-Kommission, COM(2021) 347 final v. 30.6.2021, S. 2; Buck-Heeb (2023), S. 143.

<sup>108</sup> Für den Begriff s. Ebers u. a. (2020), § 2 Rn. 40.

<sup>109</sup> Interview mit einem BNPL-Anbieter.

**In der derzeitigen Praxis werden „Shopping Limits“ als ein Instrument zur Überschuldungsprävention diskutiert.** So setzen die Anbieter anhand des Zahlungsverhaltens und der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen beim ihnen selber einen bestimmten Verfügungsrahmen für ihre Kund:innen fest.<sup>110</sup> Auch diesbezüglich gilt, dass Kauf- und Zahlungsverhalten als Indikatoren nicht ausreichend sind, um die Schulden-tragfähigkeit von Verbraucher:innen im Sinne der neuen Verbraucherkreditrichtlinie zu ermitteln. Der Verfügungsrahmen ist zukünftig anhand der gesamten relevanten finanziellen und wirtschaftlichen Informationen (vor allem regelmäßiges Einkommen und regelmäßige Ausgaben) festzusetzen und auch in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

---

<sup>110</sup> <https://www.klarna.com/de/kundenservice/wie-viel-kann-ich-ausgeben/> Letzter Abruf: 30. November 2023.

## IV. DATENSCHUTZ UND ÜBERSCHULDUNGSSCHUTZ

**Ein effektiver Schutz vor Überschuldung setzt eine verlässliche Prognose über die Schuldentragfähigkeit der kreditbeantragenden Person voraus. Die Verfügbarkeit von relevanten Daten in ausreichendem Umfang ist hierfür eine Voraussetzung.** Grundsätzlich beziehen sich diese Daten aber nicht unmittelbar auf die Zukunft und damit auf die Laufzeit des Kredits, sondern repräsentieren die Vergangenheit und allenfalls die aktuelle Gegenwart. Statistische Methoden helfen allerdings dabei, systematische von zufallsbedingten Ereignissen zu trennen und schaffen damit die wesentliche Grundlage für die Prognosebildung. Ob allerdings ein beobachtetes Ereignis systematisch auftritt, also auch in Zukunft erwartet werden kann, oder nur zufallsbedingt ist, wird entscheidend durch den Datenumfang bestimmt. Ob ein beobachtetes Ereignis tatsächlich mit dem Überschuldungsrisiko korreliert, hängt wiederum davon ab, wie relevant die dafür erhobenen Daten für die Schuldentragfähigkeit sind. Eine aussagekräftige Kreditwürdigkeitsprüfung setzt somit die Bereitschaft der Kreditgeber voraus, den hierfür erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand zu investieren.

**Kreditgeber möchten mit der Vergabe von Krediten einen betrieblichen Erfolg erzielen und dabei das übernommene Risiko möglichst gering halten.** Erstgenanntes legt nahe, die Kreditwürdigkeitsprüfung möglichst wenig zeit- und kostenintensiv zu gestalten, letztgenanntes hingegen legt nahe, möglichst viele Daten – auch persönliche – zu erheben. Wie die Ausführungen zur Praxis der Kreditgewährung gezeigt haben, entscheiden sich zumindest die befragten Finanzinstitute bei der Lösung dieses Zielkonfliktes vorrangig für den Kostenaspekt, d. h., sie gehen eher sparsam mit der Datenerhebung um, und sie greifen im Rahmen von automatisierten Verfahren auch auf Bonitätsscores zurück, die von Wirtschaftsauskunfteien erstellt werden. In der Tat lässt die derzeitige Rechtslage für Verbraucherdarlehen den Finanzinstituten auch einen großen Spielraum. Allerdings weist eine Kreditwürdigkeitsprüfung unter Einsatz von KI-Systemen, insbesondere durch Machine Learning, Kosteneinsparpotenziale auf – und dies trotz Verwendung einer Vielzahl von Daten. Zudem sehen auch die EBA-Leitlinien und die neue VerbKrRL vor, dass mehr Daten als z. B. durch die Kredithistorie abgebildet in die Kreditwürdigkeitsprüfung eingehen sollen. Wohlbemerkt betrifft dies im Übrigen alle am Prozess der Kreditvergabe Mitwirkenden, beispielsweise auch für etwaige Kreditvermittler:innen sowie involvierte Kontoinformationsdienste. Somit könnte der Verwendung von mehr Daten als bislang geschehen möglicherweise ein besserer Schutz vor Überschuldung folgen. Auf der anderen Seite ist damit auch die Frage verbunden, inwieweit dies mit dem Schutz der Privatsphäre vereinbar ist.

**Im Zentrum des folgenden Kapitels steht vor diesem Hintergrund das Verhältnis zwischen dem Informationsbedarf im Interesse des Schutzes vor Überschuldung und den Grenzen einer Informationspreisgabe im Interesse des Datenschutzes.**

### 1. RECHTMÄßIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

**In Bezug auf den Datenschutz sehen die geltenden und künftigen verbraucherkreditrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich vor, dass datenschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben** (§ 505b Abs. 5 BGB, ErwGr. 30 neue VerbKrRL), also der Einzelfall stets nach den Maßgaben des BDSG bzw. der DSGVO zu prüfen ist. Das Credo, „je mehr Daten, desto genauer die Kreditwürdigkeitsprüfung“ wird im Folgenden vor dem Hintergrund des Datenschutzes betrachtet. Hierbei liegt der Fokus auf der

neuen VerbKrRL, nach der ja im Vergleich zur aktuellen Rechtslage, konkretere Informationen und damit mehr Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit zu verarbeiten sind. Erläutert werden insbesondere restringierende Vorgaben der DSGVO.

### 1.1 Zweck der Vertragserfüllung

**Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist.** Die Formulierung „Erfüllung eines Vertrags“ ist unionsrechtlich autonom auszulegen.<sup>111</sup> Sie ist als Herbeiführung des Leistungserfolges und abweichend von der Terminologie des BGB (vgl. § 362 BGB) zu verstehen.<sup>112</sup> Erfasst sind damit gleichermaßen Leistungs- und Neben- bzw. Rücksichts- oder Schutzpflichten, die notwendigerweise mit einem Schuldverhältnis einhergehen (§ 241 BGB).<sup>113</sup>

**In diesem Sinne bedeutet Erfüllung durch den Kreditgeber nicht nur die Auszahlung des Kreditbetrages, sondern nach bestehender Rechtslage wie auch gemäß der neuen VerbKrRL ebenso die Prüfung der Kreditwürdigkeit nach § 505a BGB, die als zusätzliche Schutzpflicht umfasst ist.** Daher sind zur Vertragserfüllung neben den Vertragsdaten (z. B. Name, Anschrift) nicht nur Angaben über das regelmäßige Einkommen, sondern ebenso Angaben über regelmäßige Ausgaben für die Dauer der Vertragslaufzeit erforderlich. Dies ist keine Abkehr vom datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO), sondern stellt – in den Grenzen der Erforderlichkeit – die Erfüllung der Vertragspflichten sicher. Allerdings stellt dies insoweit einen Bruch mit der gängigen Datenschutzpraxis und dem tradierten Datenschutzrecht dar, als sowohl eine Pflicht zur Datenverarbeitung seitens der kreditgebenden Bank als auch ein Recht auf Datenverarbeitung seitens der Betroffenen unterstellt werden könnte, um die Erfüllung des Ratenkreditvertrags sicherzustellen.

### 1.2 Erforderlichkeit

**Gemäß Art. 18 Abs. 3 neue VerbKrRL wird die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben** des/der Verbraucher:in sowie anderer finanzieller und wirtschaftlicher Umstände vorgenommen, die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für Verbraucher:innen stehen. Zu diesen Informationen können Belege über Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen zählen.<sup>114</sup>

**Insgesamt sind darin aber keine Details enthalten, die Hinweise auf die konkrete Erforderlichkeit im Einzelfall geben würden.** Als Auslegungshilfe können daher die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die entsprechenden Regeln der EBA-Leitlinien zu Informationen und Dokumentationen herangezogen werden (vgl. ErwG 55 der

---

<sup>111</sup> Albers/Veit, in: Wolff u. a. (2023), DS-GVO Art. 6 Rn. 42.

<sup>112</sup> Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner (2024), Art. 6 DS-GVO Rn. 33; Albers/Veit, in: Wolff u. a. (2023), DS-GVO Art. 6 Rn. 43.

<sup>113</sup> Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner (2024), Art. 6 DS-GVO Rn. 33; Albers/Veit, in: Wolff u. a. (2023), DS-GVO Art. 6 Rn. 43.

<sup>114</sup> Siehe zu Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL.

neuen VerbrKrRL), die sich etwa auf Mitglieder des Haushalts und Unterhaltsberechtigte, regelmäßige Ausgaben oder Sicherheiten (für besicherte Kredite) beziehen.<sup>115</sup> Den aufsichtsrechtlichen Regelungen<sup>116</sup> ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die Kreditgeber bei der Beurteilung der Fähigkeit der kreditnehmenden Person, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen, die „relevanten Faktoren berücksichtigen sollen, die sich auf die gegenwärtige und zukünftige Rückzahlungsfähigkeit [des/der Kreditnehmer:in] auswirken könnten, und bestrebt sein sollen, die Entstehung von übermäßigen Härten und Überschuldung zu vermeiden.“ Dazu sollten „die Bedienung sonstiger Schulden, deren Restlaufzeit, Zinssätze und ausstehende Kapitalbeträge sowie das Rückzahlungsverhalten zählen, zum Beispiel Nachweise für Zahlungsausfälle und deren Begleitumstände sowie unmittelbar relevante Steuern und Versicherungen, soweit bekannt.“ Die EBA-Leitlinien belassen damit ebenso Interpretationsspielraum, da sie sich zwar auf Kategorien von Informationen beziehen, die die Erforderlichkeit begründen können. Ob die Information jedoch für die Kreditvergabe im Einzelfall erforderlich ist, bleibt zunächst der Wertung der Banken als verantwortlichem Datenverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO überlassen.

**Mit Blick auf das Merkmal der Erforderlichkeit ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass es keine einheitliche Begriffsdefinition gibt.** Erforderlichkeit bedeutet, dass die Art und Weise der Datenverarbeitung für die Verwirklichung der Ziele geeignet sein muss. Sie muss außerdem das mildeste aller gleich effektiven und zur Verfügung stehenden Mittel darstellen sowie darüber hinaus in einem engeren Sinne - im Rahmen einer Gesamtabwägung - verhältnismäßig sein. Der Europäische Datenschutzausschuss stützt sich in seinen Leitlinien 2/2019 auf eine „objektive“ Erforderlichkeit. Danach geht es „nicht nur um die Frage [...], was nach den Klauseln eines Vertrags zulässig ist oder in den Vertragsklauseln steht“, sondern die Erforderlichkeit impliziert „das Erfordernis einer kombinierten, faktengestützten Bewertung der Verarbeitung“, und zwar „mit Blick auf das angestrebte Ziel und auf die Frage, ob sie im Vergleich zu anderen Optionen für das Erreichen desselben Ziels weniger eingreifend ist“.<sup>117</sup>

**Im Rahmen einer solchen Gesamtabwägung (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) müssen das Recht der kreditgebenden Bank auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 Grundrechtecharta) und Vertragsfreiheit einerseits sowie die Persönlichkeitsrechte der Kund:innen andererseits berücksichtigt werden.** Der in Art. 18 Abs. 1 neue VerbrKrRL angestrebte Überschuldungsschutz spielt daher auch datenschutzrechtlich im Rahmen einer „kombinierten, faktengestützten Bewertung“ sowie der zugrundeliegenden Interessenabwägung eine Rolle. Verbraucherschutzrecht und Datenschutzrecht sind insoweit eng verknüpft, als eine verantwortungsvolle Kreditvergabe, die Sicherstellung der Privatautonomie und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind und die neue VerbrKrRL bei der Auslegung der Erforderlichkeit und der Abwägung berücksichtigt werden kann.

---

<sup>115</sup> S. EBA-Leitlinien, 5.1 Nr. 85.

<sup>116</sup> S. MaRisk, BTO 1.2.1 Tz. 1 und EBA-Leitlinien, 5.2.1 Nr. 98.

<sup>117</sup> Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen Version 2.0, 08.10.2019, S. 9. Dies beinhaltet die grundsätzliche Prüfung von weniger einschneidenden Alternativen.

Diese Prüfung ist zwar dem Einzelfall überlassen, dennoch könnten aus datenschutzrechtlicher Perspektive zusätzliche Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO erarbeitet werden, die die oben genannten EBA-Leitlinien ergänzen. Insgesamt bietet dieses Instrument zur Selbstregulierung nicht nur ein höheres Maß an Rechtssicherheit, sondern kann dem Nachweis der Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen und eines angemessenen Schutzniveaus dienen.<sup>118</sup> Mit Blick auf die nationale Ebene kann aktuell auf die Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien in der Fassung vom 01.01.2020 verwiesen werden.<sup>119</sup> Verhaltensregeln, auch im europäischen Kontext, gab es vereinzelt sogar bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO.<sup>120</sup>

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

**Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot.** Dies sind gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO Daten, aus denen die „rassische“<sup>121</sup> und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

**In diesem Sinne regelt ebenso die neue VerbrKrRL (Art. 18 Abs. 3, ErwG 55, 57), dass die Informationen keine besonderen Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfassen dürfen.**<sup>122</sup> Eine Ausnahme von diesem Verbot der Verarbeitung sensibler Daten regelt Art. 9 Abs. 2 DSGVO, wobei allerdings Art 9 Abs. 2 lit. b bis j DSGVO im vorliegenden Kontext offensichtlich nicht einschlägig sind. Es gibt zudem kein nationales Gesetz, welches die Verarbeitung von sensiblen Daten für kreditbezogene Zwecke erlauben würde (Ausnahme: Verarbeitung von Gesundheitsdaten i. S. v Art. 14 Abs. 4 neue VerbrKrRL).

**Nur ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass umstritten ist, ob die Verarbeitung von Gesundheitsdaten überhaupt in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO),<sup>123</sup> da dies gemäß Art. 168 Abs. 7 S. 1 und S. 2 AEUV eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten darstellt.<sup>124</sup> Eine solche Auffassung kann sich aber nur auf die Gesundheitspolitik, die Organisation des**

<sup>118</sup> Siehe hierzu umfassend auch Vomhof, in: Auernhammer (2023), Art. 40 DSGVO Rn. 6.

<sup>119</sup> [https://edpb.europa.eu/system/files/2022-02/dw\\_coc\\_loeschfristen\\_20200101\\_de\\_1.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2022-02/dw_coc_loeschfristen_20200101_de_1.pdf). Siehe außerdem den Gesamtüberblick des Europäischen Datenschutzausschusses, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/accountability-tools/register-codes-conduct-amendments-and-extensions-art-4011\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/accountability-tools/register-codes-conduct-amendments-and-extensions-art-4011_de).

<sup>120</sup> Vomhof, in: Auernhammer (2023), Art. 40 DSGVO Rn. 4 u.a. mit Verweis auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft.

<sup>121</sup> Die Verwendung des Begriffs der „Rasse“ bzw. „rassisch“ in europäischen bzw. nationalen Gesetzgebungen ist naturwissenschaftlich inkorrekt und rechtswissenschaftlich unsachgemäß, denn es erweckt den Eindruck, es existierten evolutionär-biologisch unterschiedliche menschliche Rassen. Zudem sind diese Begriffe historisch vorbelastet. Aus diesen Gründen werden in diesem Gutachten diese Begriffe in Anführungszeichen gesetzt, wenn die europäische bzw. nationale Gesetzgebung sie verwendet.

<sup>122</sup> ErwG 55, 57 neue VerbrKrRL enthalten zwar jeweils eine Soll-Vorschrift, aber die einschlägige Regelung gemäß Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL ist insoweit eindeutig, da sie darauf verweist, dass diese Informationen keine besonderen Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfassen dürfen.

<sup>123</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 20.01.2021, B 1 KR 7/20 R Rn. 28 (<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/169384>).

<sup>124</sup> Weichert, in: Kühling/Buchner (2024), Art. 9 DS-GVO Rn. 96 mit Verweis auf Dochow, GesR 2016, 401, 403.

Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung beziehen, die der Verantwortung der Mitgliedstaaten obliegen sollen, aber nicht auf die Verarbeitung der Gesundheitsdaten für Kreditgeschäfte, so dass die Vorgaben der DSGVO in diesem Kontext für die Umsetzung in nationales Recht maßgeblich bleiben. Ein nationales Gesetz könnte daher auch aus datenschutzrechtlicher Sicht die Verarbeitung von sensiblen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wie etwa Gesundheitsdaten, im Kontext der Kreditwürdigkeitsprüfung mangels europäischer Grundlage nicht legitimieren.

## Pauschalen

**Die Expert:inneninterviews ergaben, dass sich Banken bei der Kreditvergabe bislang vorrangig auf die regelmäßigen individuellen Einnahmen stützen, aber die regelmäßigen Ausgaben häufig pauschalisieren.** Die Frage ist, wie diese regelmäßige Belastung in der Kreditwürdigkeitsprüfung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit abgebildet werden kann.

**Hierbei kann eine Rolle spielen, dass Pauschalen für Ausgaben, wie etwa für Haushalts- und Kinderpauschalen anstatt detaillierter Angaben dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO entsprechen** ebenso wie Pauschalen für Kfz-Kosten. Aus Überschuldungsgesichtspunkten sowie mit Blick auf die Schuldentragfähigkeit müssen jedoch mehr Details berücksichtigt werden und es bedarf möglichst genauer Angaben, beispielsweise der monatlichen Reparaturkosten bei älteren Fahrzeugen oder der Angabe, wieviel Kilometer pro Jahr gefahren werden, um die Benzinkosten zu ermitteln. Aus Überschuldungsgesichtspunkten können auch der Kontostand oder der eingeräumte Dispo-Kredit relevant sein.

**Zu berücksichtigen ist, dass ebenso seitens der kreditgebenden Bank ein wirtschaftliches und rechtliches Interesse an einer genauen Prüfung bestehen sollte,** da Kreditinstitute nach aktueller Rechtslage eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen, wenn das Gehalt abzüglich der Kreditbelastung unter die Pfändungsfreigrenze fällt (§ 505a BGB).<sup>125</sup> Auf der anderen Seite muss sichergestellt sein, dass die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gewahrt bleiben, wenn detaillierte Angaben erfragt werden, die durchaus intim sein und tief in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen können.

**Es darf somit einerseits keine „Flucht“ in Pauschalen erfolgen und es müssen andererseits größere Belastungen abgebildet sein.** Dazu gehören etwa die monatlichen Ausgaben für Lebenshaltung, Wohnen, Energiekosten, Auto, Versicherungen, wobei regionale Schwankungen zumindest in erhöhten Pauschalen entsprechend abzubilden wären. Wenn jedoch eine Bank Pauschalen vorgibt, ist fraglich, inwieweit die Betroffenen widersprechen und ihre Lebenshaltungskosten der Wirklichkeit entsprechend angeben bzw. die Vorgaben der Bank nach oben korrigieren.

## Bonitätsscore

**Fraglich ist darüber hinaus, inwiefern der Bonitätsscore für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich ist, da er lediglich das allgemeine Zahlungsverhalten widerspiegelt.** Hier bestehen Zweifel an der Geeignetheit.<sup>126</sup> Der Nutzen eines Bonitätsscores auf der Grundlage vergangenen Zahlungsverhaltens scheint noch nicht voll-

---

<sup>125</sup> Siehe hierzu Kapitel V.2.

<sup>126</sup> Siehe hierzu auch Kapitel III.2.4.

ständig erschlossen zu sein und es ist fraglich, wie gut die Prognose ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein externer Bonitätsscore lediglich ein Merkmal von vielen für die Bewertung der Schuldentragfähigkeit seitens der Kreditinstitute bzw. Banken darstellt und die Banken ein eigenes Bewertungsschema zugrunde legen, was seitens der Expert:inneninterviews ebenso bestätigt wurde. Dennoch konnten auch diese die Verzahnung zwischen dem Bonitätsscore und dem Bewertungsschema des Kreditinstituts nicht auflösen, so dass insgesamt unklar bleibt, ob seitens der Kreditinstitute auf einen externen Score verzichtet werden könnte.

**In diesem Zusammenhang soll der zusätzliche Hinweis erfolgen, dass nach den Informationen auf der Website eines BNPL-Anbieters und einem Interview mit einem BNPL-Anbieter, den Wirtschaftsauskunfteien auch Adressdaten übermittelt werden,**<sup>127</sup> um u. a. „Informationen zur Risikoermittlung durch statistische Methoden auf Grundlage der Adressdaten zu erhalten“. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG dürfen für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden. Es ist aber möglich, die Anschriftendaten ergänzend heranzuziehen. D. h. es bedarf zumindest eines weiteren Kriteriums für ein Scoringverfahren. In Übereinstimmung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG muss dieses Kriterium einen konkreten Aussagegehalt für das relevante Scoringverfahren haben. Wenn zusätzlich zu Anschriftendaten andere persönliche Daten, die nur scheinbar einen konkreten Aussagegehalt aufweisen, dem Scoring zugrunde liegen, verstößt dieses Verfahren gegen das Verbot des § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG,<sup>128</sup> da in diesem Falle die Verwendung anderer Daten lediglich eine Gesetzesumgehung bezweckt. Zurzeit liegt keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, mit welcher Quote die Einbeziehung der Anschriftendaten in das Scoringverfahren gesetzesmäßig wäre. Die Rechtsprechung wird voraussichtlich nach der Aussagekraft der Anschriftendaten für die Bonitätsbeurteilung eine Entscheidung treffen und nicht nach dem Prozentsatz. Ergänzend ist außerdem zu berücksichtigen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 07.12.2023 durchblicken ließ, dass er Zweifel an der Vereinbarkeit von § 31 BDSG mit dem höherrangigen Unionsrecht hat.<sup>129</sup> Daher wird der deutsche Gesetzgeber voraussichtlich eine Neufassung der Regelung vornehmen, wobei es sich jedoch bei der Vorgabe des § 31 BDSG Abs. 1 Nr. 3 BDSG um einen allgemein anerkannten Grundsatz zur Zulässigkeit eines Scorings handelt.<sup>130</sup>

### 1.3 Nachweis

**Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO muss der Verantwortliche aus datenschutzrechtlicher Sicht nachweisen können, dass die Grundsätze des Art. 5 DSGVO eingehalten wurden, etwa der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit c. DSGVO oder der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit f. DSGVO.** Aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang Art. 18 Abs. 3 S. 6 neue VerbrKrRL zu berücksichtigen. Danach müssen die eingeholten Informationen über Einkommen und Ausgaben in angemessener Weise überprüft werden,

<sup>127</sup> <https://www.klarna.com/de/kundenservice/fuehrt-klarna-bonitaetspruefung-wirkt-sich-das-auf-meine-kreditwuerdigkeit-aus/> Letzter Aufruf: 1.11.2023.

<sup>128</sup> Behm (2010); Krämer (2020).

<sup>129</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rechtssache C-634/21, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5034273>.

<sup>130</sup> Buchner, in: Kühling/Buchner (2024) § 31 BDSG Rn. 6.

erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in unabhängig überprüfbare Unterlagen. Daran anschließend regelt Art. 18 Abs. 4 neue VerbrKrRL, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Kreditgeber die Verfahren für die Kreditwürdigkeitsprüfung festlegen und dokumentieren und beibehalten muss.<sup>131</sup> Daher könnte ebenso die Speicherung der Kopie einer Gehaltsbescheinigung beim Kreditgeber von diesem Verfahren erfasst sein. Insoweit kann sich daher eine Diskrepanz zwischen verbraucherschutz- und datenschutzrechtlichen Belangen ergeben, da mit Blick auf den oben genannten Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) ein entsprechender Vermerk von Mitarbeiter:innen, dass die Unterlagen geprüft wurden, ausreichend und im oben genannten Sinne das mildere Mittel wäre. Dennoch scheint ein solches Verfahren auch aus datenschutzrechtlicher Sicht vertretbar, da der dokumentierte Gehaltsnachweis letztendlich dem Schutz der Betroffenen dient. Allerdings sollte dieser im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verschlüsselt gespeichert werden.

**Zu betonen ist außerdem, dass gemäß Art. 19 Abs. 1 neue VerbrKrRL grenzüberschreitende Zugriffe auf Datenbanken gewährt werden dürfen, aber Kreditgeber und Kreditvermittler:innen die in diesen Datenbanken *möglicherweise* enthaltenen personenbezogenen Daten aus sozialen Netzwerken oder besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht verarbeiten dürfen** (Art. 19 Abs. 5 neue VerbrKrRL). Hier bedarf es eines Konzeptes der Banken, wie ein solcher Nachweis in der Praxis gelingt. Es ist zumindest eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne der DSGVO durchzuführen (Art. 35 DSGVO), da eine Form der Verarbeitung durchgeführt wird, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen beinhaltet.<sup>132</sup>

## 2. FREIWILLIGE BEREITSTELLUNG VON DATEN

**Werden Daten auf freiwilliger Basis an ein Kreditinstitut oder eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt, etwa um den eigenen Scorewert oder die Chancen auf eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung zu verbessern, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit.** Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.<sup>133</sup>

**Insgesamt bestehen zwar an der Praktikabilität der Einwilligung grundsätzliche Zweifel,**<sup>134</sup> da oftmals aufgrund langer Datenschutzhinweise die Transparenz und Verständlichkeit für die Verbraucher:innen bzw. Betroffenen nicht sichergestellt ist. Dies gilt gerade auch mit Blick auf automatisierte Datenauswertungen, wenn Vorhersagen oder Entscheidungen schwierig nachzuvollziehen sind. Dennoch steht die Einwilligung gleichberechtigt neben den übrigen Erlaubnistatbeständen des Art. 6 DSGVO, so dass eine freiwillige Bereitstellung von Daten grundsätzlich in Betracht kommen kann. Art. 22

---

<sup>131</sup> Siehe hierzu auch Kapitel V.2.

<sup>132</sup> Siehe zur Datenschutz-Folgenabschätzung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz Schürmann (2022), 316, 318 ff. Siehe außerdem die Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DSGVO für den nicht-öffentlichen Bereich, abrufbar unter [https://lfd.niedersachsen.de/download/134415/DSFA\\_Muss-Liste\\_fuer\\_den\\_nicht-oeffentlichen\\_Bereich.pdf](https://lfd.niedersachsen.de/download/134415/DSFA_Muss-Liste_fuer_den_nicht-oeffentlichen_Bereich.pdf). In der Liste sind als typische Einsatzfelder „Scoring von Banken“ und „Fraud Prevention“ beispielhaft enthalten.

<sup>133</sup> Zur Bestimmtheit der Einwilligung siehe auch Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel (2022) Art. 4 DS-GVO Rn. 325.

<sup>134</sup> Vgl. auch Jakl (2019) 711, 713, der auf Einwilligungsfragen im Rahmen der AGB-Kontrolle Bezug nimmt.

Abs. 2 lit. c DSGVO ist darüber hinaus zu entnehmen, dass eine Einwilligung sogar in eine automatisierte Entscheidungsfindung möglich sein soll - vorausgesetzt, sie erfolgt ausdrücklich. Mit der Anforderung der „Ausdrücklichkeit“ werden die besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte zum Ausdruck gebracht, ähnlich wie bei einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder einem Drittstaaten-transfer.<sup>135</sup>

**Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Pauschal- und Blankoeinwilligungen grundsätzlich unwirksam sind,**<sup>136</sup> generische, allgemeine oder vage Angaben zu unbestimmt. Bei unterschiedlichen Zwecken bedarf es zudem jeweils einer gesonderten, konkreten Einwilligung,<sup>137</sup> was beinhaltet, dass unterschiedliche Geschäftsmodelle nicht ohne weiteres verknüpft werden können und eine strenge Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) besteht.

**Die Verbraucher:innen müssen außerdem deutlich auf ihr Widerrufsrecht und dessen Ausübung hingewiesen werden,** so dass Daten nach erfolgtem Widerruf nicht mehr in die Bewertung einfließen und datenschutzkonform gelöscht werden sollten. Dieser Widerruf muss einfach und barrierefrei möglich sein (ebenfalls in analoger Form). Dies folgt aus Art. 7 Abs. 3 S. 4 DSGVO, wonach der Widerruf „so einfach wie die Erteilung der Einwilligung“ umgesetzt werden können muss. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Betroffenen ihre Daten online auf einer Webseite des Kreditinstituts oder der Wirtschaftsauskunftei eintragen.<sup>138</sup>

## 2.1 Kontoblick bei Banken

**Insbesondere bei Fallgestaltungen, bei denen eine Information aus datenschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht erforderlich ist, kann eine freiwillige Datenbereitstellung der Kreditnehmer:innen in Betracht kommen.** Diesbezüglich haben Expert:inneninterviews ergeben, dass denkbar wäre, der kreditgebenden Bank durch eine entsprechende Schnittstelle einen Zugriff auf bzw. ein Einsichtsrecht in das Konto einzuräumen und dies auch bereits praktiziert wird.

**Zu berücksichtigen ist, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten für die Kreditvergabe (FinZugangVO-E) im Rahmen der (ausschließlichen) Kreditvergabe nicht einschlägig ist.**<sup>139</sup> Denn Ziel dieser Verordnung ist es, den Da-

<sup>135</sup> Taeger, in: Taeger/Gabel (2022) Art. 22 DSGVO Rn. 62 f.

<sup>136</sup> Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel (2022) Art. 4 Nr. 11 DSGVO Rn. 329.

<sup>137</sup> Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 Version 1.1, angenommen am 04.05.2020, S. 17, abrufbar unter: [edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_202005\\_consent\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf) (letzter Abruf: 24.07.2023);

<sup>138</sup> Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, hebt in ihrer Handreichung: Datenschutzkonforme Einwilligungen auf Webseiten – Anforderungen an Consent-Layer, S. 8 (Stand: November 2020) hervor, dass ausschließliche Widerrufsmöglichkeiten über andere Kommunikationswege wie E-Mail, Anruf, Fax oder sogar per Brief nicht den Vorgaben entsprechen: „Wird die Einwilligung unmittelbar bei der Nutzung der Webseite erteilt, muss auch deren Widerruf auf diesem Weg möglich sein.“

<sup>139</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554 vom 28.06.2023, COM(2023) 360 final.

tenaustausch im Finanzsektor zu fördern, insbesondere mit Blick auf neue Dienstleistungen und die Möglichkeit, Kund:innen einen umfassenden Zugang zu datengesteuerten Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten zu gewähren. So ist etwa die kontinuierliche Echtzeitübertragung von Daten für diese Dienstleistungen vorgesehen (Art. 4 FinZugangVO-E). Für den (ausschließlichen) Zweck einer Kreditvergabe ist dies nicht erforderlich bzw. nicht verhältnismäßig bzw. sollte zumindest kritisch hinterfragt werden, insbesondere wenn die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers erarbeitet. Anderenfalls könnte damit auch die Gefahr einer finanziellen Exklusion verbunden sein.

**In diesem Sinne wird auch in der aktuellen Praxis der Kontoeinblick nicht zeitlich unbefristet gewährt, sondern es erfolgt eine Momentaufnahme.**<sup>140</sup> So obliegen dem Kreditinstitut insbesondere keine dauernden Überwachungspflichten. In diesem Zusammenhang stellt sich ohnehin die grundsätzliche Frage, ob ein permanenter Kontoblick (im Zusammenhang mit dem ausschließlichen Zweck einer Kreditvergabe) überhaupt ein interessantes Modell für das Kreditinstitut darstellen würde, da damit erweiterte Prüfungs- und Haftungspflichten verbunden sein könnten. Davon unabhängig müsste eine entsprechende Einwilligungserklärung den Zweck einer solchen Verarbeitung genau definieren und von der ursprünglichen Zweckbestimmung gesondert darstellen bzw. abgrenzen. Vorstellbar wäre hingegen ein einmaliger Kontozugriff, um die aktuellen Daten, also z. B. Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Monate zu ermitteln. Allerdings wäre dies mit weitreichenden Einsichtsrechten der kreditgebenden Bank verbunden, da nicht nur detaillierte Informationen über Arbeitgeber:innen, Vermieter:innen offengelegt werden würden, sondern ebenso sehr persönliche Informationen über Kaufverhalten und Lebensführung wie Kinobesuche, Einkäufe, privatärztliche Behandlungen.

**Eine besondere Herausforderung ergibt sich beim Kontoblick im Hinblick auf die Transparenz.** Art. 4 Nr. 11 DSGVO verlangt, dass die Einwilligung „in informierter Weise“ durch den Betroffenen erfolgen muss. Die Informationen müssen für Durchschnittsverbraucher:innen verständlich sein, und Betroffene müssen die Tragweite der Einwilligung klar erkennen können.<sup>141</sup> Es muss deutlich sein, welche (Arten von) Daten zu welchem Zweck von welcher verantwortlichen Stelle verarbeitet werden und ob eine Weitergabe an Dritte erfolgt.<sup>142</sup> Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus Art. 7 DSGVO, aber Art. 13 und Art. 14 DSGVO beinhalten einen entsprechenden Orientierungsrahmen bezüglich der Anforderungen einer informierten Einwilligung.<sup>143</sup> Im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung i. S. d. Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO verlangt Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO etwa die Information über die Verwendung der Daten, ferner aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene

---

<sup>140</sup> Interview mit einer Kreditplattform.

<sup>141</sup> Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner (2024) Art. 7 DS-GVO Rn. 59; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel (2022) Art. 4 Nr. 11 DS-GVO Rn. 335.

<sup>142</sup> Busche (2023), 441, 446.

<sup>143</sup> So Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner (2024) Art. 7 DS-GVO Rn. 59; siehe auch Plath, in: Plath (2018) Art. 7 DS-GVO Rn. 6.

Person.<sup>144</sup> Mit Blick auf den zuletzt genannten Punkt haben Expert:inneninterviews bestätigt, dass automatisierte Entscheidungsfindungen in der Praxis im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfungen durchgeführt werden.

**In diesem Zusammenhang kann sich außerdem die Problematik einer Pauschal-einwilligung ergeben, sofern die Betroffenen den Zugriff nicht auf bestimmte Daten begrenzen können.** Es muss daher nicht nur ein (Teil-)Widerruf der Datenverarbeitung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO möglich sein, sondern es müsste von vorneherein die Option bestehen, die Einsichtnahme in das Konto zu beschränken. Aus technischer Sicht sollte daher ein Filter implementiert werden, der eine eingeschränkte sowie zeitlich begrenzte Sicht auf personenbezogene Daten erlaubt und einen Widerruf (auch) für bestimmte Daten berücksichtigen kann. Es könnte ebenso seitens des Kreditinstituts erwogen werden, die Daten nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist zu verarbeiten. Dies würde den Verbraucher:innen Bedenkzeit einräumen. Eine solche Vorgehensweise wäre zwar in die Nähe eines Widerspruchsrechts gerückt, würde aber zum Schutz der Verbraucher:innen beitragen.

**Ergänzend sei erwähnt, dass zumindest aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht ein Vollzugriff auf die Kontodaten für die Kund:innen sogar vorteilhaft wäre, da die Banken sich nicht mit dem Argument fehlender bzw. falscher Informationen auf einen Haftungsausschluss im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung berufen könnten** (aktuell: § 505d BGB).<sup>145</sup> Daher ist auch in diesem Zusammenhang fraglich, inwieweit eine kreditgebende Bank an dieser Option überhaupt ein Interesse hat, sofern der Zweck allein in der Kreditvergabe besteht und keine weitergehenden Geschäftsmodelle oder Dienstleistungen damit verbunden sind.

**Man darf nicht aus den Augen verlieren, dass es sich beim Kontoblick um eine freiwillige Bereitstellung von personenbezogenen Daten handelt.** Insofern muss der Kontoblick immer eine Option bleiben und darf sich nicht zu einer praktischen Verpflichtung für die Verbraucher:innen entwickeln.

## 2.2 Datentreuhand

**Eine weitergehende Überlegung könnte die Einführung einer Datentreuhand sein, die zwischen Betroffenen und der kreditgebenden Bank verankert ist** und die den Zugriff auf die Daten und deren Analyse anstelle einer Bank übernimmt. Auf diese Option wurde in einem Expert:inneninterview hingewiesen. Es bedarf insgesamt aber weiterer vertiefter Überlegungen zur Ausgestaltung der treuhänderischen Pflichten gegenüber Kreditgebern und Betroffenen sowie haftungsrechtlichen Fragestellungen.<sup>146</sup> Ergänzend soll an dieser Stelle der Hinweis erfolgen, dass in Hessen aktuell ein erster Datentreuhänder in Form einer GmbH gegründet wurde, bei dem das Land Hessen 100% Gesellschafter ist.<sup>147</sup>

---

<sup>144</sup> Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020, aaO, S. 17/18.

<sup>145</sup> Vgl. auch die Ausführungen zu den Überprüfungspflichten des Kreditgebers auf S. 42.

<sup>146</sup> Hierzu bedarf es eines gesonderten Gutachtens. Eine Treuhand in diesem Kontext sollte auch dem Schutz der Betroffenen dienen.

<sup>147</sup> Siehe die Informationen unter <https://www.eurodat.org/>.

## 2.3 Wirtschaftsauskunftei

**Mit Blick auf Wirtschaftsauskunfteien könnte eine Datenbereitstellung seitens der Kreditnehmer:innen in Betracht kommen, um den Scorewert zu verbessern.**

Die freiwillige und informierte Einwilligung i. S. v. Art. 4 Nr. 11 DSGVO spielt dabei eine entscheidende Rolle, insbesondere sofern aufgrund des möglichen Ungleichgewichts zwischen Kreditinstitut und Wirtschaftsauskunftei einerseits sowie Verbraucher:innen andererseits von einer Über- und Unterordnungsbeziehung auszugehen ist. Wahlmöglichkeiten können hier für die Freiwilligkeit sprechen, sofern mit der jeweiligen Entscheidung keine Nachteile für die Betroffenen verbunden sind.<sup>148</sup>

**Im Rahmen einer Datenverarbeitung für die Verbesserung eines Scorewerts ist jedoch zu beachten, was die Betroffenen bereit sind, in Kauf zu nehmen, um ihre Chancen auf dem Kreditmarkt zu verbessern.** Es darf nicht zu einem Ausverkauf persönlicher Daten kommen. Erreichen die Betroffenen nicht das gewünschte Ergebnis, müssen sie schnell und einfach widerrufen können und die Daten dauerhaft gelöscht werden, ohne dass daran weitere Wertungen geknüpft sind. Die Anforderungen an eine Freiwilligkeit sind im Übrigen im Rahmen besonderer Kategorien personenbezogener Daten sehr hoch.<sup>149</sup>

**Es muss zudem eine strenge Zweckbindung sichergestellt sein.** In diesem Sinne muss gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, 5 Abs. 1 lit. b DSGVO der Zweck eindeutig und bestimmt sein. Sowohl Betroffene als auch Aufsichtsbehörden müssen nachvollziehen können, welche Verarbeitungen künftig zulässig sind.<sup>150</sup> Es müssten daher detailliert und transparent die Kriterien dargelegt werden, die eine angestrebte Verbesserung des Scorewerts bewirken können. Unter Bezug auf die obigen Anforderungen ist eine solche Vorgehensweise zu unbestimmt, wenn von einem „Durchschnittsverbraucher“ oder einer „Durchschnittsverbraucherin“ nicht nachvollziehbar wäre, was von einer „Verbesserung“ umfasst ist. Ansonsten bestünde stets das Risiko, dass es sich um eine unzulässige Pauschalangabe handelt. Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang etwa, dass sich das Kreditausfallrisiko (ausgedrückt in Prozentzahlen) minimiert.

**Allerdings sind die Spannen innerhalb der Werte und Scoreklassen zu berücksichtigen,** so dass etwa eine Erhöhung des Scores von 94 Prozent auf 95 Prozent aus Sicht der Verbraucher:innen keine besondere Relevanz hätte, ebenso wie bei einer Verbesserung des Scorewerts von 20 Prozent auf 25 Prozent, sofern in diesen Fällen damit ein Verbleib in einer guten Scoreklasse bzw. ungenügenden Scoreklasse verbunden wäre. Einen Unterschied für die Verbraucher:innen würde jedoch beispielsweise der Sprung von einer guten zu einer hervorragenden Scoreklasse machen. Kommt es im Einzelfall sogar zu einer Verschlechterung des Scorewertes, muss sichergestellt sein, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden.

**Die Frage ist daher ebenso, welchen Wert und welche Aussage einzelne Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung haben können und wie solche Verknüpfungen messbar sind.** Daher müssen die Risiken und die Folgen einer freiwilligen Datenpreisgabe transparent offengelegt werden (z. B. wenn sich die Kreditwürdigkeit nicht oder

---

<sup>148</sup> Vgl. Weichert, in: Kühling/Buchner (2024) Art. 9 DS-GVO Rn. 51.

<sup>149</sup> Vgl. Weichert, in: Kühling/Buchner (2024) Art. 9 DS-GVO Rn. 51.

<sup>150</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner (2024) Art. 5 DS-GVO Rn. 35.

nur minimal verbessert), damit diese Informationen Grundlage einer Einwilligung sein können.

**Damit hängt auch die Frage zusammen, welche Konsequenzen ein Kreditinstitut oder eine Wirtschaftsauskunftei dauerhaft aus der zur Verfügungstellung von Informationen zieht:** Handelt es sich um einen einmaligen Vorgang und werden die Daten im Anschluss gelöscht? Auch in diesem Zusammenhang wäre der oben unter Kapitel I.2.1 diskutierte Kontozugriff denkbar und sogar ein kontinuierlicher Zugriff auf das Konto könnte zum Zweck der Verbesserung des Bonitätscores in Betracht kommen, wobei sich mit Blick auf den Entwurf einer Verordnung für den Zugang zu Finanzdaten für die Kreditvergabe nach wie vor die Frage stellt, welche weiteren Geschäftsmodelle attraktiv sein könnten. In diesem Zusammenhang sind vor allem die strenge Zweckbindung der Einwilligungserklärung sowie die Sicherstellung der Betroffenenrechte zu beachten. Möglich wäre etwa, die Verbraucher:innen in regelmäßigen Abständen auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen.<sup>151</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt bezüglich eines rechtmäßigen Datenzugriffs auf das Konto der Verbraucher:innen auf der Grundlage einer Einwilligung ergibt sich darüber hinaus aus dem folgenden Punkt I.2.4 „besondere Kategorien personenbezogener Daten“. Aus datenschutzrechtlicher Sicht liegt i. S. v. Art. 9 DSGVO ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot dieser Daten vor, es sei denn, die Betroffenen haben in die Datenverarbeitung ausdrücklich eingewilligt (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

## 2.4 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

**Erfolgt, entweder durch die kreditgebende Bank oder eine Wirtschaftsauskunftei, ein Zugriff auf das Bankkonto der betroffenen Verbraucher:innen, müsste ein entsprechender technischer Filter berücksichtigen, dass kein Zugriff auf besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, möglich sein darf** (Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL). Die Umsetzung dieser Vorgabe kann durch die Einführung eines entsprechenden Verarbeitungsverbots erfolgen, was auch durch eine Einwilligung nicht aufgehoben werden könnte. Letzteres würde im Übrigen auch der DSGVO nicht entgegenstehen, da diese den Ausschluss der Einwilligung gerade erlaubt (s. Art. 9 Abs. 2 lit. a 2. HS DSGVO).

**Ansonsten - ohne ein entsprechendes Verbot des nationalen Gesetzgebers - verbliebe es mit Blick auf die besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei der Anforderung, dass eine ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO erforderlich ist.** An den Inhalt der Einwilligung ist ein erhöhtes Maß an Bestimmtheit und Genauigkeit zu stellen und die Einwilligung muss sich ausdrücklich auf die Verarbeitung sensibler Daten beziehen.<sup>152</sup> Dem Betroffenen muss bewusst sein, dass hier eine besondere Verarbeitungssituation vorliegt, die über herkömmliche Verarbeitungen hinausgeht und damit schutzbedürftiger ist. Dies kann in der praktischen Umsetzung eine Herausforderung darstellen.

**Aus Gründen des Verbraucherschutzes empfiehlt es sich daher, ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot** für die in Art. 18 Abs. 3 der neuen VerbrKrRL genannten

---

<sup>151</sup> Dies wäre kein unüblicher Vorschlag. Ergänzend sei an dieser Stelle auf den letzten Entwurf der E-Privacy-Verordnung hingewiesen, der gemäß Art. 9 Abs. 3 eine Erinnerung an das Widerrufsrecht in regelmäßigen Abständen vorsieht (abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6087-2021-INIT/en/pdf>).

<sup>152</sup> Weichert, in: Kühling/Buchner (2024) Art. 9 DS-GVO Rn. 47.

Daten in den Gesetzestext aufzunehmen, welches ebenso durch eine Einwilligung nicht aufgehoben werden könnte.

**Das Monitoring des Verarbeitungsverbots der besonderen Kategorien personenbezogener Daten und des Filters, der diesbezüglich beim Kontoblick zu implementieren ist, unterliegt sowohl der datenschutzrechtlichen als auch der finanziellen Aufsicht.** Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO enthalten konkrete Bußgeldtatbestände. Geldbußen können zusätzlich oder anstelle von Abhilfemaßnahmen i. S. v. Art. 58 Abs. 2 DSGVO (z. B. Verwarnung, Anweisung) verhängt werden. Seit Inkrafttreten der DSGVO wurde hiervon seitens der Datenschutzbehörden Gebrauch gemacht und es wurden ebenso hohe Bußgelder verhängt.<sup>153</sup> Die finanzielle Aufsicht legt ebenfalls bei der Compliance-Funktion (MaRisk AT 4.4.2 Tz. 1 und 4) und bei den Organisationsrichtlinien (MaRisk AT 5 Tz. 1 und 3) einen besonderen Fokus auf den Datenschutz. Sogar bei den Auslagerungen bestimmter Prozesse<sup>154</sup> hat der Vertrag zwischen dem Kreditinstitut und dem durchzuführenden Unternehmen eine Vereinbarung zu enthalten, dass u. a. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden (MaRisk AT 9 Tz. 7). Die Verletzung dieser Pflichten seitens des Kreditinstituts hat nicht nur Bußgelder zur Folge, sondern auch die Anordnung zur Umsetzung von erforderlichen Compliance-Maßnahmen (§ 45b Abs. 1 Nr. 1 KWG) und das Verbot einzelner Geschäftsarten, z. B. Gewährung von Krediten (§ 45b Abs. 1 Nr. 3 KWG). Insofern würden die Kreditinstitute, die die Regelungen des Datenschutzrechts und finanziellen Aufsichtsrechts verletzen, nicht nur hohe Bußgelder riskieren, sondern müssten auch mit dem Gewinnverlust rechnen.

**Die finanzaufsichtsrechtlichen Regeln gelten lediglich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute** i. S. v. § 1 Abs. 1b KWG (MaRisk AT 2.1 Tz. 1). Aufsichtsrechtlich fallen insofern die Wirtschaftsauskunfteien nicht unter den Anwendungsbereich der MaRisk. Für die Wirtschaftsauskunfteien gelten also lediglich die datenschutzrechtlichen Regelungen, wenn sie für die Verbesserung des Scorewerts Zugriff auf das Konto der Verbraucher:innen erlangen. Auch aus diesem Grund ist es zutreffend, dass die Kontrolle des Filters sowohl der datenschutzrechtlichen als auch der finanziellen Aufsicht obliegt.

## 2.5 Daten aus sozialen Netzwerken

**Zu betonen ist jedoch, dass sich eine andere Wertung für die Verarbeitung von Daten aus sozialen Netzwerken ergeben kann.** Der Richtlinienggeber sieht in Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL und in den ErwG 55, 57 vor, dass diese für Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet werden sollten. Diese Daten aus sozialen Netzwerken können, müssen aber nicht notwendigerweise sensibel i. S. v. Art. 9 DSGVO sein. Würde der Gesetzgeber diesbezüglich ein Verarbeitungsverbot in einem nationalen Gesetz verankern, ist unklar, ob eine solche Regelung mit der DSGVO in Konflikt geraten bzw. dieser widersprechen könnte. So können grundsätzlich auch berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Datenverarbeitung legitimieren. Unter Zugrundelegung der EuGH-Entscheidung zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG könnte da-

---

<sup>153</sup> Siehe etwa den Überblick bei Golla, in: Auernhammer (2023), Art. 83 DSGVO Rn. 5..

<sup>154</sup> Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden (MaRisk AT 9 Tz. 1).

her fraglich sein, ob Mitgliedstaaten die im europäischen Datenschutzrecht vorgesehenen Erlaubnistatbestände kategorisch ausschließen dürfen und sich damit im Falle eines nationalen Verbots ein Widerspruch zur DSGVO ergeben könnte.<sup>155</sup> Mit Blick auf Informationen aus sozialen Netzwerken, die gemäß Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als externe Quellen gelten, bedarf dies daher vor Einführung eines entsprechenden nationalen Verarbeitungsverbots noch einer näheren Überprüfung.

---

<sup>155</sup> EuGH, Urteil vom 24.11.2011- C-468/10, C-469/10, EuGH EuZW 2012, 37, 40.

# V. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG BEI DER KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Neben dem Umfang der für eine verbraucherschützende Kreditwürdigkeitsprüfung verwendeten Informationen hat auch der Ursprung der Datenquelle Auswirkungen auf Haftungsfragen bei einer unsorgfältigen Kreditwürdigkeitsprüfung. Diese Zusammenhänge werden im Folgenden dargestellt.

## 1. VERANTWORTUNG

**Sowohl § 505a BGB als auch Art. 18 VerbKrRL sehen vor, dass der Kreditgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen hat.** Insofern liegt die Verantwortung, eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, beim Kreditgeber. Wie oben ausgeführt, werden Ratenkreditverträge gelegentlich auch über Kreditplattformen vermittelt und im Vermittlungsprozess findet auf der Kreditplattform bereits eine Erstprüfung statt. Regelmäßig führen die Kreditinstitute eine Zweitprüfung durch. Dies ist aufgrund der geltenden und künftigen Rechtslage sinnvoll, da der Kreditgeber, wie im Folgenden erläutert wird, für die Folgen einer fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung haftet. Sollte künftig aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken eine Datentreuhand eingeführt werden, die den Zugriff auf die persönlichen Daten anstelle des Kreditgebers übernimmt, würde dies an der Verantwortung des Kreditgebers, eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, ebenfalls nichts ändern.

## 2. HAFTUNG

### 2.1 Ansprüche der Verbraucher:innen auf der Grundlage geltenden Rechts

**Hat der Kreditgeber gegen die Pflicht der Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen, ergeben sich folgende Sanktionen:** Der im Kreditvertrag festgelegte Zinssatz verringert sich auf den allgemeinen Zinssatz am Kapitalmarkt. Hierbei orientiert sich der verringerte Zinssatz bei Zinsbindung am Kapitalmarktzins für Investitionen in Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe und bei einem variablen Zinssatz am EURIBOR, der angibt, zu welchem Zinssatz europäische Banken sich untereinander Geld leihen, und zwar für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 505d Abs. 1 S. 1 BGB). Des Weiteren kann der/die Verbraucher:in den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, ohne dabei eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen (§ 505d Abs. 1 S. 3 BGB). Kann der/die Verbraucher:in die Rückzahlungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllen, darf der Darlehensgeber keine Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung geltend machen, sofern die Pflichtverletzung auf einem Umstand beruht, der bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung dazu geführt hätte, dass der Darlehensvertrag nicht hätte geschlossen werden dürfen (§ 505d Abs. 2 BGB).

**Für die Anwendbarkeit dieser Sanktionen ist es nicht erforderlich, dass der Kreditgeber die Schuld für die Pflichtverletzung trägt.**<sup>156</sup> Insofern haftet der Kreditgeber für eine nicht ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung, unabhängig davon, ob eine Kreditplattform bzw. die Datentreuhand sein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) ist oder nicht. In diesem Zusammenhang geht ein Kreditgeber ein erhebliches Risiko ein, wenn er die Erstprüfung, die durch eine Kreditplattform durchgeführt wurde, als ausreichend erachtet und eine Zweitprüfung nicht durchführt.

---

<sup>156</sup> König in: Ellenberger/Nobbe (2023) § 505d BGB Rn. 8; Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505d Rn. 5.

**In der Fachliteratur besteht Uneinigkeit darüber, ob § 505d BGB die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung abschließend regelt.** Nach einer Auffassung können Verbraucher:innen einen Schadensersatz aus allgemeinen Vorschriften des BGB (§ 280 Abs. 1 i. V. m. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) geltend machen.<sup>157</sup> Die Gegenansicht lehnt einen solchen Schadensersatzanspruch ab.<sup>158</sup> Für das vorliegende Gutachten ist es nicht entscheidend, welche Rechtsauffassung vertreten wird, da in der Praxis die Schwierigkeit vor allem darin besteht, eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung nachzuweisen. Dieser Aspekt erfordert daher eine genauere Erklärung (siehe hierzu Kapitel VI).

## 2.2 Überprüfungspflicht des Kreditgebers

### Geltendes Recht

#### **Der Haftung des Kreditgebers für eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung könnten die Selbstauskünfte der kreditbeantragenden Person im Wege stehen.**

Die Anwendung der in § 505d Abs. 1 und 2 BGB vorgesehenen Sanktionen setzt voraus, dass die kreditbeantragende Person keine Informationen absichtlich oder grob fahrlässig erteilt oder vorenthalten hat und dies entscheidend für die fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung war.<sup>159</sup> In der Praxis der Ratenkredite werden den Verbraucher:innen Formulare vorgelegt, die sie ausfüllen müssen. Gelegentlich können diese Formulare die Verbraucher:innen überfordern, da sie dem Formular nicht immer eindeutig entnehmen können, welche Information benötigt wird. Insofern kann sich der Kreditgeber bei unklaren Aufforderungen nach Informationen nicht auf § 505d Abs. 3 BGB berufen.<sup>160</sup>

**Eine Überprüfungspflicht für die Richtigkeit der durch den Kreditnehmer übermittelten Informationen besteht für den Kreditgeber nur bei Immobilienkrediten (§ 505b Abs. 3 S. 3 BGB).** Gemäß Art. 247 § 1 Abs. 1 S. 1 EGBGB hat der Kreditgeber bei Immobilienkrediten der kreditbeantragenden Person mitzuteilen, welche Informationen und Nachweise er von ihr benötigt, um eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen zu können. Diese Informationen hat der Kreditgeber in angemessener Weise zu überprüfen (§ 505b Abs. 3 S. 3 BGB). Dies ist insbesondere dann geboten, wenn die Angaben in Selbstauskünften der kreditbeantragenden Person nicht plausibel sind bzw. mit den eingereichten Unterlagen nicht übereinstimmen.<sup>161</sup>

### Neue VerbKrRL

**Die neue VerbKrRL stärkt die Verbraucherrechte,** indem formuliert wird, dass die Sanktionen nur dann keine Anwendung finden, wenn die kreditbeantragende Person die entsprechenden Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat (Art. 18 Abs. 7 S. 2 VerbKrRL). Insofern werden künftig auch lediglich grob fahrlässig fehlerhaft erteilte Informationen nicht zur Entlastung des Kreditgebers führen dürfen.

---

<sup>157</sup> Reifner/Feldhusen (2019), § 13 Rn. 76.

<sup>158</sup> König in: Ellenberger/Nobbe (2023) § 505d BGB Rn. 24 ff.; Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505d Rn. 7.

<sup>159</sup> Reifner/Feldhusen (2019), § 13 Rn. 77.

<sup>160</sup> Reifner/Feldhusen (2019), § 13 Rn. 80.

<sup>161</sup> König in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505b BGB Rn. 8; Weber, in: Säcker u. a. (2023) § 505b Rn. 16.

**Hinzu kommt, dass der Kreditgeber künftig auch bei Ratenkrediten verpflichtet sein wird, die ihm erteilten Informationen zu überprüfen.** Die neue VerbKrRL erweitert die Überprüfungspflicht auf Allgemein-Verbraucherdarlehen. Aufgrund des Mangels einer entsprechenden Pflicht in der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 hatte der EuGH entschieden, dass der Kreditgeber bei den Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der von der kreditbeantragenden Person erteilten Auskünfte systematisch zu prüfen.<sup>162</sup>

### **3. NACHWEIS EINER FEHLERHAFTEN KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG NACH GELTENDEM RECHT**

**Der Kreditgeber trägt nach geltendem Recht die Beweislast, dass eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wurde (§ 505d Abs. 2 BGB).**<sup>163</sup>

Diese Regelung dient dazu, den europarechtlichen Grundsatz der Effektivität zu wahren. Es wäre problematisch, wenn die Beweislast für die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung bei den Verbraucher:innen liegen würde. Die Verbraucher:innen verfügen nämlich nicht über die erforderlichen Beweismittel, um nachzuweisen, dass der Kreditgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat.<sup>164</sup>

**Haben die Kreditgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, beziehen sich die Verfahren gegen sie und ihre Haftung für fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfungen auf die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen gemäß § 850c ZPO.**<sup>165</sup> Das bedeutet, dass der kreditbeantragenden Person nach Abzug der monatlichen Kreditrate von ihrem Einkommen mindestens der Betrag zur Verfügung stehen sollte, der den für sie anwendbaren Pfändungsfreigrenzen entspricht. Andernfalls würde dies als finanzielle Überlastung und somit als fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung gelten. Diese Argumentation wird auch von erstinstanzlichen Gerichten bestätigt.<sup>166</sup>

**Es liegen allerdings bisher keine Gerichtsurteile vor, die eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung mit Bezug auf Pfändungsfreigrenzen bestätigen.** Dies liegt daran, dass die Kreditgeber in der Regel schnell einen Vergleich anbieten. Da die Verbraucher:innen daran interessiert sind, sich schnellstmöglich von den überlasteten Kreditverpflichtungen zu befreien, nehmen sie regelmäßig das Vergleichsangebot an. Insofern werden die Verfahren gegen Kreditgeber regelmäßig mit einem Vergleich abgeschlossen.<sup>167</sup>

---

<sup>162</sup> EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – Rs. C-449/13 (CA Consumer Finance), Rn. 38; OLG Köln, Urt. v. 20.1.2022 – 12 U 101/21, Rn. 43 (OpenJur).

<sup>163</sup> BT-Drs. 18/5922, S. 100; König in: Ellenberger/Nobbe (2023) § 505d BGB Rn. 36; Weber, in: Säcker u. a. (2023) §505d Rn. 6; Rott (2022), S. 283 ff.

<sup>164</sup> EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – Rs. C-449/13 (CA Consumer Finance), Rn. 25 ff.

<sup>165</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>166</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>167</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

## VI. EFFEKTIVE DURCHSETZUNG

**Um Verbraucher:innen vor Überschuldung zu schützen und den Schutz ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten, sind nicht nur entsprechende verbraucher-schützende Regelungen erforderlich, sondern auch deren effektive Umsetzung.** In diesem Zusammenhang kann die Pflicht der Kreditgeber zur Dokumentation und Aufbewahrung dazu dienen, die Sanktionen im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung wirksam durchzusetzen. Zusätzlich kann ein allgemeines Auskunftsrecht für Verbraucher:innen etabliert werden, um unverantwortlicher Kreditvergabe entgegenzuwirken. Im Folgenden wird auf diese beiden Aspekte eingegangen.

### 1. DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

**Nach geltendem Recht unterliegen Kreditgeber aufsichtsrechtlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 18a Abs. 5 KWG).** Die Dokumentation soll dazu geeignet sein, die Genehmigung oder Ablehnung des Kreditantrags, also die Kreditentscheidung, zu begründen (EBA-Leitlinien 5.3 Nr. 194).

**Zivilrechtlich ist die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht im geltenden Recht lediglich für Immobilienkredite verankert, soll künftig aber auch auf Ratenkredite ausgeweitet werden.** Nach § 505b Abs. 4 BGB hat der Kreditgeber die Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobilienkredite stützt, zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Durch Art. 18 Abs. 4 neue VerbKrRL wird die verbraucher-schützende Wirkung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht auch für Ratenkredite angedacht.

**Die Dokumentation der Kreditvergabeentscheidung ist insbesondere in Rechtsstreitigkeiten essenziell.** Durch die Dokumentation kann der Kreditgeber seine Beweislast erfüllen, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.<sup>168</sup> Für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung ist erforderlich, dass die Dokumentation es ermöglicht, fehlerhafte Angaben der kreditbeantragenden Person oder des/der Kreditvermittler:in zu erkennen bzw. zu verhindern.<sup>169</sup> Die Dokumentationspflicht kommt den Verbraucher:innen ebenfalls zugute, wenn sie nachprüfen möchten bzw. dem Gericht Indizien oder Nachweise zur Verfügung stellen möchten, dass keine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wurde.

### 2. AUSKUNFTSANSPRUCH

#### 2.1 Geltende Rechtslage

##### Gegen den Kreditgeber

**Zurzeit unterliegen Kreditinstitute lediglich in zwei Fällen einer Auskunftspflicht.** Beide Fälle sind datenschutzrechtlich begründet. Die Auskunftspflicht greift im Falle einer Ablehnung des Kreditanliegens aufgrund einer negativen externen Bonitätsauskunft der eingeschalteten Wirtschaftsauskunftei sowie im Falle des Einsatzes von automatischen Entscheidungssystemen einschließlich Profiling bei der Kreditentscheidung. Im ersten Fall ist der Kreditgeber verpflichtet, die kreditbeantragende Person unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten (§ 30 Abs. 2 S. 1 BDSG). Im

---

<sup>168</sup> König in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505b BGB Rn. 39.

<sup>169</sup> König in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505b BGB Rn. 8.

zweiten Fall wird der Auskunftsanspruch der betroffenen Person in Art. 15 Abs. 1 lit. (h) DSGVO ausdrücklich geregelt. Dementsprechend hat das Kreditinstitut im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung die betroffene Person darüber zu informieren, welche Daten verwendet wurden, wie die involvierte Logik aussah und welche Auswirkungen angestrebt werden.<sup>170</sup> Kann das Kreditinstitut diese Informationen nicht liefern, drohen ihm u. a. hohe Bußgelder. In einem vor Kurzem erfolgten Fall konnte ein Kreditinstitut die automatisierte Entscheidung, einen Kreditkartenantrag abzulehnen, nicht eingehend erklären und teilte lediglich pauschale und den Einzelfall nicht betreffende Informationen zum Scoring-Verfahren mit. Auf die Beschwerde der betroffenen Person hin verhängte die Datenschutzbeauftragte 300.000 EUR Bußgeld.<sup>171</sup>

**Die Kreditinstitute unterliegen zurzeit keinen weiteren Auskunftspflichten.** Auch im Falle eines Verdachts, die Kreditwürdigkeitsprüfung wäre nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, können Verbraucher:innen keine weitere gesetzlich vorgeschriebene Auskunft verlangen.<sup>172</sup>

### **Gegen die Wirtschaftsauskunftei**

**Ein weiteres Problemfeld in der Praxis gibt es bei den Bonitätsauskünften der Wirtschaftsauskunfteien, zu denen Einblicke fehlen.** Bekanntlich hat der BGH in einem Urteil aus 2014 entschieden, dass es sich bei der mathematischen Formel bzw. den Algorithmen, die eine Wirtschaftsauskunftei für die Scorewertberechnung verwendet, um ein Geschäftsgeheimnis handelt.<sup>173</sup> Aus diesem Grund ist es in der Praxis nicht bekannt, welche Informationen mit welcher Gewichtung in die Scorewertberechnung einfließen.

**Die Unkenntnis über das Erstellen von Scorings könnte durch das Urteil des EuGH vom 07.12.2023 geklärt werden.**<sup>174</sup> Laut diesem Urteil wird Art. 22 Abs. 1 DSGVO so interpretiert, dass eine "automatisierte Entscheidung im Einzelfall" vorliegt, wenn eine Wirtschaftsauskunftei automatisch einen Wahrscheinlichkeitswert bezüglich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit einer Person erstellt und dieser Wert maßgeblich beeinflusst, ob ein Dritter ein Vertragsverhältnis mit dieser Person eingeht, durchführt oder beendet. Der EuGH bezieht sich in seiner Argumentation darauf, dass ein unzureichender Wahrscheinlichkeitswert bei einem Kreditantrag in den meisten Fällen dazu führt, dass die Bank den Kredit ablehnt, was als erhebliche Beeinträchtigung betrachtet wird.

**Im Ergebnis möchte der EuGH eine Rechtsschutzlücke schließen, da er argumentiert, dass ansonsten die Gefahr einer Umgehung von Art. 22 DSGVO vorliege,** wenn die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts nur als vorbereitende Handlung anzusehen sei. Insbesondere stünden in diesem Falle den Betroffenen auch keine Auskunftsrechte i. S. v. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO gegenüber der Wirtschaftsauskunftei

---

<sup>170</sup> Vgl. hierzu Buck-Heeb (2023), 137 ff.

<sup>171</sup> <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2023/300-000-euro-bussgeld-gegen-bank-nach-mangelnder-transparenz-ueber-automatisierte-ablehnung-eines-kreditkartenantrags/> (Letzter Abruf: 17. Dezember 2023).

<sup>172</sup> Buck-Heeb (2023), 137 f.

<sup>173</sup> BGH, Urt. v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13, Rn. 27 (juris).

<sup>174</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rechtssache C-634/21, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5034273>.

zu, was vor allem vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass dem Kreditgeber im Allgemeinen diese Informationen nicht vorliegen.

**Letztendlich werden daher die Unsicherheiten bestehen bleiben**, da auch in den Expert:inneninterviews nicht zu ermitteln war, ob der Scorewert „maßgeblich“ i. S. d. Urteils dazu beiträgt, ob ein Vertragsverhältnis mit dem/der jeweiligen Verbraucher:in begründet oder durchgeführt wird. Das Urteil könnte allenfalls dazu führen, dass Kreditgeber offenlegen müssen, welche Rolle der Wahrscheinlichkeitswert spielt. Nur dort, wo „Maßgeblichkeit“ vorliegt, gelten die Pflichten aus Art. 22 DSGVO, so dass eine Erforderlichkeit der Entscheidung für den Vertragsabschluss gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO oder eine Einwilligung der Betroffenen gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO vorliegen müsste. Im Rahmen von Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO wäre zusätzlich der Abschluss eines Auftragsdatenvertrags gemäß Art. 28 DSGVO zwischen einer Bank und einer Wirtschaftsauskunftei denkbar: Sofern der Scorewert für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich ist, könnte die Wirtschaftsauskunftei als Dienstleister der Banken agieren.

**Insgesamt bleibt jedoch die Auslegung des unbestimmten Begriffs „maßgeblich“ der Rechtspraxis überlassen.** Sofern der Scorewert ein Faktor von vielen ist, der zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit seitens der Kreditgeber herangezogen wird, wird das Merkmal einer Maßgeblichkeit voraussichtlich nicht erfüllt sein.

**Darüber hinaus hat der EuGH durchblicken lassen, dass er an der Vereinbarkeit von 31 BDSG mit dem höherrangigen Unionsrecht Zweifel hat.** Die Zulässigkeit eines Scoring-Verfahrens könnte sich daher zukünftig nach den Erlaubnistatbeständen der DSGVO richten, sofern das vorliegende Gericht zur Auffassung gelangt, dass diese Vorschrift nicht als ausreichende Rechtsgrundlage i. S. v. § 31 BDSG qualifiziert werden kann. Für die Scorewert-Berechnung und deren Weitergabe an Dritte durch die Wirtschaftsauskunfteien kommt grundsätzlich eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Betracht.<sup>175</sup> Hier ist zu beachten, dass § 31 BDSG insoweit allgemein anerkannte Grundsätze zur Zulässigkeit des Scorings enthält. Daher können diese inhaltlich bei der Auslegung der einschlägigen Erlaubnistatbestände weiterhin berücksichtigt werden.<sup>176</sup> Es ist allerdings zu erwarten, dass der Gesetzgeber eine Neufassung der Regelung vornehmen wird.

## 2.2 Neue VerbKrRL

**Da die Kreditinstitute keiner allgemeinen Auskunftspflicht unterliegen, erfahren die Verbraucher:innen regelmäßig nicht, wie ihre Schuldentragfähigkeit ermittelt worden ist.** Lediglich in gesetzlichen Pflichtfällen wird den Verbraucher:innen Auskunft gegeben, in sonstigen Fällen hängt es von dem jeweiligen Kreditinstitut ab, ob überhaupt Auskunft erteilt wird.<sup>177</sup>

**In dieser Hinsicht bietet die neue VerbKrRL eine umfassende Lösung an.** Art. 18 Abs. 8 und 9 neue VerbKrRL sieht vor, dass die Kreditinstitute im Falle von automatisierter Datenverarbeitung die Verbraucher:innen hierüber unterrichten müssen. Diese Vorschrift stellt eine Ergänzung zu den Auskunftspflichten aus § 30 Abs. 2 BDSG, Art. 13 Abs. 2 lit. (f), Art. 14 Abs. 2 lit. (g) DSGVO dar und greift im Falle von automatisierter

---

<sup>175</sup> Buchner, in: Kühling/Buchner (2024) § 31 BDSG Rn. 8.

<sup>176</sup> Buchner, in: Kühling/Buchner (2024) § 31 BDSG Rn. 6.

<sup>177</sup> Damar-Blanken u. a. (2023), S. 83 ff.

Verarbeitung. Ferner können Verbraucher:innen von dem Kreditgeber klare, aussagekräftige und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung verlangen, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie (Art. 18 Abs. 8 lit. a und ErwGr. 56 neue VerbKrRL).

**Ein weiterer Lösungsansatz bei der Durchsetzung der Verbraucherschützenden Regelungen könnte eine allgemeine Auskunftspflicht darstellen.** Diese würde insbesondere dann von großer Bedeutung sein, falls aufgrund der Entwicklungen bezüglich der künftigen KI-Verordnung die Ableitung einer Auskunftspflicht aus Art. 18 Abs. 8 lit. a VerbKrRL nicht möglich wäre.

**Die Folgen der Einführung einer allgemeinen Auskunftspflicht wurden in Bezug auf altersbedingte Benachteiligung bei der Kreditvergabe untersucht.** Im Rahmen des Forschungsprojekts "Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe"<sup>178</sup> haben die Expert:innen betont, dass Kreditinstitute einer allgemeinen Auskunftspflicht unterliegen sollten, so dass Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden können, potenzielle Benachteiligungsfälle zu identifizieren.

**Die Auskunftspflicht darf aber auch nicht zu einer grundsätzlichen Notwendigkeit einer Offenlegung der Kreditvergabepraxis der Kreditinstitute führen.** Insbesondere bei den Details einer Kreditwürdigkeitsprüfung kann es sich um ein berechtigtes und somit von der höchstichterlichen Rechtsprechung anerkanntes Geschäftsgeheimnis handeln.<sup>179</sup> So könnten die Kreditgeber dazu verpflichtet werden, Auskunft über die wichtigsten drei Variablen, die in die Berechnung der Schuldentragfähigkeit und Kreditwürdigkeitsprüfung eingeflossen sind, zu erteilen. Diese könnten beispielsweise das Einkommen, die regelmäßigen Ausgaben samt der monatlichen Kreditrate und der Betrag sein, welcher nach dem Abzug der regelmäßigen Ausgaben und den Pfändungsfreigrenzen der kreditbeantragenden Person zur Verfügung steht. Dabei kann die Dokumentationspflicht des § 505b Abs. 4 BGB, die künftig auch für Allgemein-Verbraucherdarlehen gelten soll, instrumentalisiert werden. Eine dahingehende Lösung könnte den gegensätzlichen Interessen der Stakeholder gerecht werden.

**Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht des Kreditgebers verpflichtet ihn nicht dazu, die Unterlagen auszuhändigen.** Bei der Prüfung, ob die Kreditwürdigkeitsprüfungspflicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist, spielen die Unterlagen, die der Kreditwürdigkeitsprüfung zugrunde gelegt worden sind, eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund könnte die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht des Kreditgebers künftig mit einer Aushändigungspflicht kombiniert werden.

---

<sup>178</sup> Damar-Blanken u. a. (2023).

<sup>179</sup> S. z. B. BGH, Urt. v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13, Rn. 27 (juris).

# VII. DISKUSSION ZUR UMSETZUNG DER VERBRAUCHERKREDITRICHTLINE IN NATIONALES RECHT

Mit der Verabschiedung der neuen Verbraucherkreditlinie kann der Verbraucherschutz im Bereich der Verbraucherkreditvergabe gestärkt werden. Nun gilt es bei der Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht diesen Anspruch beizubehalten, wenn nicht auszubauen. Im Folgenden werden die hierbei zu berücksichtigenden Aspekte erläutert.

## 1. PFLICHT ZUR KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

**Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die neue VerbKrRL auf Kurzzeit- und Minikredite ist aus der Perspektive des Überschuldungsschutzes zu begrüßen.** Gerade Kreditentscheidungen, die im (Online-)Handel getätigt werden, bergen die Gefahr, dass der Kreditcharakter und damit das Konzept des Sparens bei der Entscheidung über den Erwerb eines Gutes unberücksichtigt bleibt und ferner mit der (wiederholten) Aufnahme eines Kredites das Risiko späterer Überschuldung in Kauf genommen wird.

**Bei der Umsetzung der neuen VerbrKrRL muss insofern sichergestellt werden, dass die Möglichkeit, nach der die einschlägigen und genauen Informationen über Einkommen und Ausgaben „in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit und der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen“, nicht dazu genutzt werden, um eine Aufweichung der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch für Mini- und Kurzzeitkredite zu ermöglichen.** Gerade eine regelmäßige Nutzung von BNPL-Angeboten kann nämlich schnell dazu führen, dass zwar der einzelne Kredit niedrig und die Laufzeit hierfür kurz ist, jedoch in der Summe eine zu hohe Kreditbelastung resultiert, um ein Überschuldungsrisiko auszuschließen. Dazu beitragen kann im Übrigen auch, dass durch viele einzelne BNPL-Transaktionen die finanzielle Übersicht verloren gehen kann. Die insbesondere damit verbundenen Überschuldungsrisiken, die mit den BNPL-Angeboten für junge Erwachsene einhergehen, werden mittlerweile auch durch quantitative Datenerhebungen bestätigt.<sup>180</sup>

## 2. MINDESTANFORDERUNG EINER VERANTWORTLICHEN KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

### 2.1 Allgemeines

**Für den Überschuldungsschutz muss bei der Kreditwürdigkeitsprüfung vor allem die Schuldentragfähigkeit der kreditaufnehmenden Person geprüft werden.** Die derzeitige Gesetzeslage lässt den Kreditanbietern von Ratenkrediten erhebliche Spielräume. So sieht § 505a BGB eine ausreichende Kreditwürdigkeit bereits dann gegeben, wenn keine erheblichen Zweifel bestehen, dass der/die Darlehensnehmer:in ihren vertraglichen Pflichten nachkommen kann. Zudem lässt das geltende Recht für Verbraucherdarlehen offen, welche Informationen heranzuziehen sind. Mit ihrem Fokus auf der Schuldentragfähigkeit hängt die Konkretisierung der Informationen zusammen, die nach der neuen VerbKrRL zu erheben sind. In diesem Sinne könnte daher das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht nur ein Abwehrrecht - in Umkehrung der tradier-

---

<sup>180</sup> Siehe Kapitel I.2.3.

ten Datenschutzvorstellungen – beinhalten, sondern sich sogar ein Recht auf Datenverarbeitung bzw. Erhebung der für die Schuldentragfähigkeit relevanten Daten ergeben. Denn so könnte gewährleistet werden, dass eine umfassende, aussagekräftige Informationsgrundlage vorhanden ist, die letztendlich auch den Betroffenen dienen würde.

**Die neue VerbrKrRL stellt dar, dass die Prognose der Kreditrückzahlung wahrscheinlich sein soll. Um diese Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, sind neben dem regelmäßigen Einkommen und regelmäßigen Ausgaben andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände in Erfahrung zu bringen,** um so den Ausgabenspielraum abzuschätzen, der für die Tilgung des beantragten Kredits verbleibt. Die Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung zeigt, dass der Schwerpunkt auf der Einnahmenseite liegt, Ausgaben dagegen weniger Berücksichtigung finden. Gerade die künftig geforderte Berücksichtigung von einschlägigen und genauen Informationen über Ausgaben bedarf allerdings einer Konkretisierung. Wichtig ist dabei insbesondere mit Blick auf BNPL, dass auch bestehende finanzielle Verpflichtungen berücksichtigt werden sollen.

**Je länger die Kreditlaufzeit ist, umso schwieriger gestaltet sich die Ermittlung der Schuldentragfähigkeit.** Für Immobilienkredite sieht § 3 Abs. 1 ImmoKWPLV schon jetzt vor, dass der Kreditgeber auf den nach der Lebenserfahrung anzunehmenden Verlauf der Dinge abstellen darf, um zu bestimmen, welche künftigen Entwicklungen wahrscheinlich sind, es sei denn, konkrete Anhaltspunkte für einen abweichenden Verlauf liegen vor. Je weiter der Prognosezeitraum in die Zukunft reicht, desto stärker kann auf Erfahrungswerte und Schätzungen zurückgegriffen werden (§ 3 Abs. 2 S. 2 ImmoKWPLV). Diese Kriterien sollten nach der Umsetzung der neuen VerbrKrRL in nationales Recht auch für die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge herangezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungswerte des jeweiligen Kreditgebers abzustellen ist und nicht auf die Kenntnisse des/der einzelnen Sachbearbeiter:in der Bank.<sup>181</sup> Darauf zu achten ist zudem, dass nicht nur voraussichtliche negative Ereignisse (wie z. B. verringertes Einkommen aufgrund Renteneintritts, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Scheidung), sondern auch positive (wie z. B. eine Einkommenssteigerung, die Verlängerung oder Entfristung eines Beschäftigungsverhältnisses, die Aufstockung der Arbeitszeit nach Teilzeitarbeit oder eine Beförderung) in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen.

## 2.2 Berücksichtigung von Pauschalen

**Derzeitige und zukünftige regelmäßige Ausgaben werden bei der Kreditwürdigkeitsprüfung häufig pauschalisiert, d. h. anhand von Haushaltspauschalen berücksichtigt.** Zu diskutieren ist in der Tat, ob die Erfassung der regelmäßigen Ausgaben nicht besser jeweils individualisiert erfolgen sollte. Vor allem ein Zielkonflikt zwischen möglichst korrekter Kreditwürdigkeitserfassung und dem Datenschutz ist hierbei zu lösen. Haushaltspauschalen bewahren einerseits vor einer Verletzung der Privatsphäre, können aber andererseits zu Prognoseirrtümern hinsichtlich der Rückzahlungswahrscheinlichkeit führen, vor allem dann, wenn bei der Berechnung der Pauschalen kein Bezug zum Einkommen hergestellt wird. Um derartige Prognoseirrtümer möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, die Höhe der Haushaltspauschalen auf der Grundlage des jeweiligen Einkommens zu bemessen und darüber hinaus auch auf individualisierter Ebene erstens den Zusammenhang zwischen Pauschale und individuellem Einkommen zu überprüfen und ferner zusätzlich nach künftigen Ausgaben zu fragen, deren Eintritt zwar nicht regelmäßig zu erwarten ist, aber dennoch von der Höhe her das regelmäßig verfügbare Budget belastet.

---

<sup>181</sup> König, in: Ellenberger/Nobbe (2023), § 505b BGB Rn. 15.

**Im Rahmen der Umsetzung der neuen VerbrKrRL in nationales Recht kann sich daher empfehlen, Parameter für die Kreditwürdigkeitsprüfung in den Gesetzestext aufzunehmen.** Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL bezieht sich auf *einschlägige und genaue* Informationen über Einnahmen und Ausgaben. Eine gesetzliche Regelung könnte diese (unter Berücksichtigung der Vollharmonisierung) insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeit von Pauschalen präzisieren und gleichzeitig dem Gedanken der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit Rechnung tragen.<sup>182</sup> Zu berücksichtigen ist jedoch stets die Vollharmonisierung der neuen VerbrKrRL, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob die konkrete Formulierung mit dem EU-Recht in Einklang steht. Der Richtlinienentwurf könnte aber auch durch die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO konturiert werden, die die datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsprüfung bzw. Interessenabwägung abbilden.

### 2.3 Die Nutzung von Scorewerten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung

**Das Verfahren des Bonitätsscorings wird genutzt, um Prognosen für das allgemeine Zahlungsverhalten der kreditbeantragenden Person bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen.** Diese Bonitätsscorings werden von Wirtschaftsauskunfteien zur Verfügung gestellt. Um das Zahlungsverhalten zu prognostizieren, werden eine Reihe verschiedener Informationen in einem algorithmenbasierten Verfahren analysiert.

**Ein Bonitätsscore reicht nicht aus, um die Schuldentragfähigkeit der kreditbeantragenden Person zu beurteilen,** weil Informationen über denjenigen Teil des Einkommens fehlen, der für die Kreditbedienung und Tilgung zur Verfügung steht. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die verwendete Datenmenge aufgrund mangelnder Relevanz überhaupt benötigt wird, um eine Aussage über die Rückzahlungswahrscheinlichkeit zu treffen. Dieser Aspekt wird auch durch die neue VerbrKrRL aufgegriffen, indem dargestellt wird, dass Scorewerte zum Zahlungsverhalten nicht alleinige Entscheidungsgrundlage bei der Kreditvergabe sein dürfen.

**Bei der Umsetzung der neuen VerbrKrRL in nationales Recht muss aus diesen Gründen gesichert sein, dass externe Bonitätsscores für die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ausreichen.** Die Pflicht, bei der Kreditwürdigkeitsprüfung die Schuldentragfähigkeit der kreditantragenden Person abzubilden, muss dabei explizit auch für BNPL-Transaktionen bestehen, da die Anbieter hier die Kreditvergabeentscheidungen typischerweise anhand von Bonitätsscores treffen.

### 2.4 Freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Daten

**Derzeit werden Daten auf freiwilliger Basis an ein Kreditinstitut übermittelt,** um durch den Kontoblick die Kosten für die Erbringung der notwendigen Informationen zur Erfassung der Schuldentragfähigkeit zu verringern. Im gleichen Sinne wird derzeit diskutiert, ob durch freiwillige Übermittlung von zusätzlichen Daten an Wirtschaftsauskunfteien eine Verbesserung des Bonitätsscores zu ermöglichen ist. In beiden Fällen stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit.

**Die für eine freiwillige Einwilligung erforderliche Transparenz und Verständlichkeit ist herausfordernd,** denn es muss hierbei dargelegt werden, inwiefern die zusätzlichen Daten den Scorewert verbessern und damit das Ergebnis der Kreditwürdigkeits-

---

<sup>182</sup> Hier wäre allerdings noch im Detail zu prüfen und sicherzustellen, dass die konkrete nationale Regelung die Tragweite der in Art. 18 Abs. 3 neue VerbrKrRL genannten Prinzipien nicht verändert (vgl. Art. 42 Abs. 1 neue VerbrKrRL).

prüfung verbessern können. Zudem müssen Verbraucher:innen deutlich auf ihr Widerrufsrecht und dessen Ausübung hingewiesen werden. Mit Blick auf die Zweckbindung ist seitens eines Kreditinstituts oder einer Wirtschaftsauskunftei sicherzustellen, dass die Daten für keine anderen Zwecke verwendet werden.

**Die Gewährung des Kontoblicks kann insofern aus Verbraucherschutzrechtlicher Sicht vorteilhaft sein, da sich Kreditgeber mit dem Argument fehlender oder falscher Informationen auf einen Haftungsausschluss nicht mehr berufen könnten.**

Da der Blick ins Girokonto allerdings tiefgreifende Einblicke in die Privatsphäre gewährt, ist hier die Einführung einer Datentreuhand anzudenken, die zwischen Verbraucher:in und Kreditgeber verankert ist.

**Zudem kann ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot für sensible Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO im Rahmen der nationalen Umsetzung verankert werden, welches ebenso durch eine Einwilligung nicht aufgehoben werden könnte.** So werden Verbraucher:innen vor dem Ausverkauf sensibler Daten geschützt. Es gilt jedoch festzuhalten, dass bei der Umsetzung der neuen VerbKrRL in nationales Recht immer auch die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen sind, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausnahmsweise erlaubt. Mit Blick auf den Datenschutz ist zudem zu berücksichtigen, dass Art. 13 und Art. 14 DSGVO einen entsprechenden Orientierungsrahmen bezüglich der Anforderungen einer informierten Einwilligung beinhalten. Im Hinblick auf eine Pauschaleinwilligung muss nicht nur ein (Teil-)Widerruf der Datenverarbeitung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO möglich sein, sondern es müsste von vornherein die Option bestehen, die Einsichtnahme in das Konto zu beschränken.

## **2.5 Effektive Durchsetzung bei fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung**

**Nach geltendem Recht ist der Kreditgeber nur dann verpflichtet, die Richtigkeit der durch die kreditbeantragende Person übermittelten Informationen zu prüfen, wenn es sich um einen Immobilienkredit handelt. Die neue VerbKrRL stärkt dabei die Verbraucherrechte, indem die Überprüfungspflicht des Kreditgebers auf Ratenkredite ausgeweitet wird.** Wichtig ist dabei zudem, dass künftig eine Entlastung des Kreditgebers nur dann erfolgt, wenn die kreditbeantragende Person die entsprechenden Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat (Art. 18 Abs. 7 S. 2 VerbKrRL). Insofern werden künftig lediglich grob fahrlässig fehlerhaft erteilte Informationen nicht zur Entlastung des Kreditgebers führen. Diese Stärkung der Verbraucherrechte wird auch in das deutsche Recht umzusetzen sein und ist gerade vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass die kreditbeantragenden Personen im Hinblick auf ein ausreichendes Verständnis vorgelegter Formulare, aus denen hervorgehen sollte, welche Informationen zu liefern sind, überfordert sein können.

**Insbesondere sollten auch die für die Immobilienkreditvergabe vorgeschriebenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auf den Ratenkredit übertragen werden und durch eine Aushändigungspflicht ergänzt werden.**

## VIII. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Volumen Ratenkredite an Privatpersonen nach Anbieter 2010-2023

Abbildung 2: Effektivzins % p.a. nach Laufzeit Konsumentenkredite 2010-2023

Abbildung 3: Vertriebsort bei Ratenkrediten

Abbildung 4: Marktanteil von BNPL im Onlinehandel in Prozent in Deutschland

Abbildung 5: Rechtliche Einordnung der BNPL nach der geltenden Rechtslage

Abbildung 6: Standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung bei Ratenkrediten

Abbildung 7: Sicherheiten im Konsumentenkredit

## IX. LITERATURVERZEICHNIS

Bankenfachverband (2022): Konsum- und KFZ-Finanzierung. Marktstudie 2022.

Bankenfachverband e.V. (2023): Wozu dienen Ratenkredite?

Behm, Frank (2010): Datenschutzrechtliche Anforderungen an Scoringverfahren unter Einbeziehung von Geodaten, in: Recht der Datenverarbeitung, 2010. Jg., S. 61–72.

Buck-Heeb, Petra (2020): Aufsichts- und zivilrechtliche Normen im Bank- und Kapitalmarktrecht: einheitliche oder gespaltene Auslegung?, in: Wertpapier-Mitteilungen, 2020. Jg., S. 157–164.

Buck-Heeb, Petra (2023): Rechtsrisiken bei automatisierter Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditvergabe, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, S. 137–145.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2023): Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

Bundesbank (2023): Bank Lending Survey des Eurosystems, URL: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/602550/b27be574594b15d57e4659e85f91b79c/mL/bank-lending-survey-nettosaldo-data.pdf>, Stand: 1. Dezember 2023.

Busche, Daniel (2023): Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz.

Damar, Duygu (2021): Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz und Algorithmen aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive.

Damar-Blanken, Duygu u. a. (2023): Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe.

Ebers, Martin u. a. (Hrsg.) (2020): Künstliche Intelligenz und Robotik. Rechtshandbuch, München.

Ellenberger, Jürgen/Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.) (2022): Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., München.

Ellenberger, Jürgen/Nobbe, Gerd (Hrsg.) (2023): Kommentar zum Kreditrecht: Praxis-kommentar zum Darlehens- und Kreditsicherungsrecht des BGB, 4. Aufl., Heidelberg.

Eßer, Martin/Kramer, Philipp/Lewinski, Kai von (Hrsg.) (2023): DSGVO / BDSG. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, 8. Aufl.

Feldhusen, Claire (2016): „Erhebliche Zweifel“ bei der Kreditwürdigkeitsprüfung, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, S. 441–450.

Feldhusen, Claire (2019): Kreditwürdigkeitsprüfung: Wieviel Würdigung erlaubt die Prüfung nach Erlass der Immobilien- Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung?, in: Wertpapier-Mitteilungen, 2019. Jg., S. 97–107.

Germanidis, Despina Amaryllis (2022): Buy Now Pay Later.

Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (2023): BeckOK BGB, 68. Aufl., München.

Horstmann, Jan/Dalmer, Stefan (2022): Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung. Externes Kreditscoring im Lichte des Verbots automatisierter Einzelfallentscheidungen, in: Zeitschrift für Datenschutz, S. 260–265.

Jakl, Bernhard (2019): Das Recht der Künstlichen Intelligenz.

Kelp, Torsten/Schneider, Martina (11.05.2023): Wenn ein Algorithmus über den Kredit entscheidet.

Klinger, Helena u. a. (2021): Evaluierung der Entwicklungen im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen, Hamburg.

Krämer, Walter (2020): Die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Scorewerten, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2020. Jg., S. 497–502.

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (2024): Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO / BDSG, Kommentar, 4. Aufl.

Lechner, Götz (2010): Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Stand: 6. Juni 2017.

Neuberger, Doris (2023): Verbraucher kreditzinsen und Zinsobergrenzen bei steigendem Zinsniveau.

Omlor, Sebastian (2018): Leitlinien für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehen, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2018. Jg., S. 2445–2449.

Peters, Sally u. a. (2023): iff-Überschuldungsreport 2023, Hamburg.

Plath, Kai-Uwe (2018): Kommentar zu DSGVO BDSG und zu den Datenschutzbestimmungen von TMG und TKG, 3. Aufl.

Reifner, Udo (2023): Sittenwidrige KFZ-Pfandleihe.

Reifner, Udo/Feldhusen, Claire (2019): Handbuch Kreditrecht.

Robb, Cliff A. (2011): Financial Knowledge and Credit Card Behavior of College Students, in: Journal of Family and Economic Issues, 32. Jg., Nr. 4, S. 690–698.

Roggemann, Hanne u. a. (2021): Gutachten zum produktiven Kredit, Berlin.

Roggemann, Hanne u. a. (2023): Chancen und Risiken des Kreditmarktes für junge Erwachsene.

Rott, Peter (2022): Verbesserung, Verwässerung oder more of the same? – Zur Neuregelung des EU-Verbraucherkreditrechts, in: Verbraucher und Recht, S. 282–292.

Säcker, Franz Jürgen u. a. (Hrsg.) (2023): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., München.

SCHUFA Holding AG (2023a): Jugend-Finanzmonitor der SCHUFA: Junge Menschen gehen mit Geld so rational und konservativ um wie ihre Eltern, Wiesbaden.

SCHUFA Holding AG (2023b): Risiko- und Kreditkompass 2023.

Schürmann, Kathrin (2022): Datenschutz-Folgenabschätzung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023): Beratene Personen, Durchschnittliche Schulden: Deutschland, Jahre, Sozioökonomische Merkmale. Überschuldungsstatistik Deutschland, Stand: 7. August 2023.

Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (2022): DSGVO BDSG TTDSG, 4. Aufl.

Ulbricht, Dirk u. a. (2019): Faire Kreditvergabe. Schlussbericht, Hamburg, URL: [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Faire\\_Kreditvergabe\\_Layout.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Faire_Kreditvergabe_Layout.pdf), Stand: 11. Juli 2019.

Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan/v. Ungern-Sternberg, Antje (2023): BeckOK Datenschutzrecht, 24. Aufl.

Worldpay (2023): Market share of buy now, pay later (BNPL) in domestic e-commerce payments in 41 countries and territories worldwide from 2016 to 2022.